



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.330/2-VIII/1/99

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 35 83
Telefon (01) 713 35 11 Durchwahl
Einlaufstelle und Postanschrift:
A-1011 Wien, Stubenring 1
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

MR Dr. Steffek / 251

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

396/ME

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen
auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden
(Gaswirtschaftsgesetz – GWG), und das Preisgesetz 1992,
die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des
Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage den Entwurf eines Gesetzes, mit dem
Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz –
GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert
werden.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 17. September 1999 vorgesehen.

Beilagen

Wien, am 29. Juni 1999
Der Bundesminister:
F A R N L E I T N E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.330/2-VIII/1/99

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
 DVR 0037257
 Telefax (01) 714 35 83
 Telefon (01) 713 35 11 Durchwahl
 Einlaufstelle und Postanschrift:
 A-1011 Wien, Stubenring 1
 Name/Telefonklappe für Rückfragen:

MR Dr. Steffek / 251

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen
 auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden
 (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), und das Preisgesetz 1992,
 die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden
 Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Gesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme

bis 17. September 1999.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, daß gegen diesen Entwurf keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig wird gebeten, sofern die do. Stellungnahme den Umfang einer Seite übersteigt, die Stellungnahme auf Diskette oder per E-Mail an die Adresse:

POST@VIII1.BMWA.BMWA.GV.AT

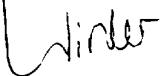
unter gleichzeitiger Angabe der für die Ausarbeitung der Stellungnahme verwendeten Software zu übermitteln. Sofern die Übermittlung per E-Mail erfolgt, wird gebeten, den Dateinamen auf maximal 8.3 Stellen zu reduzieren, da sonst andernfalls die Möglichkeit besteht, daß das dem Mail angehängte Dokument nicht übermittelt wird und verloren geht.

25 Exemplare dieses Entwurfes samt Erläuterungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VD vom 13.5.1982, Zl.600614/3-IV/2/76, wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der do. Stellungnahme hievon zu verständigen.

Beilage

Wien, am 29. Juni 1999
Der Bundesminister:
F A R N L E I T N E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden
(Gaswirtschaftsgesetz – GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie
das Rohrleitungsgesetz geändert werden**

Inhaltsverzeichnis

Artikel I: Gaswirtschaftsgesetz – GWG

Artikel II: Änderung der GewO 1994

Artikel III: Änderung des Rohrleitungsgesetzes

Artikel IV: Änderung des Preisgesetzes 1992

Artikel I

**Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden
(Gaswirtschaftsgesetz – GWG)**

Inhaltsverzeichnis**1. Teil****Grundsätze**

§ 1. Verfassungsbestimmung

§ 2. Geltungsbereich

§ 3. Ziele

§ 4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 5. Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen

§ 6. Begriffsbestimmungen

2. Teil

Rechnungslegung, Auskunfts- und Einsichtsrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

§ 7. Rechnungslegung

§ 8. Auskunfts- und Einsichtsrechte

§ 9. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

3. Teil**Meldepflichten**

§ 10. Meldepflicht von Erdgaslieferungsverträgen

4. Teil

Betrieb von Erdgasunternehmen

1. Hauptstück**Ausübungsvoraussetzungen**

§ 11. Genehmigung

§ 12. Genehmigungsvoraussetzungen

§ 13. Technischer Betriebsleiter

§ 14. Geschäftsführer

2. Hauptstück

Rechte und Pflichten von Erdgasunternehmen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 15. Pflichten der Erdgasunternehmen
- § 16. Bedingungen für den Netzzugang (Allgemeine Netzbedingungen)
- § 17. Netzbenutzungsentgelte
- § 18. Verweigerung des Netzzuganges
- § 19. Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges
- § 20. Streitbeilegungsverfahren
- § 21. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

2. Abschnitt

Fernleitungs- und Speicherunternehmen

- § 22. Fernleitungen
- § 23. Erdgastransit
- § 24. Veröffentlichung der Allgemeinen Netzbedingungen und Preisansätze
- § 25. Informationspflicht
- § 26. Diskriminierungspflicht

3. Abschnitt

Verteilungs- und Versorgungsunternehmen

- § 27. Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht
- § 28. Allgemeine Versorgungsbedingungen und Hausanschluß
- § 29. Allgemeine Tarifpreise für Versorgungstätigkeit
- § 30. Festsetzung von Tarifstrukturen und Tarifgrundsätzen
- § 31. Festlegung besonderer Meldepflichten
- § 32. Veröffentlichung der Tarifpreise und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

3. Hauptstück

Haftpflicht

- § 33. Haftungstatbestände
- § 34. Haftungsgrenzen
- § 35. Haftungsausschluß
- § 36. Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung

4. Hauptstück

Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb eines Erdgasunternehmens

- § 37. Endigungstatbestände
- § 38. Entziehung
- § 39. Umgründung
- § 40. Auflösung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes
- § 41. Zurücklegung der Berechtigung
- § 42. Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung

5. Teil
Zugelassene Kunden

- § 43. Kreis der zugelassenen Kunden
- § 44. Rechte der Netzzugangsberechtigten

6. Teil
Erdgasleitungsanlagen
1. Abschnitt
Errichtung von Erdgasleitungsanlagen

- § 45. Genehmigungspflicht
- § 46. Voraussetzungen
- § 47. Vorprüfung
- § 48. Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen
- § 49. Parteien
- § 50. Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht
- § 51. Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende
- § 52. Eigenüberwachung
- § 53. Wechsel in der Person der Inhaber einer Erdgasleitungsanlage
- § 54. Erlöschen der Genehmigung
- § 55. Nicht genehmigte Erdgasleitungsanlagen
- § 56. Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
- § 57. Vorarbeiten zur Errichtung einer Erdgasleitungsanlage

2. Abschnitt
Enteignung

- § 58. Enteignungsvoraussetzung
- § 59. Zuständigkeit

7. Teil
Behörden und Verfahren

1. Abschnitt

Behörden

- § 60. Zuständigkeit der Behörden in Erdgasangelegenheiten
- § 61. Behördenzuständigkeit in Preisangelegenheiten
- § 62. Erdgasbeirat
- § 63. Verschwiegenheitspflicht

2. Abschnitt

Verfahren

1. Unterabschnitt
Allgemeines

- § 64. Auskunftspflicht
- § 65. Kostenbeitrag
- § 66. Automationsunterstützter Datenverkehr

2. Unterabschnitt**Verfahren in Preisangelegenheiten**

- § 67. Preisbestimmung
- § 68. Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen
- § 69. Kundmachung von Verordnungen

3. Unterabschnitt**Vorprüfungsverfahren und Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen**

- § 70. Vorprüfungsverfahren
- § 71. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
- § 72. Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte
- § 73. Erteilung der Genehmigung

4. Unterabschnitt**Enteignung**

- § 74. Enteignungsverfahren

8. Teil**Strafbestimmungen**

- § 75. Allgemeine Strafbestimmungen
- § 76. Konsensloser Betrieb
- § 77. Preistreiberei
- § 78. Einbehaltung von Abgabensenkungen
- § 79. Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten

9. Teil**Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 80. Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 81. Übergangsbestimmungen
- § 82. Schlußbestimmungen
- § 83. Inkrafttreten
- § 84. Vollziehung

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden

(NR: .Erläuterungen.....)
(CELEX-Nr.: 398L0030)¹

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG)

1. Teil

Grundsätze

Verfassungsbestimmung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im § 17 Abs. (4) und (5), § 29, § 30, § 31, § 61, § 67, § 68 und § 69 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes- Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Geltungsbereich

- § 2. (1) Dieses Bundesgesetz hat
1. die Erlassung von Bestimmungen für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung, den Kauf oder die Speicherung von Erdgas einschließlich des Netzzugangs für zugelassene Kunden;
 2. die Bestimmung von Preisen sowie Vorschriften über die Rechnungslegung ;
 3. die Festlegung von sonstigen Rechten und Pflichten für Erdgasunternehmen, sofern diese Tätigkeiten ausüben, die nicht gemäß Abs. (2) vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind
sowie
 4. die Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen zum Gegenstand.
- (2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen
1. jene Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Gewinnungsbewilligung oder Speicherbewilligung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBI. I Nr. 38/1999, erforderlich ist;
sowie
 2. die Herstellung, Errichtung und der Betrieb von Erdgasanlagen innerhalb von Gebäuden, soweit es sich nicht um Einrichtungen handelt, die für die Tätigkeit eines Erdgasunternehmens (§ 6 Z 4) zu dienen bestimmt sind.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen von Abs. (2) fällt die Bewirtschaftung von Speicheranlagen in dafür geeigneten geologischen Strukturen auch dann in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes, wenn die Speicheranlage der bergbaurechtlichen Aufsicht unterliegt.
- (4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ziele

- § 3. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,
1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstiges Erdgas in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;

¹ Quellen
RICHTLINIE 98/30/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

2. eine Marktorganisation für die Erdgaswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Erdgasbinnenmarkts gemäß der Richtlinie 98/30/EG vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 204 vom 21.Juli 1998; S 1; Erdgasbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen;
3. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Erdgasunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- § 4. (1) Den Erdgasunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:
1. die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmeharakteristik;
 2. der Abschluß von privatrechtlichen Verträgen mit Endverbrauchern über den Anschluß an ihre Erdgasleitungsanlagen (Allgemeine Anschlußpflicht);
 3. die Sicherstellung der Versorgung von Endverbrauchern zu Allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen (Allgemeine Versorgungspflicht);
 4. die Erreichung der im § 3 angeführten Ziele mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln;
 5. die Erfüllung der den Erdgasunternehmen durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse.
- (2) Die Erdgasunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs.1 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen

- § 5. Erdgasunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Erdgasmarktes zu agieren. Sie haben diese Grundsätze als Unternehmensziele zu verankern.

Begriffsbestimmungen

- § 6. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck
1. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung;
 2. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft;
 3. „Erdgasleitungsanlage“ den Transport oder die Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungssysteme, mit Ausnahme der vorgelagerten Rohrleitungsnetze. Dazu zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen und Gasdruckregelanlagen;
 4. „Erdgasunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher. Fernleitungsunternehmen gemäß Z 6 sind Erdgasunternehmen;
 5. „Fernleitung“ den Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, im Hinblick auf die Versorgung von Kunden, sofern diese Leitungsanlagen nicht vorwiegend oder ausschließlich Versorgungszwecken dienen;
 6. „Fernleitungsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt oder welche das alleinige Recht zum Transport von Erdgas oder zum Abschluß von Verträgen über den Transport von Erdgas in einer Fernleitung wahrnimmt;
 7. „horizontal integriertes Unternehmen“ ein Unternehmen, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt;
 8. „integriertes Erdgasunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen;
 9. „Kunden“ Erdgasendverbraucher und Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen;
 10. „langfristige Planung“ die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden;
 11. „Netz“ alle Fernleitungs- oder Verteilernetze oder LNG-Anlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten einge-

- setzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind;
12. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird;
13. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit;
14. „Speicheranlage“ eine einem Erdgasunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird;
15. „Speicherunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt;
16. „Stand der Technik“, der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen;
17. „verbundenes Unternehmen“
- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB;
 - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 HGB;
 - oder
 - c) ein Unternehmen, das denselben Aktionären gehört;
18. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind;
19. „Versorgung“ die Lieferung oder den Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, an Kunden;
20. „Versorgungsgebiet“ ein von einem Verteilersystem abgedeckter, geographisch abgegrenzter Raum, innerhalb dessen ein Erdgasversorgungsunternehmen Endverbraucher, die keine zugelassenen Kunden sind, versorgt
21. „Versorgungsleitungen“ Rohrleitungen, die vorwiegend oder ausschließlich dem Transport von Erdgas zur unmittelbaren Versorgung von Kunden dienen;
22. „Versorgungsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Versorgung wahrnimmt;
23. „Verteilerunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt;
24. „Verteilung“ den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze im Hinblick auf die Versorgung von Kunden;
25. „vertikal integriertes Unternehmen“ ein Erdgasunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Speicherung von Erdgas;
26. „vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Öl- oder Erdgasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage zu leiten;
27. „Zugelassene Kunden“ Verbraucher, die das Recht auf Netzzugang zum Transport von Erdgas zur Deckung ihres Eigenbedarfes haben.

2. Teil

Rechnungslegung, Auskunfts- und Einsichtsrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Rechnungslegung

- § 7. (1) Erdgasunternehmen haben, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform Jahresabschlüsse zu erstellen, diese von einem Abschlußprüfer überprüfen zu lassen und, soweit sie hiezu nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes verpflichtet sind, zu veröffentlichen. Die Erstellung, die Prüfung sowie die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse hat nach den Bestimmungen des HGB idF des Rechnungslegungsgesetzes zu erfolgen. Erdgasunternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse gesetzlich nicht verpflichtet sind, haben am Sitz des Unternehmens eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zur Verfügung der Öffentlichkeit zu halten.
- (2) Integrierte Erdgasunternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen ihrer internen Buchhaltung
1. eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für ihre Erdgasfernleitungs-, -verteilungs- und -speicherungstätigkeiten sowie
 2. konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgassektors

zu führen.

- (3) Die interne Buchführung hat für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu enthalten. Weiters sind in der internen Buchhaltung - unbeschadet der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften - jene Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Abs. (2) getrennt geführten Rechnungskreisen zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.
- (4) Im Anhang zum Jahresabschluß sind Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von zehn Millionen Schilling übersteigt, die mit verbundenen Unternehmen (§ 6 Z 17) getätigt worden sind, gesondert aufzuführen.

Auskunfts- und Einsichtsrechte

- § 8. Behörden haben das Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen der Erdgasunternehmen sowie auf Auskunft in jenem Ausmaß, als dies zur Erfüllung der ihnen durch dieses Bundesgesetz auferlegten Aufgaben erforderlich ist.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- § 9. Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben Erdgasunternehmen wirtschaftlich sensible Informationen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

3. Teil

Meldepflichten

Meldepflicht von Erdgaslieferungsverträgen

- § 10. Erdgaslieferungsverträge mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 100 Millionen m³ im Jahr, bezogen auf den Normalzustand, die den Bezug von Erdgas aus dem Gebiet der Europäischen Union oder von Drittstaaten zum Gegenstand haben, sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu melden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Erdgaslieferungsverträge zu verzeichnen.

4. Teil

Betrieb von Erdgasunternehmen

1. Hauptstück

Ausübungsvoraussetzungen

Genehmigung

- § 11. (1) Der Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasunternehmens bedarf einer Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
- (2) Unternehmen, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf die Gewinnung von Erdgas beschränkt bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn sie der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen. Sie haben jedoch die Aufnahme und Beendigung dieser Tätigkeit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuzeigen.

Genehmigungsvoraussetzungen

- § 12. (1) Die Genehmigung ist zu erteilen,

1. wenn zu erwarten ist, daß der Genehmigungsgeber in der Lage ist, den ihm
 - a) gemäß § 4 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie
 - b) nach dem 2. Hauptstück auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen;
2. wenn der Genehmigungsgeber den Abschluß einer Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaat zum Betrieb dieses Versicherungszweiges berechtigten Versicherers nachweist, mit der die im § 33 bestimmte Haftpflicht nach Maßgabe des Betriebsumfanges und der Betriebsgefahr bis zu den im § 34 festgesetzten Haftungshöchstgrenzen voll gedeckt ist;
3. sofern es sich um eine natürliche Person handelt, diese
 - a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates ist,

- c) seinen Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und
d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist,
- 4. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, diese
 - a) ihren Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und
 - b) für die Ausübung der Genehmigung einen Geschäftsführer (§ 14) bestellt hat.
- (2) Von der Erteilung einer Genehmigung ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafrechtregister unterliegt. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlußgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- (3) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBI. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBI. I Nr. 30/1998, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit a des Finanzstrafgesetzes bestraft worden ist, ist von der Erteilung einer Genehmigung ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als S 100.000,-- oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- (4) Rechtsträger, über deren Vermögen bereits einmal der Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkursöffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, sind von der Erteilung einer Genehmigung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- (5) Eine natürliche Person ist von der Erteilung einer Genehmigung ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer juristischen Person zusteht oder zugestanden ist, auf die der Abs. (4) anzuwenden ist oder anzuwenden war.
- (6) Die Bestimmungen der Abs. (2) bis (5) sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Abs. (2) bis (5) auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.
- (7) Geht die Eigenberechtigung (Abs. (1) Z. 3 lit. a)) verloren, so kann die Konzession durch einen, vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 14) weiter ausgeübt werden.
- (8) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. (1) Z. 3 lit. a)), der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates (Abs. (1) Z. 3 lit. b)) sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat (Abs. (1) Z. 3 lit. c)) Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Verteilernetzes für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gas im öffentlichen Interesse gelegen ist.
- (9) Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat (Abs. (1) Z. 3 lit. c)) entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 14) bestellt ist.
- (10) Die Bestimmungen für Personengesellschaften des Handelsrechtes gelten auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften.

Technischer Betriebsleiter

- § 13. (1) Erdgasunternehmen sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person als Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze zu bestellen.
- (2) Der Betriebsleiter muß den Voraussetzungen nach § 12 Abs. (1) Z. 3 entsprechen, fachlich befähigt sein, den Betrieb eines Erdgasunternehmens zu leiten und zu überwachen und überwiegend in inländischen Unternehmen tätig sein. § 12 Abs. (8) gilt sinngemäß.
- (3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird durch das Vorliegen des nach der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBI. I Nr. 116/1998, für die Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstitute erforderlichen Befähigungsnachweises erbracht.
- (4) Vom Erfordernis des Abs. (3) kann die Behörde über Antrag des Erdgasunternehmens Nachsicht erteilen, wenn

1. nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, daß der vorgesetzte Betriebsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, oder
 2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann und
 3. die Erbringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises wegen des Alters, der mangelnden Gesundheit oder aus sonstigen, in der Person des Betriebsleiters gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.
- (5) Die Bestellung des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Behörde. Der Antrag ist vom Betreiber des Netzes einzubringen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs. (2) erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.
- (6) Scheidet der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen, so darf der Betrieb des Netzes bis zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate weiter ausgeübt werden. Das Ausscheiden des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuseigen.

Geschäftsführer

- § 14. (1) Das Erdgasunternehmen kann für die Ausübung ihrer Tätigkeit einen Geschäftsführer bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist. Das Erdgasunternehmen bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als es Rechtsverletzungen des Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.
- (2) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn der zu bestellende Geschäftsführer
1. die gemäß § 12 Abs. (1) Z 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
 2. eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt,
 3. seiner Bestellung und der Erteilung der Anordnungsbefugnis nachweislich zugestimmt hat und
 4. einer juristischen Person (§ 12 Abs. (1) Z 4) außerdem
 - a) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört oder
 - b) ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, oder
 5. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes (§ 12 Abs. (1) Z 4) persönlich haftender Gesellschafter ist, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.
- § 12 Abs. (8) gilt sinngemäß.
- (3) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. (2) Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört oder ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.
- (4) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. (2) Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedsgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedsgesellschaft die im Abs. (2) Z. 5 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedsgesellschaft muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. (2) Z. 5 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.
- (5) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. (2) Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedsgesellschaft die im Abs. (2) Z. 5 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedsgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedsgesellschaft ebenfalls die im Abs. (2) Z. 5 vorgeschriebene Stellung zukommt.

- (6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführer eine der Voraussetzungen gemäß Abs. (2) bis (5) nicht mehr erfüllt. Dies sowie das Ausscheiden des Geschäftsführers hat das Erdgasunternehmen der Behörde unverzüglich schriftlich anzuseigen.
- (7) Scheidet der Geschäftsführer aus, darf das Erdgasunternehmen seine Tätigkeit bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausüben. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung ohne Geschäftsführer eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder das Erdgasunternehmen vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer seine Tätigkeit ausgeübt hat.

2. Hauptstück

Rechte und Pflichten von Erdgasunternehmen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Pflichten der Erdgasunternehmen

§ 15. (1) Erdgasunternehmen sind verpflichtet,

- 1. die von ihnen betriebenen Anlagen nach dem Stand der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig sowie unter Beachtung des Umweltschutzes zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,
 - 2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
 - 3. dem Betreiber von anderen Anlagen, die mit seinen eigenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Anlagensysteme sicherzustellen,
 - 4. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie der gemäß § 8 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
 - 5. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbuzzern oder den Kategorien von Netzbuzzern, insbesondere zugunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten.
 - 6. Netzzugangsberechtigten nach Maßgabe der ihnen zustehenden Rechte den Zugang zu ihren Anlagen zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den veröffentlichten Netzzugangstarifen zu gewähren.
- (2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 umfassen nicht jene Anlagen oder Anlagenteile, die ausschließlich der Gewinnung von Erdgas (Bergbauzwecken) dienen.
- (3) Zur Sicherstellung der in Abs. (1) Z 1 und 2 den Erdgasunternehmen auferlegten Verpflichtungen kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Vorschriften erlassen, in denen die dem Stand der Technik entsprechenden Mindestanforderungen umschrieben werden, die bei der Errichtung, der Herstellung und dem Betrieb von Anlagen einzuhalten sind. In dieser Verordnung könne auch österreichische und internationale Normen und Regelwerke der Technik in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.
- (4) Netzzugangsberechtigte im Sinne von Abs. (1) Z 6 sind die zugelassenen Kunden gemäß § 43.

Bedingungen für den Netzzugang (Allgemeine Netzbedingungen)

§ 16. (1) Die Allgemeinen Netzbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

- (2) Die Allgemeinen Netzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine mißbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigte Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesonders sind sie so zu gestalten, daß
 - 1. die Erfüllung der dem Netzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
 - 2. die Leistungen der Netzzugangsberechtigten mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
 - 3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
 - 4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluß an das Netz im Netzanschlußpunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten,
 - 5. sie objektive Kriterien für die Übernahme von Erdgas aus einem anderen Netzbereich sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festlegen,

6. sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren,
 7. sie klar und übersichtlich gefaßt sind,
 8. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.
- (3) In den Allgemeinen Netzbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.
- (4) Die in Ausführung der im Abs. (2) Z. 4 erfolgten Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen sind vor ihrer Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gemäß Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technische Vorschriften, ABI. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37ff, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABI. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18ff, mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit diesem Erfordernis bereits entsprochen ist.
- (5) Die Allgemeinen Netzbedingungen sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Netzbenutzungsentgelte

- § 17. (1) Erdgasunternehmen sind verpflichtet, die für die Benutzung ihres Netzes geltenden Preisansätze nach Maßgabe der folgenden Absätze tarifmäßig zu bestimmen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese Preisansätze sind den für die Netznutzung zu verlangenden Entgelte zugrunde zu legen (Netzbenutzungsentgelte).
- (2) Die Erdgasunternehmen haben den für die Benutzung ihres Netzes geltenden Preisansätzen die mit der Nutzung ihres Netzes verbunden Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zu grunde zu legen.
- (3) Die für die Nutzung des Netzes geltenden Preisansätze haben dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Netzbetreiber zu entsprechen und dürfen nicht diskriminierend sein.
- (4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, Grundsätze für die Bestimmung der für die Benutzung des Netzes geltenden Preisansätze zu bestimmen. Diese Grundsätze können insbesondere Bestimmungen über eine einheitliche Tarifstruktur, über die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Netzbenutzungsentgelte, die Kostenverrechnung sowie die Netzebenen und Netzbereiche umfassen.
- (5) Weichen die von Erdgasunternehmen verlangten Netzbenutzungsentgelte erheblich von den für die Netzbenutzung vergleichbarer Anlagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verlangten durchschnittlichen Entgelten ab, ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt durch Verordnung oder durch Bescheid Preisansätze (Festpreise) für die Netzbenutzung zu bestimmen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich dabei neben den mit der Nutzung des Netzes verbunden Kosten auch an der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Höhe der Netzbenutzungsentgelte zu orientieren.

Verweigerung des Netzzuganges

- § 18. (1) Der Netzzugang kann aus nachstehenden Gründen verweigert werden:
1. außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle);
 2. mangelnde Netzkapazitäten oder mangelnder Netzverbund;
 3. wenn der Netzzugang ein Erdgasunternehmen daran hindern würde, die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 4 zu erfüllen;
 4. wenn der Netzzugang für Erdgaslieferungen für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem System, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als zugelassener Kunde gilt;
 5. wenn die technischen Spezifikationen nicht auf zumutbare Art und Weise miteinander in Übereinstimmung gebracht werden können;
 6. zur Vermeidung von nicht auf andere zumutbare Art und Weise zu überwindenden Schwierigkeiten, die die Effizienz der laufenden und künftigen Kohlenwasserstoffgewinnung, auch bei Feldern mit geringer wirtschaftlicher Rentabilität, beeinträchtigen könnten;
 7. wenn einem Erdgasunternehmen durch den Netzzugang wegen einer im Rahmen eines oder mehrerer Erdgaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen oder solche Schwierigkeiten zu befürchten sind.
- (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat über Antrag desjenigen, der behauptet, durch die Verweigerung des Netzzuganges in seinem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Netzzuganges verletzt worden zu sein festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung eines Netzzuganges gemäß Abs. (1) vorliegen. Die Frist innerhalb der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu entscheiden hat beträgt in den Fällen des Abs. (1) Z 1, 2, 4 und 5 einen Mo-

nat ab Einlagen des Antrags. In den übrigen Fällen dieses Absatzes hat die Entscheidung innerhalb der im § 73 Abs. 1 AVG festgelegten Frist zu erfolgen.

- (3) Der Betreiber der Erdgasleitungsanlage hat das Vorliegen der Verweigerungstatbestände gemäß Abs. (1) nachzuweisen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen Netzzugangsberechtigtem und Netzbetreiber hinzuwirken.

Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs

§ 19. (1) Hat ein Erdgasunternehmen einem Netzzugangsberechtigten den Netzzugang verweigert, hat es unverzüglich beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Antrag auf befristete Ausnahme von seiner Verpflichtung gemäß § 15 Abs. (1) Z 6 zu stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben über die Art und den Umfang des Problems und die von dem Erdgasunternehmen zu dessen Lösung unternommenen Anstrengungen anzuschließen. Durch die Einleitung dieses Verfahrens, sind die gemäß § 18 Abs. (2) letzter Satz anhängigen Verfahren bis zur Entscheidung über die Gewährung einer Befristeten Ausnahme auszusetzen.

- (2) Dem Antrag auf Gewährung einer befristeten Ausnahme ist zu entsprechen, wenn das Erdgasunternehmen (Betreiber der Erdgasleitungsanlage) nachweist, daß wegen seiner im Rahmen eines oder mehrerer Erdgaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen oder solche Schwierigkeiten zu befürchten sind und keine Alternativlösungen zur Verfügung stehen.
- (3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat bei seiner Entscheidung gemäß (2) insbesondere nachstehende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 1. das Ziel der Vollendung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarktes;
 2. die Notwendigkeit, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
 3. die Stellung des Erdgasunternehmens auf dem Erdgasmkt und die derzeitige Wettbewerbslage auf diesem Markt;
 4. die Schwere der aufgetretenen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten von Erdgasunternehmen und Fernleitungsunternehmen bzw. zugelassenen Kunden;
 5. den Zeitpunkt der Unterzeichnung sowie die Bedingungen des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Verträge und inwieweit diese Marktänderungen berücksichtigen;
 6. die zur Lösung des Problems unternommenen Anstrengungen;
 7. inwieweit das Unternehmen beim Eingehen der betreffenden unbedingten Zahlungsverpflichtungen unter Berücksichtigung dieser Richtlinie vernünftigerweise mit dem wahrscheinlichen Auftreten von ernsten Schwierigkeiten hätte rechnen können;
 8. das Ausmaß, in dem das Netz mit anderen Netzen verbunden ist, sowie den Grad an Interoperabilität dieser Netze;
 9. die Auswirkungen, die die Genehmigung einer Ausnahme für die korrekte Anwendung dieser Richtlinie in bezug auf das einwandfreie Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes haben würde.

Keine ernsthaften Schwierigkeiten liegen vor, wenn die Erdgasverkäufe nicht unter die in Erdgaslieferverträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung vereinbarte garantierte Mindestabnahmemenge sinken oder sofern der betreffende Erdgasliefervertrag mit unbedingter Zahlungsverpflichtung angepaßt werden oder das Erdgasunternehmen Absatzalternativen finden kann

- (4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat seine Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme gemäß Abs. (2) zusammen mit allen einschlägigen Angaben unverzüglich der Kommission der Europäischen Union zu übermitteln.
- (5) Verlangt die Kommission der Europäischen Union innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung eine Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Genehmigungsbescheid gemäß § 68 Abs. 6 AVG beheben. Faßt die Kommission nach dem Verfahren I des Artikels 2 des Beschlusses 87/373/EWG einen endgültigen Beschuß, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bescheid über die Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 68 Abs. 6 AVG aufzuheben.

Streitbeilegungsverfahren

§ 20. (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges (§ 18) entscheidet ausschließlich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- (2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, entscheiden die örtlich zuständigen Handelsgerichte (§ 51 JN).
- (3) Eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, kann erst nach Rechtskraft der Entscheidung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterbrechen.

Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

§ 21. Erdgasunternehmen mit dem Sitz im Ausland, die ihre Tätigkeit im Inland entfalten sind verpflichtet gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen.

2. Abschnitt

Fernleitungs- und Speicherunternehmen

Fernleitungen

§ 22. (1) Fernleitungen im Sinne des § 6 Z 5 sind:

- 1. die West-Austria-Gasleitung (WAG) von Baumgarten bis Oberkappel und
- 2. die Trans-Austria-Gasleitung I und II (TAG) von Baumgarten bis Arnoldstein.
- (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die im Abs.(1) angeführten Fernleitungen um jene Leitungsanlagen zu erweitern, die nicht ausschließlich oder vorwiegend Gasversorgungszwecken dienen.

Erdgastransit

§ 23. (1) Die OMV Aktiengesellschaft ist verpflichtet, den im Anhang der Richtlinie des Rates 91/296/EWG vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze (ABl. L 147 vom 12. Juni 1991; S 37; Erdgastransitrichtlinie) angeführten Unternehmen gemäß den Vorschriften des Abs. (2) sowie unter Bedachtnahme auf die im 5. Teil enthaltenen Bestimmungen sowie die genehmigten Bedingungen (§ 16) und verlautbarten Tarifen den Netzzugang zu gewähren. Insoweit bezüglich Fernleitungsanlagen, an denen die OMV Aktiengesellschaft die Betriebsfunktion wahrnimmt, Dritten das alleinige Recht zum Transport von Erdgas oder zum Abschluß von Verträgen über den Transport von Erdgas eingeräumt ist, treffen diese Verpflichtung auch diese Unternehmen.

- (2) Stellt ein im Anhang der Erdgastransitrichtlinie angeführtes Unternehmen den Antrag auf Erdgastransit im Sinne dieser Richtlinie, in das Ferngasunternehmen gemäß Abs. (1) des betroffenen Netzes verpflichtet, unverzüglich in Vertragsverhandlungen einzutreten.
- (3) Die im Abs.(1) angeführte Gesellschaften sind verpflichtet, unverzüglich der Kommission der Europäischen Union (Kommission) und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jeden Antrag auf Erdgastransit, dem ein Vertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitzuteilen und Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Erdgastransits aufzunehmen. Die Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine mißbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.
- (4) Die Kommission und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sind über den Abschluß eines Erdgastransitvertrages gemäß Abs. (3) zu unterrichten.
- (5) Kommt innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung gemäß Abs. (3) ein Abschluß eines Erdgastransitvertrages nicht zustande, sind der Kommission und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gründe hiefür mitzuteilen.
- (6) Die im Abs.(1) angeführte Gesellschaften sind verpflichtet, an einem von der Kommission nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. (5) eingeleiteten Schlichtungsverfahren mitzuwirken und insbesondere ihren, bei diesen Verhandlungen über den Abschluß eines Erdgastransitvertrages eingenommenen Standpunkt in diesem Schlichtungsverfahren zu vertreten.

Veröffentlichung der Allgemeinen Netzbedingungen und Preisansätze

§ 24. Fernleitungs- und Speicherunternehmen sind verpflichtet, die für die Nutzung ihrer Anlagen geltenden Allgemeinen Netzbedingungen sowie die der Bemessung des Netzzugangsentsgelts zugrundezuliegenden Preisansätze im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Informationspflicht

§ 25. Jedes Fernleitungs- und Speicherunternehmen ist verpflichtet, jedem anderen Fernleitungs- oder Speicherunternehmen oder jedem Verteilerunternehmen ausreichende Informationen zu erteilen, um zu gewährleisten, daß der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Verbundsystems zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.

Diskriminierungsverbot

§ 26. Fernleitungs- oder Speicherunternehmen ist es untersagt,

1. Netzbetreuer oder Kategorien von Netzbewitzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen diskriminierend zu behandeln;
2. wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch sie selbst oder durch verbundene Unternehmen mißbräuchlich zu verwenden.

3. Abschnitt

Verteilungs- und Versorgungsunternehmen

Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

§ 27. (1) Erdgasversorgungsunternehmen sind verpflichtet, Allgemeine Versorgungsbedingungen und Allgemeine Tarifpreise zu veröffentlichen und zu diesen Versorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen innerhalb ihrer Versorgungsgebiete mit Endverbrauchern privatrechtliche Verträge über den Anschluß und die ordnungsgemäße Versorgung mit Erdgas abzuschließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

- (2) Die Allgemeine Anschlußpflicht besteht nicht, soweit der Anschluß und die Versorgung dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (3) Die Allgemeine Versorgungspflicht besteht nicht gegenüber zugelassenen Kunden, die mit Dritten Lieferverträge zur ihrer Versorgung abgeschlossen haben, sofern nicht der Netzzugang gemäß § 18 Abs. (1) verweigert worden ist.

Allgemeine Versorgungsbedingungen und Hausanschluß

§ 28. (1) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

- (2) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind insbesondere so zu gestalten, daß
 1. die Erfüllung der dem Betreiber des Verteilernetzes obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
 2. die Leistungen des Endverbrauchers mit den Leistungen des Betreibers des Verteilernetzes in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
 3. auf die Interessen der Endverbraucher Bedacht genommen wird und die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
 4. sie Regelungen über die Reserve- oder Zusatzversorgung enthalten,
 5. sie dem Betreiber des Verteilernetzes die Verpflichtung auferlegen,
 - a) die Endverbraucher in seinem Versorgungsgebiet über energieparende Maßnahmen, insbesondere über die Möglichkeit einer Reduzierung des Verbrauchs von Gas zu beraten und
 - b) jeden Endverbraucher über die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr erzielte Einsparung bzw. erzielten Mehrverbrauch an Gas zu informieren,
 6. sie klar und übersichtlich gefaßt sind,
 7. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.
- (3) Der Hausanschluß ist die Verbindung des Gasleitungssystems des Erdgasunternehmens mit den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke von der Straßenseite ab. Er beginnt regelmäßig ab dem technisch geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Netzzanschlußpunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet - sofern mit dem Betreiber des Verteilernetzes nichts anderes vereinbart ist - mit der Hauptsperrvorrichtung des Anschlußobjektes. Sofern ein Hausdruckregler vorhanden ist, umfaßt der Hausanschluß auch diesen. Der Hausanschluß ist Teil des Verteilernetzes.

Allgemeine Tarifpreise für Versorgungstätigkeit

- § 29. (1) Verteiler haben die für die Bemessung des Entgelts für die Lieferung von Erdgas an Endverbraucher maßgeblichen Preisansätze tarifmäßig, kostenorientiert und unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnzuschlages festzulegen (Tarifpreise) und zu veröffentlichen (§ 32).
- (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann für die Lieferung von Erdgas an Endverbraucher sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen.
- (3) Preise im Sinne des Abs. (2) sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung, der Übertragung und der Verteilung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.
- (4) Die Bestimmung sowohl eines Höchstpreises als auch eines Mindestpreises (Fixpreis oder Preisband) ist zulässig.
- (5) Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.

Festsetzung von Tarifstrukturen und Tarifgrundsätzen

- § 30. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen, kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Betreiber von Verteilernetzen durch Verordnung oder Bescheid Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben.

Festlegung besonderer Meldepflichten

- § 31. Erdgasunternehmen können verpflichtet werden, regelmäßig jene betriebswirtschaftlichen Daten zu melden, die zur Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung der jeweils geforderten Preise erforderlich sind.

Veröffentlichung der Tarifpreise und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

- § 32. (1) Die in der **Anhang 1** angeführten Erdgasversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihre allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarifpreise im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Die Kundmachung der Allgemeinen Bedingungen und Tarifpreise von sonstigen Erdgasversorgungsunternehmen hat in dem für amtliche Bekanntmachungen (Verlautbarungen) bestimmten Verkündigungsblatt (Verlautbarungsblatt, Amtsblatt) desjenigen Bundesland zu erfolgen, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat.
- (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, die in Anlage 1 enthaltene Liste jener Erdgasunternehmen, die verpflichtet sind, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen, durch Verordnung abzuändern.
- (3) Die Tarifpreise und Allgemeinen Bedingungen sind den Endverbrauchern über Verlangen auszufolgen.

3. Hauptstück

Haftpflicht

Haftungstatbestände

- § 33. (1) Erdgasunternehmen (§ 6 Z 4) haften für den Ersatz der durch einen schädigenden Vorgang beim Betrieb ihrer Anlagen verursachten Schäden insoweit, als dadurch ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.
- (2) Der § 5 Abs. 2 und die §§ 6 bis 8, 10 bis 14, 15 Abs. 2 und die §§ 17 bis 20 und 23 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, gelten sinngemäß.

Haftungsgrenzen

- § 34. (1) Die in diesem Bundesgesetz festgesetzte Haftung ist hinsichtlich jedes schädigenden Vorgangs in folgender Weise begrenzt:
1. hinsichtlich der Tötung oder der Verletzung von Menschen mit einem Kapitalsbetrag von 4 000 000 S oder mit einem Rentenbetrag von jährlich 240 000 S für den einzelnen Verletzten; im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis ist die Haftung mit dem Dreifachen dieser Beträge begrenzt;
 2. hinsichtlich der Schäden an Sachen mit einem Betrag von 120 000 000 S, auch wenn mehrere Sachen beschädigt worden sind; sind Schäden an Liegenschaften darunter, so erhöht sich dieser Be-

- trag auf 250 000 000 S, wobei der Mehrbetrag von 130 000 000 S nur für den Ersatz dieser Schäden verwendet werden darf.
- (2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Geschädigte Ersätze zu leisten, die insgesamt die im Abs. (1) genannten Höchstbeträge übersteigen, so verringern sich die einzelnen Ersätze in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.
 - (3) Unberührt bleiben Vorschriften, nach welchen Erdgasunternehmen für den verursachten Schaden in einem weiteren Umfang, als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haftet oder nach denen ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Haftungsausschluß

§ 35. Erdgasunternehmen haften insoweit nicht, als

1. der Verletzte oder Getötete zur Zeit des schädigenden Vorganges beim Betrieb der Anlage tätig gewesen ist,
2. die beschädigte Sache zur Zeit des schädigenden Vorganges in der Anlage, von der der Vorgang ausgegangen ist, befördert oder zur Beförderung in dieser Anlage übernommen worden ist oder
3. der schädigende Vorgang durch Krieg, ein kriegerisches Unternehmen, Bürgerkrieg, Aufruhr, Aufstand oder Terroranschlag verursacht worden ist.

Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung

- § 36. (1) Antragsteller auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 11 haben ihrem Antrag eine schriftliche Erklärung eines Versicherungsunternehmens anzuschließen, in dem der Abschluß einer Haftpflichtversicherung gemäß § 12 Abs. (1) Z 2 bestätigt wird und in dem sich das Versicherungsunternehmen verpflichtet, jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zur Folge hat, der Behörde (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) anzuzeigen.
- (2) Im Falle der genehmigungspflichtigen Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Erdgasleitungsanlage hat das Erdgasunternehmen durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsunternehmens nachzuweisen, daß sich der Versicherungsschutz (die Haftpflichtversicherung) auch auf die neuerrichteten oder geänderten Anlagen (Anlagenteile) erstreckt..
 - (3) Bei Einlangen einer Anzeige über einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zur Folge hat, hat die Behörde, sofern das Erdgasunternehmen nicht innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist den Bestand einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweist, die Genehmigung gemäß § 38 zu entziehen.

4. Hauptstück

Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb eines Erdgasunternehmens

Endigungstatbestände

§ 37. Die Genehmigung gemäß § 11 endigt:

1. durch Entzug der Genehmigung gemäß § 38;
2. durch Zurücklegung der Genehmigung;
3. durch den Tod des Inhabers der Genehmigung, wenn dieser eine natürliche Person ist;
4. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechtes sofern sich aus § 39 nichts anderes ergibt;
5. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Rechtsträgers;
6. durch Untersagung (Einweisung) gemäß § 42.

Entziehung

§ 38. Die Behörde hat die Genehmigung gemäß § 11 zu entziehen, wenn

1. die für die Erteilung der Genehmigung bestimmten Voraussetzungen (§ 12) nicht mehr vorliegen;
2. ein Erdgasunternehmen seiner Verpflichtung, den Bestand einer Haftpflichtversicherung gemäß § 36 Abs. (3) nachzuweisen, nicht nachkommt;
3. der Inhaber der Genehmigung oder der Geschäftsführer infolge schwerwiegender Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

Umgründung

§ 39. (1) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen) gehen die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Konzessionen auf den Nachfolgeunter-

nehmer (Rechtsnachfolger) nach Maßgabe der in den Abs. (2) und (4) festgelegten Bestimmungen über. Die bloße Umgründung stellt keinen Endigungstatbestand dar, insbesondere rechtfertigt sie keine Entziehung.

- (2) Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Konzession im Sinne des Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 12 erfüllt. Der Nachfolgeunternehmer hat der Behörde den Übergang unter Anschluß eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzusehen.
- (3) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft berührt nicht die Ausübungsberechtigung. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde anzusehen.
- (4) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers endigt nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Falle des § 12 Z.4 lit. b) kein Geschäftsführer innerhalb dieser Frist bestellt wurde.

Auflösung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes

§ 40. Die Ausübungsberechtigung (Genehmigung gemäß § 11) einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt, wenn keine Liquidation stattfindet, mit der Auflösung der Gesellschaft, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; die Genehmigung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt nicht, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird. Der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzusehen.

Zurücklegung der Berechtigung

§ 41. Die Zurücklegung der Berechtigung wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht der Inhaber der Berechtigung die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Eine bedingte Zurücklegung ist unzulässig. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich.

Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung

§ 42. (1) Kommt ein Verteiler-(Versorgungs-)unternehmen seinen ihm nach dem 2. Hauptstück auferlegten Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde ein anderes Erdgasunternehmen zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben dieses Unternehmens ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind

1. die hindernden Umstände derart, daß eine gänzliche Erfüllung der dem Unternehmen nach dem 2. Hauptstück auferlegten gesetzlichen Pflichten nicht zu erwarten ist, oder
2. kommt das Unternehmen dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist dem Unternehmen der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des 2. Hauptstücks ein anderes Erdgasversorgungs- (Erdgasverteilungs-)unternehmen zur dauernden Übernahme des Erdgasversorgung zu verpflichten.

- (3) Das gemäß Abs. (2) verpflichtete Erdgasversorgungs- (Erdgasverteilungs-)unternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.
- (4) Dem gemäß Abs. (2) verpflichteten Erdgasversorgungs- (Erdgasverteilungs-)unternehmen hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch der Anlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.
- (5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. (2) hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Erdgasunternehmens das in Gebrauch genommene Übertragungsnetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.
- (6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

5. Teil**Zugelassene Kunden****Kreis der zugelassenen Kunden**

§ 43. Zugelassene Kunden im Sinne des § 6 Z. 27 sind alle Endverbraucher und Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen.

Rechte der Netzzugangsberechtigten

§ 44. Zugelassene Kunden sind berechtigt, mit Erdgasunternehmen Verträge über die Lieferung von Erdgas zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Erdgasmengen Netzzugang zu begehen.

6. Teil**Erdgasleitungsanlagen****1. Abschnitt****Errichtung von Erdgasleitungsanlagen****Genehmigungspflicht**

§ 45. (1) Unbeschadet der nach landesgesetzlichen Vorschriften bestehenden Genehmigungspflichten oder Bewilligungspflichten bedarf die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen, die unmittelbar oder mittelbar der Versorgung von Kunden dienen (öffentliche Erdgasversorgung), einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde.

- (2) Erdgasleitungsanlagen, für deren Errichtung oder Betrieb eine bergrechtliche Bewilligung oder Genehmigung erforderlich ist oder für die als Bestandteil von Betriebsanlagen die Vorschriften der Ge- werbeordnung Anwendung finden, unterliegen nicht der Genehmigung gemäß Abs. (1).
- (3) Von der Genehmigungspflicht sind Erdgasflächenversorgungsleitungsnetze mit einem Druckbereich bis einschließlich 1,6 Mpa ausgenommen, sofern
 1. beim Inhaber der Leitungsanlage Lage- und Ausführungspläne, technische Beschreibungen der Leitungsanlage sowie Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, daß die Leitungsanlage entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, und in denen die maßgebenden Regeln der Technik beschrieben und ihre Einhaltung belegt wird
 oder
 2. komplette Zertifizierungsunterlagen nach ÖNORM EN ISO 9000 „Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungsnormen; Leitfaden zur Auswahl und Anwendung“ vom 1. September 1994, ÖNORM EN ISO 9001 „Qualitätssicherungssysteme; Modell zur Darlegung der Qualitätssicherung in Design/Entwicklung, Produktion, Montage und Kundendienst“ vom 1. September 1994, ÖNORM EN ISO 9002 „Qualitätssicherungssysteme; Modell zur Darlegung der Qualitätssicherung in Produktion und Montage“ vom 1. September 1994, ÖNORM EN ISO 9003 „Qualitätssicherungssysteme; Modell zur Darlegung der Qualitätssicherung bei der Endprüfung“ vom 1. September 1994 und ÖNORM EN ISO 9004 „Qualitätsmanagement und Elemente eines Qualitätssicherungssystems-Leitfaden“ vom 1. September 1994, alle erhältlich beim Österreichischen Institut für Normenwesen, 1020 Wien, Heinestraße 38
 zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufliegen.
- (4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, jene, im Abs. (3) bestimmten Voraussetzungen, unter denen Erdgasflächenversorgungsleitungsnetze von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, durch Verordnung abzuändern oder zu ergänzen.

Voraussetzungen

§ 46. (1) Erdgasleitungsanlagen sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und aufzulassen, daß

1. die Gesundheit
 - a) des Inhabers der Erdgasleitungsanlage,
 - b) der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, unterliegenden mittäglichen Familienangehörigen,
 - c) der Nachbarn und
 - d) der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebs gemäß aufsuchen, nicht gefährdet wird,
2. dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten werden sowie
 5. die einschlägigen Regeln der Technik eingehalten werden.
- (2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. (1) Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

Vorprüfung

- § 47. (1) Die Behörde kann über Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Antrag auf vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke (§ 57) oder auf Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage (§ 48) vorliegt und zu befürchten ist, daß durch diese Erdgasleitungsanlage öffentliche Interessen nach § 48 Abs. (6) wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch die geplante Erdgasleitungsanlage berührten öffentlichen Interessen (§ 48 Abs. (6)) vertreten, zu hören.
 - (3) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die geplante Leitungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

- § 48. (1) Erdgasleitungsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet, erweitert, geändert, betrieben, und aufgelassen werden.
- (2) Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen, zu erteilen,
 1. wenn nach dem Stand der Technik (§ 6 Z 16) sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 46 Abs. (1) Z 1 oder Z 2 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 46 Abs. (1) Z 3 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden;
 2. wenn die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung, der Betrieb und die Auflassung der Anlage unter Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik erfolgt
 - (3) Die Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage, ist über Antrag zu versagen, wenn
 1. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage ein Erdgasunternehmen daran hindern würde, die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 4 zu erfüllen; oder
 2. einem Erdgasunternehmen durch diese Genehmigung wegen einer im Rahmen eines oder mehrerer Erdgaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen oder solche Schwierigkeiten zu befürchten sind und diese Versagungsgründe nicht durch die Vorschreibung von Auflagen beseitigt werden können. Das antragstellende Erdgasunternehmen hat das Vorliegen der Versagungsgründe nachzuweisen.
 - (4) Eine Versagung gemäß Abs. (3) ist unzulässig, wenn die Erdgasleitungsanlage ausschließlich zur Versorgung eines einzigen Endverbrauchers errichtet und betrieben wird.
 - (5) Die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei Erweiterungen, bei Änderungen, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden.
 - (6) Durch Auflagen kann auch eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, der öffentlichen Erdgasversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung vorgeschrieben werden. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Bedarfsfall zu hören.
 - (7) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Genehmigung zur Errichtung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

Parteien

- § 49. (1) Im Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen haben Parteistellung:

1. der Genehmigungswerber,

2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - und die Bergbauberechtigten,
 3. die Nachbarn (Abs. (2)), soweit ihre nach § 46 Abs. (1) Z.1, 2 und 3 geschützten Interessen berührt werden,
 4. Erdgasunternehmen, die einen Antrag auf Versagung der Genehmigung gemäß § 48 Abs. (3) gestellt haben.
- (2) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Gasleitungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Gasleitungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
- (3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. (2) erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

§ 50. Unbeschadet der Bestimmung des § 45 Abs. (3) kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung weitere Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausnehmen, wenn auf Grund ihrer Beschaffenheit zu erwarten ist, daß die gemäß § 46 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind. In dieser Verordnung können auch technische Regelwerke für die Beschaffenheit der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Erdgasleitungsanlagen für verbindlich erklärt werden.

Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende

- § 51. (1) Der Anlageninhaber hat die Fertigstellung der Erdgasleitungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Hat sich die Behörde anlässlich der Errichtungsgenehmigung eine Betriebsbewilligung nicht vorbehalten, ist der Anlageninhaber nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.
- (2) Wurde die Inbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage einer Betriebsbewilligung gemäß § 48 Abs. (7) vorbehalten, ist nach der Fertigstellungsanzeige die Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die Auflagen der Baubewilligung erfüllt wurden.
- (3) Der Bewilligungsinhaber hat die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten Erdgasleitungsanlage der Behörde anzuzeigen.

Eigenüberwachung

- § 52. (1) Der Inhaber einer genehmigten Erdgasleitungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen zehn Jahre.
- (2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. (1) sind vom Inhaber der Erdgasleitungsanlagen Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Inhaber der Erdgasleitungsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.
- (3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem an-

deren Bescheid nichts anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

- (4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitsschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln.

Wechsel in der Person der Inhabers einer Erdgasleitungsanlage

§ 53. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers einer Erdgasleitungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung zur Errichtung der Erdgasleitungsanlage und der Betriebsbewilligung nicht berührt.

Erlöschen der Genehmigung

§ 54. (1) Eine gemäß § 48 erteilte Genehmigung erlischt, wenn

- a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung begonnen wird oder
 - b) die Fertigstellungsanzeige (§ 51 Abs. (1)) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt.
- (2) Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn
- a) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen in denen die Inbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage der Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß § 48 Abs. (7) vorbehalten worden ist, ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird,
 - b) der Bewilligungsinhaber anzeigt, daß die Erdgasleitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird,
- oder
- c) der Betrieb der Erdgasleitungsanlage nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.
- (3) Die Fristen nach Abs. (1) und Abs. (2)lit. a) können von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.
- (4) Nach Erlöschen der Bau- oder Betriebsbewilligung hat der letzte Bewilligungsinhaber die Erdgasleitungsanlage über nachweisliche Aufforderung des Grundstückseigentümers umgehend abzutragen und den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, es sei denn, daß dies durch privatrechtliche Vereinbarungen über das Belassen der Erdgasleitungsanlage ausgeschlossen wurde. Hierbei ist mit möglichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzugehen.

Nicht genehmigte Erdgasleitungsanlagen

§ 55. (1) Wird eine genehmigungspflichtige Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet, ohne Genehmigung erweitert oder wesentlich geändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde ohne Betriebsgenehmigung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes, die Beseitigung der nicht genehmigten Anlage oder Anlagenteile, anzuordnen. Dabei ist auf eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.

- (2) Die Beseitigung von Anlagen oder Anlagenteilen darf jedoch nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag nicht zurückgewiesen oder abgewiesen wurde.

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

§ 56. (1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erdgasleitungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige Erdgasleitungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erdgasleitungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Erdgasleitungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Personen nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen drei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr.

200/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 357/1990, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Diese Bescheide sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres - vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet - außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von der Maßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. (1) nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. (1) bestimmd waren, von dem Unternehmen eingehalten wird, das die Erdgasleitungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieses Unternehmens die mit Bescheid gemäß Abs. (1) getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

Vorarbeiten zur Errichtung einer Erdgasleitungsanlage

- § 57. (1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung, die Erweiterung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erdgasleitungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.
- (2) Im Antrag sind die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten betroffene Gebiet ersichtlich zu machen ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Entscheidung besteht nur dann, wenn der Beginn der Vorarbeiten innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Antragstellung, in Aussicht genommen ist.
- (4) In der Genehmigung ist dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfs der Erdgasleitungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Den Grundeigentümern und dinglich Berechtigten kommt keine Parteistellung zu.
- (5) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.
- (6) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie ist zu verlängern, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfs dies erfordert.
- (7) Den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Genehmigung und eine Übersichtskarte gemäß Abs. (2) zuzustellen, die unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sind. Die Kundmachungsfrist beträgt drei Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.
- (8) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (7) die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie allfällige Bergbauberechtigte mindestens vier Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - und allfällige Bergbauberechtigte für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Genehmigung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 74 sinngemäß.

2. Abschnitt

Enteignung

Enteignungsvoraussetzung

- § 58. (1) Eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten ist zulässig, wenn dies für die Erfüllung der einem Erdgasunternehmen gemäß § 4 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- (2) Die Enteignung umfaßt:
1. die Enteignung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen;
 2. die Abtretung von Eigentum an Grundstücken;
 3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.
- (3) Von der im Abs. (2) Z 2 angeführten Maßnahme darf nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen im Abs. (2) angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

Zuständigkeit

- § 59. (1) Über die Zulässigkeit, den Inhalt sowie den Gegenstand der Enteignung entscheidet die Behörde, die für die Genehmigung der Anlage gemäß § 60 zuständig ist.
- (2) Über den Umfang der Enteignung und die Höhe der Enteignungsentschädigung entscheidet der Landeshauptmann.

7. Teil**Behörden und Verfahren****1. Abschnitt****Behörden****Zuständigkeit der Behörden in Gasangelegenheiten**

- § 60. (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, sind als Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes in erster Instanz zuständig
1. der Landeshauptmann für die Genehmigung von Erdgasverteileranlagen
 2. in allen übrigen Fällen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
- (2) In Verwaltungssachen, die die Genehmigung von Erdgasfernleitungsanlagen oder die Zulässigkeit, den Inhalt sowie den Gegenstand einer Enteignung zum Gegenstand haben, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall die örtlich zuständigen Landeshauptmänner zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, ganz oder zum Teil ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner treten für den betreffenden Fall vollständig an die Stelle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Behördenzuständigkeit in Preisangelegenheiten

- § 61. (1) In Angelegenheiten der Preisbestimmung ist Behörde der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
- (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner beauftragen, die ihm gemäß Abs. (1) zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner haben bei der Ausübung dieser Befugnisse anstelle der im § 62 Abs. (3) Z 3 genannten Stellen die Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer im jeweiligen Land zu hören. Mit dem Außerkrafttreten einer gemäß dem ersten Satz erlassenen Verordnung geht die Zuständigkeit zur Aufhebung von auf Grund dieser Verordnung erlassenen Preisverordnungen und Preisbescheiden der Landeshauptmänner auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über.

Erdgasbeirat

- § 62. (1) Zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten
1. in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Erdgaswirtschaft;
 2. in allen Angelegenheiten, in denen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erste Instanz ist, ausgenommen in den Fällen des § 18 Abs. (2),
- ist ein Erdgasbeirat einzurichten.
- (2) Dem Beirat obliegen im Sinne des Abs. (1) Z 1 insbesondere:
1. die Erörterung der Harmonisierung von Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen, insbesondere im Hinblick auf die bestmögliche Handhabung des Netz-zuganges im österreichischen Wirtschaftsgebiet und die Wahrung der Interessen des Konsumentenschutzes;
 2. die Erörterung der Kriterien, von denen bei der Erfüllung der gemäß § 7 den Erdgasunternehmen auferlegten Verpflichtungen auszugehen ist;
 3. die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung von Tarifstrukturen und Tarifgrundsätzen gemäß § 17 Abs. (4) und (5);
 4. die Erstattung von Vorschlägen für sonstige Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes;
 5. die Begutachtung von Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen werden;
 6. die Beratung über Berichte, die angefallene Beschwerden im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas und deren Erledigung zum Gegenstand haben.

- (3) Dem Beirat haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:
1. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie;
 2. ein Vertreter jedes Bundeslandes sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller;
 3. je ein Vertreter des der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

In Angelegenheiten der Preisbestimmung haben dem Beirat neben dem Vorsitzenden nur gemäß Z 1 und 3 ernannte Mitglieder anzugehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- (4) Der Vorsitzende wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Vertreter der in Abs. (3) Z 1 angeführten Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministern und alle übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ernannt.
- (5) Mitglieder des Beirates sowie die Ersatzmitglieder sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

Verschwiegenheitspflicht

§ 63. Wer an einem Verfahren auf Grund der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen, Bestimmungen teilnimmt als Behördenvertreter, Sachverständiger oder Mitglied des Erdgasbeirats teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerten.

2. Abschnitt

Verfahren

1. Unterabschnitt

Allgemeines

Auskunfts pflicht

- § 64. (1) Die für die Durchführung von Verfahren zuständigen Behörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. (2) Auskunfts pflichtigen Auskunft über alles zu verlangen, was für die Durchführung dieser Verfahren erforderlich ist und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen.
- (2) Zur Auskunft sind alle Unternehmen sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmen verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunfts pflicht nicht berührt.
- (3) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

Kostenbeitrag

- § 65. (1) Für nach diesem Bundesgesetz auf Antrag eingeleiteten Verfahren ist, ausgenommen in den Fällen des § 18 Abs. (2), ein Kostenbeitrag von mindestens 1 000 Schilling und höchstens 50 000 Schilling zu leisten.
- (2) Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenbeitrages hat sich im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Verfahrens und dem Wert der von der Preisbestimmung betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten. § 76 AVG wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (3) Zur Zahlung des Kostenbeitrages gemäß Abs. (1) ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

Automationsunterstützter Datenverkehr

- § 66. (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde gemäß § 8 zur Kenntnis gelangt sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.
- (2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren in Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, zu übermitteln an
1. die Beteiligten an diesem Verfahren;
 2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden;

3. die Mitglieder des Erdgasbeirates, in Angelegenheiten der Preisbestimmung jedoch nur an die gemäß § 62 Abs. (3) Z 1 und 3 ernannte Mitglieder;
 4. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG);
 5. die für die Durchführung des gasrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständige Behörde, soweit diese Daten im Rahmen dieses Verfahrens benötigt werden, und
 6. den Landeshauptmann im Falle seiner Beauftragung gemäß § 61 Abs. (2), soweit diese Daten von dem Genannten für die Besorgung seiner Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden.
- (3) Der Landeshauptmann ist im Falle seiner Beauftragung gemäß § 61 Abs. (2) ermächtigt, verarbeitete Daten, die für die Preisbestimmung erforderlich sind, zu übermitteln an
1. die Beteiligten an diesem Verfahren;
 2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden;
 3. denjenigen Stellen, denen anstelle der im § 62 Abs. (3) genannten Einrichtungen ein Anhörungsrecht zukommt;
 4. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden, und
 5. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

2. Unterabschnitt

Verfahren in Preisangelegenheiten

Preisbestimmung

- § 67. (1) Preise für die Lieferung von Erdgas und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen (§ 29 Abs. (3)) sowie die für die Netzbenutzung bestimmten Preisansätze (§ 17 Abs. (5)) können von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Anträge sind bei der zuständigen Behörde einzubringen. Diese hat, soweit im Abs. (3) nichts anderes bestimmt ist, vor jeder Preisbestimmung ein der Begutachtung durch den Erdgasbeirat vorgelegertes Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören und den Vertretern der im § 62 Abs. (3) Z 1 und 3 genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Antragsberechtigt sind die betroffenen Unternehmen sowie die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund.
- (2) Nach Abschluß des der Begutachtung im Erdgasbeirat vorgelegerten Ermittlungsverfahrens sind sämtliche Unterlagen dem Erdgasbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Vorsitzende kann zur Beratung im Erdgasbeirat auch Sachverständige beziehen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug können die Anhörung der im § 62 Abs. (3) Z 1 und 3 genannten Bundesministerien und Körperschaften sowie die Begutachtung durch den Erdgasbeirat entfallen. Dieser ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.
- (4) Werden Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Unterlagen hierüber, wenn die Betriebsprüfung in dem der Begutachtung durch den Erdgasbeirat vorgelegerten Ermittlungsverfahren vorgenommen wurde, außer im Fall des Abs. (3), den Vertretern der im § 62 Abs. (3) Z 1 und 3 genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebsprüfung aber im Verfahren vor dem Erdgasbeirat vorgenommen wurde, sowie im Fall des Abs. (3), den Mitgliedern des Erdgasbeirats gemäß § 62 Abs. (3) Z 1 und 3 zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde sowohl in dem der Begutachtung des Erdgasbeirates vorgelegerten Ermittlungsverfahren als auch zum Erdgasbeirat zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.

Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen

- § 68. Entfallen in den Preisen von Sachgütern oder Leistungen enthaltene Steuern, Abgaben oder Zollbeträge ganz oder teilweise, so sind die Preise um diese Beträge herabzusetzen.

Kundmachung von Verordnungen

- § 69. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, sofern sie Tarife und Preise betreffen, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten bestimmt ist, mit Beginn des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so sind die Verordnungen in anderer geeigneter Weise – insbesondere durch Rundfunk oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen – kundzumachen.

3. Unterabschnitt

Vorprüfungsverfahren und Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

Vorprüfungsverfahren

- § 70. (1) Der Antrag auf Einleitung eines Vorprüfungsverfahrens hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens hat der Genehmigungswerber der Behörde folgende Unterlagen vorzulegen:
1. einen Bericht über die technische Konzeption der geplanten Erdgasleitungsanlage,
 2. einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000 mit der vorläufig beabsichtigten Trasse und den offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienenden Anlagen.

Einleitung des Genehmigungsverfahrens

§ 71. (1) Die Erteilung der gasrechtlichen Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:
1. Ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50 000;
 2. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erdgasleitungsanlage; insbesondere über Auslegungsdruck und Betriebsdruck;
 3. ein Trassenplan im Maßstab 1:2000, aus welchem der Verlauf der Erdgasleitungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Grundstücksnummern ersichtlich sind,
 4. ein Plan über alle zur Erdgasleitungsanlage zählenden Anlagen gemäß § 6 Z 3;
 5. ein Verzeichnis der von der Erdgasleitungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer,
 6. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erdgasleitungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger und der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, die in den Arbeitsstreifen und die Schutzone der Erdgasleitungsanlage fallen; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 - WEG 1975, BGBI. Nr. 417 in der Fassung BGBI. Nr. 800/1993, sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975, BGBI. Nr. 417 in der Fassung BGBI. Nr. 800/1993);
 7. ein Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, aus welchem die Widmung der von der Leitungsanlage betroffenen und der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ersichtlich ist,
 8. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Erdgasleitungsanlage, der Arbeitsstreifen und die Schutzone liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigten,
 9. eine Begründung für die Wahl der Leitungstrasse unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse,
 10. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 46 Abs. (1) Z 1, 2 und 3,
 11. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen,
 12. eine Beschreibung, auf welche Art und Weise die zum Einsatz gelangenden Primärenergien effizient genutzt werden sollen;
 13. eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers gemäß § 36 Abs. (2).
- (3) Die Behörde hat von der Beibringung einzelner im Abs. (2) angeführter Unterlagen abzusehen, wenn diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind.
- (4) Die Behörde hat die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. (2) oder (3) erforderlichen Unterlagen zu verlangen, wenn dies zur Beurteilung durch sonstige öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist.

Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte

- § 72. (1) Die Behörde hat aufgrund eines Antrages um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erdgasleitungsanlage oder um Genehmigung der Erweiterung oder Änderung einer genehmigten Erdgasleitungsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß § 49 Abs. (1) Z 3 und 4 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn und den Erdgasversorgungs- und Verteilerunternehmen durch Anschlag in der Gemeinde bekanntzumachen. Die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke gemäß § 71 Abs. (2) Z 6 und die im § 49 Abs. (1) Z 1 und 2 genannten Per-

sonen sind persönlich zu laden. Wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975¹ WEG 1975, BGBI. Nr. 417 in der Fassung BGBI. Nr. 800/1993, sind, sind die im zweiten Satz angeführten Angaben dem Verwalter (§ 17 WEG 1975, BGBI. Nr. 417 in der Fassung BGBI. Nr. 800/1993) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich z.B. durch Anschlag im Hause bekanntzugeben.

- (2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgheimnisses (§ 40 AVG) gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Erdgasleitungsanlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteiengehör zu wahren.
- (3) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Erdgasleitungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Vорbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.
- (4) Soweit die Interessen der Netzbetreiber durch die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage berührt werden, sind sie zu hören.
- (5) Jene Gemeinde, in deren Gebiet eine Erdgasleitungsanlage errichtet und betrieben werden soll, ist im Verfahren zur Erteilung der gasrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 46 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.
- (6) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

Erteilung der Genehmigung

§ 73. (1) Die Erdgasleitungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 46 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die Genehmigung zu versagen.

- (2) Die Behörde kann zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 46 Abs.(1) Z 1, 2 und 3 umschriebenen Interessen bestehen.
- (3) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Erdgasleitungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insoferne dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind.
- (4) Bei Erweiterungen oder genehmigungspflichtigen Änderungen hat die Genehmigung auch die bereits genehmigte Erdgasleitungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Erweiterung oder Änderung zur Wahrung der § 46 Abs.(1) Z 1, 2 und 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
- (5) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Beurkundungen und erlassenen Bescheide sind Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBI. Nr. 39. Hängt nach einem solchen Bescheid die Erwerbung oder die Belastung, Beschränkung oder Aufhebung eines bucherlichen Rechtes von dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen ab, so hat die Behörde auf Antrag auszusprechen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Ausspruch ist für das Gericht bindend.

4. Unterabschnitt

Enteignung

Enteignungsverfahren

§ 74. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBI. Nr. 71 in der Fassung BGBI. Nr. 297/1995, ausgenommen jedoch § 7 Abs. 3, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß § 58 Abs. (2) in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung, welche vom Enteignungswerber zu bezahlen ist, verlangen, wenn diese durch die Belastung die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren. Verliert ein Grundstück durch die Enteignung eines Teiles desselben für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.
2. Über die Zulässigkeit, den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach Anhörung der für den Enteignungsgegenstand zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung.
3. Die Höhe der Entschädigung ist aufgrund der Schätzung wenigstens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
4. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z. 3) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.
5. Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (Z. 3) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
6. Auf Antrag des Enteigneten kann an Stelle einer Geldentschädigung eine in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß Z. 3.
7. Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bucherliches Recht eingetragen wird. Auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides, mit dem das Enteignungsverfahren ganz oder hinsichtlich der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder hinsichtlich des verbücherten Rechtes eingestellt wurde, ist die Anmerkung jedoch zu löschen. Die Behörde hat das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.
8. Vom Erlöschen der gasrechtlichen Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage ist der Eigentümer des belasteten Grundstückes durch die Behörde, die über den Gegenstand der Enteignung entscheidet, zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Anlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die Erdgasleitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Festlegung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben. Für die Festlegung der Rückvergütung gilt Z. 3 und 4 sinngemäß.
9. Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Erdgasleitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde aufgrund eines innerhalb eines Jahres ab Abtragung der Erzeugungsanlage gestellten Antrages des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt Z. 3 und 4.

8. Teil

Strafbestimmungen

Allgemeine Strafbestimmungen

§ 75. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling zu bestrafen, wer

1. seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Rechnungslegungsbestimmungen gemäß § 7 nicht nachkommt;
 2. seiner Verpflichtung zur Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 8 nicht nachkommt;
 3. seiner Meldepflicht gemäß § 10 nicht nachkommt;
 4. seiner Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters gemäß § 13 Abs. (1) oder Abs. (6) nicht nachkommt;
 5. seiner Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 11 Abs. (2), § 13 Abs. (6), § 14 Abs. (6) oder § 51 Abs. (3) nicht nachkommt;
 6. seinen Veröffentlichungspflichten gemäß § 16 Abs. (5), § 24, § 27 Abs. (1) oder § 32 nicht nachkommt;
 7. Bedingungen und Auflagen gemäß § 29 Abs. (5) zuwiderhandelt;
 8. seiner Meldepflichten gemäß § 31 nicht nachkommt;
 9. seiner Verpflichtung zur Auskunft gemäß § 64 nicht nachkommt.
- (2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.

Konsensloser Betrieb

§ 76. (1) Wer

1. die Tätigkeit eines Erdgasversorgungsunternehmens ohne Genehmigung gemäß § 11 Abs. (1) ausübt
oder
 2. eine genehmigungspflichtige Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet, eine Erdgasleitungsanlage ohne Genehmigung erweitert oder wesentlich ändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde, ohne Betriebsgenehmigung betreibt,
ist mit Geldstrafe bis zu 500 000 Schilling zu bestrafen.
- (2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.

Preistreiberei

§ 77. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer für eine Erdgaslieferung oder eine Netzdienstleistung einen höheren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis oder einen niedrigeren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Mindest- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, und ist mit Geldstrafe bis zu 500 000 Schilling, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 800 000 Schilling zu bestrafen.

- (2) Der unzulässige Mehrbetrag ist für verfallen zu erklären.
(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt ein Jahr.

Einbehaltung von Abgabensenkungen

§ 78. Wer dem § 68 zuwiderhandelt oder wer zwar die Preise dem § 68 entsprechend herabsetzt, die Auswirkung der Senkung von Steuern, Abgaben oder Zöllen aber dadurch umgeht, daß er, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung der genannten Eingangsabgaben durch eine Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling zu bestrafen.

Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten

- § 79. (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 9 oder des § 63 Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- (2) Der Täter ist nur auf Antrag eines in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten oder auf Antrag der Datenschutzkommission zu verfolgen.
- (3) Die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ist auszuschließen, wenn dies
1. der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder ein Privatbeteiligter beantragt, oder
 2. das Gericht zur Wahrung von Interessen am Verfahren nicht beteiligter Personen für notwendig hält.

9. Teil

Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 80. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts im Lande Österreich vom 26. Jänner 1939, dRGBI.I, S.83 (GBlfÖ Nr.156/1939);
2. Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark vom 17. Jänner 1940, dRGBI.I, S.202 (GBlfÖ Nr.18/1940);
3. Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935, dRGBI.I, S.1451 (Energiewirtschaftsgesetz);
4. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 8. November 1938, dRGBI.I, S.1612;
5. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 7. Dezember 1938, dRGBI.I, S.1731;
6. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 21. Oktober 1940, dRGBI.I, S.1391;
7. Anordnung der Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen in den Reichsgauen der Ostmark vom 17. 6. 1940 DRAnz Nr. 143/1940;
8. Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung der allgemeinen Bedingungen der Energieversorgungsunternehmungen vom 27. 1. 1942 DRAnz 39/1942;
9. Anordnung über die Genehmigung von Vorschriften betreffend die Speicherung, Verteilung und Verwendung von Gas vom 31. 7. 1940 RWMBI S 474;
10. Erlaß des Reichswirtschaftsministers über Behandlung energiewirtschaftlicher Bauvorhaben in der Ostmark vom 17. 6. 1940, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau Nr.141/1940;
11. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, RGBI.Nr.176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden, i.d.F. der Verordnungen, BGBI.Nr.63/1936, der Kundmachung BGBI. Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBI Nr. 236/1936 (Gasregulativ) soweit diese auf Grund von Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes oder der Gewerbeordnung als bundesgesetzliche Rechtsvorschrift in Geltung steht;

Übergangsbestimmungen

- § 81. (1) Erdgasunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Inhaber einer Genehmigung gemäß § 5 EnWG oder einer Konzession zum Betrieb von Erdgasleitungen gemäß § 3 Rohrleitungsgesetz BGBI. Nr. 411, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 140/1997, sind oder die bereits am 15. Februar 1939 andere mit Erdgas versorgt haben, bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Erdgasunternehmen keiner Genehmigung gemäß § 11. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
- (2) Insoweit in Bescheiden gemäß Abs. (1) eingeräumte Rechte oder auferlegte Pflichten von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen, treten diese abweichenden Bestimmungen mit 10. August 2000 außer Kraft.
 - (3) Bestehende Genehmigungen und Bewilligungen für die Errichtung oder den Betrieb von Gasleitungsanlagen gemäß § 4 EnWG oder gemäß § 17 Rohrleitungsgesetz gelten als Genehmigungen und Bewilligungen nach dem 6. Teil dieses Bundesgesetzes.
 - (4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Erdgasunternehmen, die unter die Übergangsbestimmung von Abs. (1) fallen, gelten als genehmigt. Sie sind an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen und innerhalb einer Frist von sechs Monaten der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.
 - (5) Erdgasunternehmen sind verpflichtet, der Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung über den Antrag um Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Beachtung des § 16 Abs. (2) zu gewähren.

- (6) Erdgasunternehmen haben der Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Behörde den Abschluß einer Haftpflichtversicherung gemäß § 36 nachzuweisen. Kommt ein Unternehmen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Behörde innerhalb eines weiteren Monats nicht nach, hat die Behörde ein Entziehungsverfahren gemäß § 38 einzuleiten.
- (7) Erdgasunternehmen haben innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den gemäß § 13 erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters anzusuchen.
- (8) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Geschäftsführer gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die in diesem Bundesgesetz für Verteiler- und Versorgungsunternehmen bestimmten Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer sinngemäß. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist innerhalb von zwei Monaten bekanntzugeben, welcher von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes § 14 Abs. (1) verantwortlich ist.

Schlußbestimmungen

§ 82. Privatrechtliche Vereinbarungen, die den Bezug, die Lieferung und den Austausch oder den Transport von Erdgas regeln, bleiben durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

Inkrafttreten

- § 83. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 7 sowie des 6. Teils mit 10. August 2000 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 10. August 2000 in Kraft gesetzt werden.
- (2) § 7 tritt mit 31. März 2000 in Kraft und findet für alle nach diesem Zeitpunkt beginnenden Geschäftsjahre Anwendung.
 - (3) Der 6. Teil tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren betreffend die Genehmigung der Errichtung, der Erweiterung, der Änderung oder die Bewilligung des Betriebes von Erdgasleitungen sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführen.

Vollziehung

§ 84. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 20 Abs. (2) und (3) sowie des § 79 der Bundesminister für Justiz;
2. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Artikel II

Änderung der GewO 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 59/1999, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z 20 lautet:

„20. den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Z 20 ElWOG) und Erdgasunternehmen (§ 6 Z 4 GWG);“

Artikel III

Änderung des Rohrleitungsgesetzes

Das Rohrleitungsgesetz, BGBI. Nr. 411, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:
„2. für Erdgasleitungen“
2. § 2 Abs. 4 entfällt.
3. § 43 Abs. 6 entfällt.

Artikel IV
Änderung des Preisgesetzes 1992

Das Preisgesetz 1992, BGBI. Nr. 145, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:

"Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Preisgesetzes 1992, BGBI. Nr. 145, in der Fassung der Z 2 bis 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz 1992 geändert wird, BGBI. I Nr./1999, enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 10. August 2000 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt Art. I des Preisgesetzes 1992, BGBI. Nr. 145, in der Fassung Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 143/1998, außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut."

2. Art. II § 1 lautet:

"§ 1. Die Preise für Sachgüter und Leistungen, ausgenommen für die Lieferung elektrischer Energie und Erdgas, unterliegen diesem Bundesgesetz. Es gilt aber nur insoweit, als nicht besondere bundesgesetzliche Vorschriften bestehen."

3. Art. II § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Für Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften getroffen werden, ausgenommen für die Lieferung elektrischer Energie und Erdgas, kann die Behörde für die Dauer dieser Maßnahmen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Dies gilt auch für mit solchen Sachgütern zusammenhängende Nebenleistungen."

4. Art. II § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Für die Lieferung von Fernwärme sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen kann die Behörde volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise auch dann bestimmen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. § 2 ist auf diese Sachgüter nicht anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen, kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben."

5. Art. II § 4 lautet:

"§ 4. Werden für im § 3 Abs. 2 genannte Sachgüter keine Preise bestimmt, so kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN durch Verordnung oder Bescheid verpflichten, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten regelmäßig jene betriebswirtschaftlichen Daten zu melden, die zur Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung der jeweils geforderten Preise erforderlich sind."

6. Dem Art. II § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 3 und § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr./1999 treten mit 10. August 2000 in Kraft."

Anhang 1 zu § 32 Abs. (1)

Wiengas GmbH
EVN AG
Oberösterreichische Ferngas AG
Salzburger AG für Energiewirtschaft
TIGAS-Erdgas Tirol GmbH
VEG Vorarlberger Erdgas GmbH
BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG
Steirische Ferngas-AG
KELAG-Kärntner Elektrizitäts AG
Stadtwerke Bregenz GmbH
Stadtwerke Korneuburg GmbH
SBL-Stadtbetriebe Linz GmbH
Elektrizitätswerke Wels AG
Versorgungsbetriebe Gas u. Verkehr (Steyr)
Stadtwerke Gmunden
Energie Ried GmbH
Salzburger Stadtwerke AG
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Erdgas Schwaz GmbH
Die Grazer Stadtwerke AG
Stadtwerke Leoben
Stadtwerke Kapfenberg
Stadtwerke Klagenfurt

Vorblatt

Problem:

Die Verwirklichung des Erdgasbinnenmarktes stellt sich als wichtiger Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes der Europäischen Union dar. Mit der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde eine weitere Maßnahme zur Verwirklichung des Erdgasbinnenmarktes gesetzt. Dem Netzzugang kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, er muß offen sein, in den Mitgliedstaaten zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und damit zu einer direkt vergleichbaren Marktoffnung und einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Erdgasmärkten führen.

Diese in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze wären nunmehr in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen.

Das Gasrecht stellt sich als zersplitterter Rechtsbereich dar, dessen Regelungen bis in die Zeit der Monarchie bzw. auf das im Jahre 1939 in Österreich eingeführte deutsche Energiewirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1935 zurückreichen.

Ziel:

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, auf Basis der bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung, die österreichischen gasrechtlichen Bestimmungen mit dem EU-Recht zu harmonisieren und in einem modernen Rechtsrahmen jene rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es allen Endverbrauchern ermöglichen, sich ihren Erdgaslieferanten frei zu wählen. Damit sollen jene Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft in einem internationalen Umfeld erforderlich sind.

Die Neuordnung dieses Rechtsbereiches soll auch zum Anlaß genommen werden, den im Bundesbereich gelgenden, zersplitterten Rechtsrahmen in einem einzigen Gesetz zu kodifizieren und die bestehenden gaswirtschaftlichen Regelungen im Zuge einer Rechtsbereinigung aufzuheben.

In die Neuregelung einbezogen werden sollen auch jene in der Gewerbeordnung und im Preisgesetz 1992 enthaltenen Bestimmungen, die für die leitungsgebundene Gasversorgung von Bedeutung sind, sowie die Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes, soweit sie sich auf den Gastransport beziehen.

Inhalt:

Wesentliche Regelungsschwerpunkte sind:

- Zugang aller Endverbraucher zum europäischen Erdgasbinnenmarkt, dh. alle Endverbraucher können sich ihren Erdgaslieferanten frei wählen (100%ige Marktoffnung).
- Verankerung von Kontrollmechanismen, durch die – entsprechend den Vorgaben der Erdgasbinnenmarktrichtlinie - Transparenz und Nichtdiskriminierung aller Marktteilnehmer gewährleistet werden soll.
- Verankerung einheitlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Erdgasunternehmen.
- Neuregelung der gaswegerechtlichen Bestimmungen.

Alternative:

Keine

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf stellt sich als Anpassungsmaßnahme an das EU-Primärrecht sowie der Richtlinie 98/30/EG (Erdgasbinnenmarktrichtlinie) und 91/296/EG (Erdgastransitrichtlinie).

Kosten:

Die Neuordnung der bisher im Energiewirtschaftsgesetz enthaltenen Regelungen durch die in diesem Bundesgesetz nunmehr enthaltenen Bestimmungen wird voraussichtlich keine erhöhten Kosten zur Folge haben. Der durch die neuen Bestimmungen bewirkte Mehraufwand kann durch den ebenfalls durch die Neuordnung bewirkten Entfall an Verwaltungstätigkeit kompensiert werden.

Ebenfalls mit keinen wesentlichen Mehraufwendungen verbunden ist die Einbeziehung jener Genehmigungstatbestände und Aufsichtsinstrumente in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die den Gastransport ohne Versorgungszwecke betreffen bzw. die Herausnahme dieser Bestimmungen aus dem Geltungsbereich des Rohrleitungsgesetzes, da hierdurch ein wesentliche Verwaltungs- und Verfahrenskonzentration bewirkt wird.

Die Integration der den Energieträger Gas betreffenden preisrechtlichen Bestimmungen in das Gaswirtschaftsgesetz und die Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Preisgesetzes 1992 wird, da im wesentlichen gleichgelagerte Verfahren abzuführen sein werden, ebenfalls keine Mehrkosten verursachen.

Alle übrigen Tätigkeiten können mit den vorhandenen personellen und sachlichen Einrichtungen abgedeckt werden, so daß auch hier nicht mit einem Mehraufwand zu rechnen ist.

Erläuterungen
A. Allgemeiner Teil

1. Gaswirtschaftliche Rahmenbedingungen

1.1. Zur Rolle des Energieträgers Erdgas

Erdgas wird für die globale Energie- und Rohstoffversorgung im 21. Jahrhundert eine wesentliche Bedeutung haben. Es werden durchschnittliche jährliche Steigerungsraten von 3 % erwartet, die deutlich über den entsprechenden Werten für den Gesamtenergieverbrauch (2 % pro Jahr) liegen. Der Anteil von Erdgas am Primärenergieverbrauch wird 2010 voraussichtlich 23,6 % betragen. Dabei wird Erdgas hauptsächlich mit Kohle und Erdöl konkurrieren. Hauptvorteile von Erdgas sind der niedrige spezifische Kohlenwasserstoffanteil sowie die gute Eignung für die Nutzung zur elektrischen Energieerzeugung in Kombikraftwerken.

Die heute bekannten Erdgasreserven (jeweils ein Drittel liegen in den GUS und im Mittleren Osten, 10 % in Südostasien) ergeben eine statistische Reichweite von 66 Jahren (gegenüber etwa 40 Jahren für Erdöl).

Wegen der regionalen Ungleichverteilung der Reserven und der Entfernung von den derzeit wichtigsten Verbrauchermärkten wird der Transport von Erdgas zunehmend eine größere Rolle spielen. Zur Zeit werden ca. 20 % des geförderten Erdgases über die Grenzen des Förderlandes gehandelt. Man rechnet daher weltweit mit sehr hohen Investitionen für die erwartete Steigerung von Produktion und Transport von Erdgas (mehr als 800 Mrd. US \$ für die nächsten 20 Jahre). Vor allem im Iran, in Quatar, in Saudi Arabien und in den Vereinigten Emiraten sind zur Zeit Projekte zur Förderung und zum Transport dieses Energieträgers in Entwicklung. Auch Russland als derzeit größter Erdgas-Exporteur der Welt projektiert und baut neue Pipelinesysteme, um insbesonders neue Märkte in Europa und Ostasien zu erschließen.

Bezogen auf die weltweiten Gasreserven stellt die zukünftige Deckung des Erdgasverbrauches keine besonderen Anforderungen dar. Jedoch rechnet man damit, daß infolge der strukturellen Gegebenheiten der Produktion die Exportpotentiale Nordafrikas und die GUS-Staaten 2010 an ihren Kapaziätsgrenzen angelangt sein werden.

Europa wird sich daher mehr und mehr nach neuen Quellen umsehen müssen, die sich insbesondere im Mittleren Osten befinden. Dabei ist festzuhalten, daß die Schwierigkeiten nicht in den großen Entfernung und den komplexen geographischen Bedingungen liegen, sondern Probleme sowohl durch die wirtschaftlichen und politischen Situationen dieser Länder als auch durch die Aufbringung beträchtlicher Finanzmittel gegeben sind. Um diese bewältigen zu können, werden neue Vertrags- und Kooperationssysteme sowie die Einbeziehung einer großen Zahl von Partnern in Joint-Ventures erforderlich sein. Gleichzeitig wird es notwendig sein, die Regierungen der Produzenten- und Transitländer einzubinden.

1.2. Erdgas im Rahmen der österreichischen Energiepolitik

1.2.1. Die österreichische Gaswirtschaft

1.2.1.1. Struktur der österreichischen Gaswirtschaft

Hinsichtlich der Produktion von Erdgas sind die maßgebenden Unternehmen die OMV-AG (35 % Österreichischen Industrie Holding AG, 45,4 % Streubesitz und 19,6 % International Petroleum Investment Company – IPIC) und die Rohöl-Aufsuchungs-AG, deren Aktien sich zu 75 % im Besitz der RAG-Beteiligungs-AG (je 40 % EVN AG und Bayernwerke AG sowie je 10 % Steirische Ferngas AG und Salzburger AG für Energiewirtschaft) befinden und zu 25 % der Shell Austria AG gehören.

Erdgas aus Russland, Norwegen und Deutschland importiert die OMV-AG, die Austria Ferngas GmbH (je 23,75 % Republik Österreich, EVN AG, Steirische Ferngas-AG, und Wiengas GmbH, je 1 % BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG, KELAG-Kärntner Elektrizitäts AG, Oberösterreichische Ferngas AG, Salzburger AG für Energiewirtschaft und VEG Vorarlberger Erdgas GmbH) führt Importe aus Norwegen durch, die VEG Vorarlberger Erdgas GmbH (52,9 % Land Vorarlberg, 28,8 % 33 Städte und Gemeinden, 18 % Vorarlberger Kraftwerke AG und 0,3 % Private) sowie die Stadtwerke Bregenz GmbH im Eigentum der Stadtgemeinde Bregenz bringen Erdgas aus Deutschland nach Österreich.

Von den neun Landesgasversorgungsunternehmen befindet sich die BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG zu 48,1 % im Eigentum der Burgenland Holding, die restlichen 51,9 % gehören diversen burgenländischen Gemeinden. An der EVN AG ist zu 51 % das Land Niederösterreich beteiligt der Rest von 49 % befindet sich in privatem Streubesitz. 64,85 % der KELAG-Kärntner Elektrizitäts AG-Aktien hält das Land Kärnten, 35,12 % der Verbund und die restlichen 0,03 % verteilen sich auf diverse Gemeinden. Eigentümer der Oberösterreichische Ferngas AG sind zu je 50 % die Energie AG Oberösterreich sowie die Ferngas-Beteiligungs AG (68,23 % OMV Erdgas-BeteiligungsgmbH, je 10,59 % E-Werke Wels, SBL-Stadtbetriebe Linz GmbH und ESG-Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG). An der Salzburger AG für Energiewirtschaft sind zu 64 % des Land Salzburg beteiligt, 36 % der Aktien befinden sich im Eigentum der Energie AG Oberösterreich. Die Steirische Ferngas AG gehört zu 100 % der ESTAG-Energie Steiermark Holding (75 % Land Steiermark und 25

% Konsortium der Electricite de France und der Gaz de France). An der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH sind zu 99,79 % die TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, zu 0,2 % die Stadt Innsbruck und zu 0,01 % das Land Tirol beteiligt. Die Vorarlberger Erdgas GmbH. gehört zu 52,9 % dem Land Vorarlberg, zu 28,8 % 33 Städten und Gemeinden, zu 18 % der Vorarlberger Kraftwerke AG und zu 0,3 % Privaten. Die Wiengas GmbH. steht im 100 % Eigentum der Wiener Stadtwerke Holding AG, deren Aktien zu 100 % die Gemeinde Wien hält.

Die restlichen Gasversorgungsunternehmungen sind überwiegend regional tätig.

1.2.1.2. Erdgasaufbringung

Im Jahre 1997 betrug die Erdgasaufbringung insgesamt 7,3 Mrd. m³. Davon entfielen auf die Inlandsproduktion rd. 1,4 Mrd. m³, auf Importe rd. 5,9 Mrd. m³.

- **Inländische Förderung**

Derzeit hat, gemessen an der gesamten Erdgasaufbringung, die inländische Erdgasförderung einen Anteil von etwa einem Fünftel. Die Fördergebiete liegen in Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien.

- **Importe**

Die OMV wickelt die Importe über 5 langfristige Russen-Gaslieferverträge mit Take-or-pay-Verpflichtungen ab, Preisverhandlungen, Liefervertragsverlängerungen und Zusatzlieferungen mit Russland erfolgen aber gemeinsam mit der Austria Ferngas GmbH (AFG). Die AFG nimmt in Österreich die überregionalen Versorgungs- und Koordinationsaufgaben der Erdgaswirtschaft wahr. Die Take-or-pay-Verpflichtungen sind auf die Landesfernngasgesellschaften überbunden.

Die seit 1993 laufenden Erdgasimporte aus Norwegen werden aufgrund eines von der OMV und AFG gemeinsam unterzeichneten langfristigen Liefervertrages durchgeführt.

Kleine Mengen für Tirol und Vorarlberg werden aus dem süddeutschen Raum importiert.

- **Erdgaseinsatz**

Der Erdgaseinsatz in Österreich lag im Jahr 1997 bei 7,2 Mrd. m³. Damit hat Erdgas derzeit einen Anteil am österreichischen Gesamtenergieverbrauch von 22,4 %. Gegliedert nach Hauptverwendungszweigen verbrauchten Haushalt und Gewerbe 36 %, Industrie und Chemie 45 % sowie die Elektrizitätswerke die restlichen 19 %.

Am energetischen Endverbrauch, der in Österreich 1997 bei 918,1 PJ lag, hatte Erdgas einen Anteil von 17 %. 39,4 % entfielen auf Mineralölprodukte, 6,8 % auf Kohle, 18,8 % auf elektrische Energie, 3,9 % auf Fernwärme sowie 14,1 % auf sonstige Energieträger.

- **Transport und Speicherung**

Den Landesfernngasgesellschaften standen per 31. Dezember 1997 2,63 Mrd. m³ Speichervolumen bei einer Entnahmleistung von 27 Mio. m³/Tag zur Verfügung. Die Speicher, die in ausgeförderten Gaslagerstätten eingerichtet sind, werden von den Landesfernngasgesellschaften im Rahmen des Speicherpoolvertrages gemeinschaftlich genutzt. (Der Füllstand der Speicher betrug am 31. Dezember 1997 1,709 Mrd. m³).

Die Gesamtlänge des Transport- und Verteilernetzes der Gasversorgungsunternehmen betrug Ende 1997 ca. 24.700 km. Über dieses Transportsystem wurden im Jahr 1997 rd. 7 Mrd. m³ Erdgas zu den Verbrauchern in Österreich transportiert sowie 18,6 Mrd. m³ transitiert.

1.2.2. Die Bedeutung von Erdgas für Österreich

Wie bereits ausgeführt, wurden 1997 22,4 % des Gesamtenergieverbrauchs in Österreich durch Erdgas abgedeckt. Am energetischen Endverbrauch hatte Erdgas im selben Jahr einen Anteil von 17 %.

Erdgas wird auch zukünftig auf dem österreichischen Energiemarkt eine immer bedeutendere Rolle spielen. Hauptverantwortlich für diese bereits oben erwähnte weltweit zu beobachtende Entwicklung sind die spezifischen Eigenschaften dieses Energieträgers:

- Erdgas wird durch Rohrleitungssysteme in einem für die Verbraucher geeigneten Zustand direkt zu diesem transportiert. Dadurch werden Transport- und Umwandlungsverluste minimiert sowie zusätzliche Belastungen der Verkehrssituation vermieden.
- Bei der Verbrennung von Erdgas treten teilweise geringere Umweltbelastungen auf als bei manchen anderen fossilen Heizstoffen. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, daß durch den vermehrten Einsatz von Erdgas vor allem in urbanen Ballungsräumen die Schadstoffkonzentration in Luft und Boden wesentlich verringert werden konnte.
- Erdgas bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten von der Raumheizung und Warmwasseraufbereitung über die industrielle Dampf- und Wärmeerzeugung bis zur öffentlichen Strom- und FernwärmeverSORGUNG. Erdgas ist ein wesentlicher Grundstoff der chemischen Industrie und kann auch in komprimierter Form als Kraftstoff für Kraftfahrzeuge eingesetzt werden.

mierte Form und in flüssige Kraftstoffe (Benzin und Dieselkraftstoff) umgewandelt werden. Versuche mit Erdgas als Alternativtreibstoff werden derzeit in den meisten Industrieländern durchgeführt.

1.2.3. Energiepolitische Ziele und Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Energieträger Erdgas

- **Aufkommen**

Im Jahr 1997 betrug der Anteil der österreichischen Erdgasförderung am gesamten Erdgasverbrauch 15,7 %. Obwohl sich dieser Anteil bis zum Jahr 2010 wesentlich verringern wird, kommt der inländischen Aufbringung aus versorgungspolitischer Sicht auch weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Daher ist es ein wichtiges Ziel der österreichischen Energiepolitik, die Förderung von inländischem Erdgas zu unterstützen und die Optimierung der Lagerstättenausbeute zu fördern.

Österreichische Unternehmen haben in letzter Vergangenheit verstärkt Beteiligungen an Aufsuchungs- und Förderprojekten im Ausland erworben. Auch diese Aktivitäten leisten einen bedeutenden Beitrag zur österreichischen Versorgungssicherheit und werden im Rahmen der Außenpolitik von der Bundesregierung unterstützt.

Aufgrund des Anstiegs des Erdgasbedarfs in den nächsten Jahren ist aus versorgungspolitischer Sicht die Absicherung der noch benötigten Erdgasmengen ein sehr wesentliches Ziel der österreichischen Energiepolitik. Dabei sollten die Erdgasimporte auf eine möglichst breite Bezugsbasis gestellt werden. Damit im Zusammenhang steht auch die Erweiterung bzw. Verbesserung des Transportsystems zur Bewältigung der in Zukunft nötigen Importmengen an Erdgas.

Derzeit besteht die Möglichkeit, 2,6 Mrd. m³ Erdgas in Österreich zu speichern. Diese Menge entspricht damit in etwa einem Drittel des österreichischen Jahresverbrauchs. Durch die geplante Erweiterung bestehender bzw. den Bau neuer Speicher gewinnt Österreich als Transitland zusätzliche Bedeutung.

- **Verbrauch**

Erdgas soll überall dort als Energieträger eingesetzt werden, wo unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und umweltpolitischer Grundsätze ein sinnvoller Einsatz möglich ist.

Folgende Einsatzprioritäten können im Hinblick darauf als sinnvoll angesehen werden:

Der Erdgaseinsatz wäre aufgrund der relativ umweltschonenden Eigenschaften dieses Energieträgers in erster Linie in Ballungsgebieten zur Raumheizung und Warmwasserbereitung vorzusehen, jedoch nur dann, wenn für diese Zwecke keine sinnvoll erzeugte Fernwärme zur Verfügung steht oder ein direkter Einsatz erneuerbarer Energien nicht möglich ist.

Sein Einsatz als Rohstoff kommt in solchen industriellen Produktionsverfahren in Betracht, in denen die Verwendung von Erdgas wirtschaftliche oder produktionsspezifische Vorteile bringt.

Im sonstigen Industriebereich sollte Erdgas vor allem dort eingesetzt werden, wo die Nutzung anderer Energieträger aus ökonomischer und ökologischer Sicht nicht sinnvoll ist.

Ein sinnvoller Einsatz von Erdgas erfordert die umfassende Information bestehender und potentieller Erdgasbezieher. Eine der wesentlichsten Aufgaben der Erdgaswirtschaft wird es sein, potentielle Verbraucher, insbesondere Gemeinden und Großverbraucher, offen und umfangreich über Menge und Herkunft von zukünftigen Erdgasbezügen, den geplanten Ausbau bestehender Versorgungsnetze im regionalen Bereich, die Speicherentwicklung und somit Versorgungssicherheit auf dem Erdgassektor sowie den Notversorgungsplan der Erdgaswirtschaft zu informieren, um so das Vertrauen der Erdgasbezieher hinsichtlich der Verfügbarkeit dieses Energieträgers weiterhin aufrechtzuerhalten und einen sinnvollen weiteren Erdgaseinsatz voranzutreiben.

2. Das österreichische Gasrecht bis zum Beitritt zur Europäischen Union

2.1. Beginn der rechtlichen Entwicklung

Bereits das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, RGBI. Nr. 227, "womit eine Gewerbeordnung für den ganzen Umfang des Reiches erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird", sah für Leuchtgasbereitungs- und -aufbewahrungsanstalten ein besonderes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren vor.

Die V des Handelsministers vom 9. 5. 1875, RGBI. Nr. 76, reihte die gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen unter die konzessionierten Gewerbe ein. Dieser Verordnung war ein "Regulativ" für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen angeschlossen. Auch die Gewerbegegesetznovelle vom 15. 3. 1883, RGBI. Nr. 39, band gemäß § 15 Z 17 die gewerbsmäßige Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungseinrichtungen an eine Konzession.

Am 1. 7. 1907 trat die V des Handelsministers vom 18. 6. 1906, RGBI. Nr. 176, in Kraft, "mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen" wurden, das *Gasregulativ*. Es galt auch nach Inkrafttreten des B-VG und

dessen Kompetenzartikel weiter; später wurde es durch die Verordnungen BGBI. Nr. 63/1936 und BGBI. Nr. 236/1936 novelliert.

2.2. Der Rechtsrahmen zwischen 1938 und 1945

In der Zeit von 1938 bis 1945 wurde mit Einführung des reichsdeutschen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Gasversorgung grundlegend im Sinne einer energiewirtschaftlichen Regelung angereichert. Wesentlich ist auch die mit der Zweiten EinführungsV (V vom 17. 1. 1940, dRGBI I 202 [GBIÖ 1940/18]) erfolgte Einführung der Vierten V zur Durchführung des G zur Förderung der Energiewirtschaft vom 7. 12. 1938 dRGBI I 1732. § 1 bestimmte, daß Anlagen und Geräte zur Speicherung, zur Verteilung und zur Verwendung von Gas den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Als solche galten unbeschadet der bestehenden Vorschriften die vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Bestimmungen des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfachmänner eV (DVGW). Als "bestehende behördliche Vorschrift" im Sinne dieser Bestimmung wurde das österreichische Gasregulativ anerkannt (Erlaß des Generalinspektors für Wasser und Energie vom 20. 4. 1943, Zl. 40.918/43).

Dieser Rechtsbestand wurde 1945 in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet (vgl. auch VfSIG 3640/1959).

2.3. Die Entwicklung nach 1945

Ausgangspunkt der Entwicklung des österreichischen Gasrechts nach 1945 sind die nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 eingeführten deutschen Rechtsvorschriften. Im wesentlichen handelte es sich hiebei um das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13.12.1935, dRGBI.I, S.1451, die Verordnungen zur Einführung des Energiewirtschaftsgesetz in Österreich, GBIÖ 1939/156 und 1940/18, die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, GBIÖ 1939/1381 sowie die dritte bis fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft dRGBI I 1938/1612, 1938/1732 und 1940/1391.

Im Gegensatz zur österreichischen Rechtsordnung vor 1938 bzw. nach 1948 wurde in deutschen Energiewirtschaftsrechtlichen Normen die Versorgung mit Elektrizität und Gas einheitlich geregelt. Nach 1945 wurden diese Rechtsvorschriften durch § 2 R-UG in vorläufige Geltung gesetzt. Sie standen zunächst in vollem Umfang im ganzen Staatsgebiet in Geltung. Seit 20.10.1948 erstreckt sich jedoch der Anwendungsbereich der im Jahr 1938 eingeführten deutschen Rechtsvorschriften nur mehr auf den Energieträger Gas. Die Qualifikation der in den energiewirtschaftlichen Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen als eine Angelegenheit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung wurde in der Folge auch durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt, der den Bereich der öffentlichen Gasversorgung als eine Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie qualifiziert hat.

Regelungsschwerpunkte des EnWG sind die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht, die Genehmigungspflicht von Gasanlagen (aufgehoben durch Erk VfGH v 17.6.1998, Zl. G 372-394/97), die Genehmigungspflicht bei der Aufnahme der Versorgung anderer mit Gas, die Genehmigung der Einfuhr von Gas auf festen Leitungswegen sowie Enteigungsbestimmungen.

Neben den Regelungen des „Energie(Gas)wirtschaftsrechts“ finden auf Gasversorgungsunternehmen regelmäßig auch die Vorschriften der Gewerbeordnung, sowohl hinsichtlich der Ausübungsvoraussetzungen als auch hinsichtlich ihrer Anlagen, die als Betriebsanlagen zu qualifizieren sind. Spezifische Regelungen gibt es insbesondere für den Flüssiggasbereich sowie für Gasflächenversorgungsnetze im Niederdruckbereich.

Gasfernleitungen, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend der Gasversorgung dienen, fallen unter den Geltungsbereich des Rohrleitungsgesetzes. Das Rohrleitungsgesetz sieht für den Betrieb von Gasfernleitungen eine Konzession vor. Für die Errichtung und die Inbetriebnahme ist eine Genehmigung bzw. eine Betriebsaufnahmebewilligung erforderlich.

Neben Bundesvorschriften haben jedoch auch die Länder zum Teil umfassende Regelungen auf dem Gebiet des Gaswesens erlassen. Diese Regelungen umfassen vorwiegend sicherheitstechnische Vorschriften für Gasanlagen, wobei oftmals eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereiches dieser Regelung zu jenen Bereichen, hinsichtlich derer eine ausschließliche Regelungszuständigkeit des Bundes besteht, fehlt.

Aus rechtssystematischer Sicht kann daher das österreichische Gasrecht in folgende Regelungsbereiche eingeteilt werden:

- Recht der öffentlichen Gasversorgung
- Gasgewerberecht (gewerbliche Betriebsanlagen; Flüssiggasbereich)
- Rohrleitungsgesetz (Gatransport ohne Versorgungszwecke)
- Gassicherheitsrecht (Länder)

Für die Gewinnung von Erdgas sowie die Speicherung in geologischen Strukturen sind weiters die bergrechtlichen Vorschriften von Bedeutung. Diese werden jedoch nicht dem Gasrecht im engeren Sinn zuge-

rechnet sondern bilden schon seit jeher einen eigenen Normenkomplex, der nunmehr durch das Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBI. I Nr. 38/1999, eine moderne legistische Ausgestaltung erfahren hat, die durch die vorgesehene Neuregelung keine grundsätzliche Änderung erfahren soll.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß der Bereich des „Gaswesens“ überwiegend durch Rechtsvorschriften geregelt wird, die von einem anderen Normensystem rezipiert worden sind und die weitgehend durch die energiepolitische Entwicklung obsolet geworden sind.

Die Umsetzung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie sollte daher zum Anlaß genommen werden, auf diesem Sachgebiet eine umfassende Neuregelung in einem „Gaswirtschaftsgesetz“ vorzunehmen, wobei auch einer von Zweckmäßigkeitsoberlegungen getragenen klaren Abgrenzung zwischen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften ein erhöhter Stellenwert einzuräumen sein wird.

2.4. Der gegenwärtige Rechtsrahmen

2.4.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Mit den Erk.Slg.3640/1959 und 5801/1968 hat der Verfassungsgerichtshof für die kompetenzrechtliche Situation der Gasversorgung grundlegende Entscheidungen gefällt. Die öffentliche Versorgung mit Energie in Form von Gas hat er grundsätzlich unter den Kompetenztatbestand „Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie“ (Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG) subsumiert; die hiezu erforderlichen Enteignungsmaßnahmen fallen unter Art.10 Abs.1 Z 6 B-VG. Damit kann man, der zwischenzeitig erfolgten Rechtsprechung auch terminologisch folgend, das Gasrecht als „komplexe Materie“ wie die Energiewirtschaft überhaupt bezeichnen und die hiefür entwickelten Interpretationsgrundsätze anwenden, wobei es im Einzelfall oft äußerst schwierig ist, zu bestimmen, wie weit jener Raum reicht, der nicht von Bundeskompetenztatbeständen erfaßt ist und welche Materien der Landesgesetzgebung kraft Art.15 B-VG zur Regelung verbleiben.

Ausgehend von dieser Rechtslage besteht *Bundeszuständigkeit* für die Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich der öffentlichen Gasversorgung, einschließlich der Vorschriften über die Errichtung, Änderung und den Betrieb für Gasanlagen insbesondere im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Gewerbe und Industrie". Dieser umfaßt zunächst die allgemeine Gasversorgung, also den Betrieb und die Betriebsanlagen eines "Gasversorgungsunternehmens". Unter diesem Tatbestand sind aber auch Gasanlagen zu subsumieren, wenn sie sich als Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage darstellen. Eine Bundeskompetenz begründen weiters die Tatbestände "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt", "Kraftfahrwesen" (Art. 10 Abs.1 Z 9 B-VG). Bundesrechtliche Regelungen können Gasanlagen auch unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes (Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG) erfassen.

Als weiterer Kompetenztatbestand, der Teilbereiche des Gaswesens iW umfaßt und in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zugeordnet ist, stellt sich das "*Bergwesen*" (Art.10 Abs.1 Z 10 B-VG) dar. Die im Rahmen dieses Kompetenztatbestandes erlassenen Rechtsvorschriften regeln das *Aufsuchen und Gewinnen von Rohstoffen* und finden daher auch auf die Gewinnung von Erdgas sowie dessen Speicherung in geologischen Strukturen Anwendung. Wie bereits unter 2.3 ausgeführt worden ist, stellt sich das Bergrecht ist als ein traditioneller, umfassender und in sich geschlossener Rechtskomplex dar, der durch die in Aussicht genommene Neuordnung unberührt bleiben soll.

Regelungen, die den Export und Import von Energieträgern zum Inhalt haben, sind dem Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art.10 Abs.1 Z 10 B-VG) zuzuordnen. Als eine solche Bestimmung stellt sich § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes dar, wonach die Einfuhr von Gas auf festen Leitungswegen der Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedarf (hiezu das Erk.d.VfGH Slg.8203/1977).

Landeskompétenz hingegen besteht in allen anderen Fällen. Dies betrifft, praktisch gesehen, vor allem die Gasleitungen in Wohnhäusern und die Gasgeräte in privaten Haushalten (Herde, Kleinwasserheizer, Raumheizer, Kocher, Backrohre).

2.4.2. Bundesrechtliche Vorschriften

2.4.2.1. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, RGBl.Nr.176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden, i.d.F. BGBl.Nr.63/1936 und 236/1936 (Gasregulativ)

2.4.2.2. Ab 1938 traten neben diese gewerbepolizeiliche Regelung solche, die die Gasversorgung in energiewirtschaftlicher Hinsicht erfassten. Es sind dies im wesentlichen folgende Rechtsvorschriften:

- Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts im Lande Österreich vom 26. Jänner 1939, dRGBl.I, S.83 (GBIfÖ Nr.156/1939)
- Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark vom 17. Jänner 1940, dRGBl.I, S.202 (GBIfÖ Nr.18/1940)
- Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935, dRGBl.I, S.1451 (Energiewirtschaftsgesetz)
- Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 8. November 1938, dRGBl.I, S.1612
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 7. Dezember 1938, dRGBl.I, S.1731
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 21. Oktober 1940, dRGBl.I, S.1391.

2.4.2.3. Ein gewerberechtliches Sondergesetz für die gewerbemäßige Beförderung von Gas ab 0,5 bar Überdruck in Gasfernleitungen (das sind solche, die nicht Versorgungszwecken dienen) ist das *Rohrleitungsgesetz*, BGBl.Nr.411/1975, idF: BGBl. Nr. 343/1989 und 127/1993

2.4.2.4. Im übrigen gelten die Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt idF: BGBl. I Nr. 59/1999

2.4.2.5. Preisrecht

Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992, zuletzt idF: BGBl. I Nr. 50/1999.

2.4.3. Gasgesetze der Länder:

• Burgenland

Gesetz vom 15. März 1974, LGBI.Nr.22, über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Bgld. Gasgesetz)

- Verordnung vom 26. Juni 1974, LGBI.Nr.23, mit dem Durchführungsbestimmungen zum Bgld. Gasgesetz erlassen werden, idF LGBI.Nr.8/1976

• Kärnten

Gesetz vom 21. Mai 1984, LGBI.Nr.45, über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Kärntner Gasgesetz), idF LGBI.Nr.110/1991, LGBI Nr. 17/1992 und LGBI Nr.117/1994

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. Juni 1985, LGBI.Nr.43, über die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Überprüfung von mit bestimmten Gasen versorgten Niederdruckgasanlagen (Niederdruckgas-Verordnung)

• Niederösterreich

Gesetz vom 29. Juni 1978 über die Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen (NÖ. Gassicherheitsgesetz), LGBI.8280

- Verordnung vom 20. März 1979, LGBI.8280/1, über die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas (NÖ. Flüssiggas-Lagerverordnung)
- Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 7. April 1987, LGBI. 8280/2, über Sicherheitsbestimmungen für Niederdruck-Gasanlagen
- Verordnung vom 3. Jänner 1979, LGBI.8280/3, über die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Niederdruck-Flüssiggasanlagen (NÖ. Niederdruck- Flüssiggasverordnung)

- **Oberösterreich**

Gesetz vom 31. Oktober 1958, LGBI.Nr.47, über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (OÖ. Gasgesetz)

- Verordnung LGBI.Nr.27/1981 zur Durchführung des OÖ. Gasgesetzes
- Verordnung LGBI Nr.145/1997 mit der Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen erlassen werden (OÖ Gassicherheitsverordnung).

- **Salzburg**

Gesetz vom 25. Oktober 1978, LGBI.Nr.4/1979, über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase im Lande Salzburg (Salzburger Gasgesetz 1978), idF LGBI. Nr.43/1979

- StadtgasV, LGBI.Nr.18/1964 idF LGBI Nr.75/1977, LGBI Nr.55/1986, LGBI Nr.111/1993 und LGBI Nr.4/1996
- FlüssiggasV LGBI.Nr.19/1964
- Salzburger FlüssiggasV 1977, LGBI Nr.74 idF. LGBI Nr.5/1996

- **Steiermark**

Gesetz vom 13. Feber 1973, LGBI.Nr.54, über die Erzeugung, Speicherung, Lagerung und Verwendung brennbarer Gase (Stmk. Gasgesetz 1973) idF LGBI.Nr.46/1987 und LGBI Nr. 59/1995

- **Tirol**

Gesetz vom 28. Oktober 1974, LGBI.Nr.4/1975, über die Erzeugung, Lagerung und Verwendung brennbarer Gase (Tiroler Gasgesetz) idF LGBI.Nr.53/1981

- Verordnung vom 12. Oktober 1976, LGBI.Nr.69, über die Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen und die Durchführung der Überprüfung von Gasanlagen (Tiroler Gasverordnung), idF LGBI. Nr.63/1982 und LGBI.Nr.111/1995

- **Vorarlberg**

Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Gasgesetz), LGBI.Nr.30/1965 idF LGBI Nr.4/1994

- Verordnung über die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Überprüfung von Flüssiganlagen (Landes-Flüssiggasverordnung), LGBI.Nr. 36/1975 idF LGBI.Nr.55/1975
- Verordnung über die Errichtung, die Instandhaltung, den Betrieb und die Überprüfung zentral versorger Niederdruckgasanlagen (Niederdruckgasverordnung), LGBI.Nr.75/1998

- **Wien**

Gesetz vom 21. Mai 1954, LGBI.Nr.17, über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz), idF LGBI.Nr.13/1966, LGBI Nr.19/1971, LGBI Nr.27/1978, LGBI Nr.23/1980 und LGBI Nr.14/1991, LGBI Nr.7/1996 und LGBI Nr.55/1996

- Verordnung vom 28. Juni 1966, LGBI.Nr.19, über Ausnahmen von der Anzeige- und Überprüfungspflicht von Gasanlagen
- Verordnung vom 23. Dezember 1986, LGBI.Nr.2/1987, mit der technische Richtlinien für Errichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruckgasanlagen (ÖVGW-TR Gas 1985) anerkannt werden, i.d.F. LGBI.Nr.15/1989

3. Rechtsrahmen der Europäischen Union für die Gaswirtschaft

3.1. Allgemeines

3.1.1. Rechtsquellen

Die Europäische Union ist eine Rechtsgemeinschaft, die aus einem System von Rechtsnormen besteht, die – entsprechend ihrer Erzeugungsregeln – in verschiedene Normstufen eingeteilt werden können:

Die oberste Normenstufe bildet das primäre Gemeinschaftsrecht, das durch Willenserklärung der Mitgliedstaaten auf diese Anwendung findet. Neben den drei Gründungsverträgen gehören dazu zahlreiche Protokolle sowie die von den Mitgliedstaaten beschlossenen Änderungen der Verträge. Als eine solche Vertragsänderung stellt sich auch der EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995, dar, der damit ebenfalls dem EU-Primärrecht zuzurechnen ist.

Im EU-Primärrecht enthalten sind jedoch auch Rechtserzeugungsregeln für weitere Rechtsnormen, dem EU-Sekundärrecht.

Nach Adressatenkreis und Wirkung unterscheidet Artikel 189 EGV als Sekundärrechtsquellen zwischen

- Verordnungen, die sich an alle Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsangehörige richten, in allen Teilen unmittelbar verbindlich sind und keiner Transformation in die innerstaatliche Rechtsordnung bedürfen; Verordnungen gehen Richtlinien und Entscheidungen in der Normenhierarchie vor;
 - Richtlinien, die sich an alle oder bestimmte Mitgliedstaaten richten und nur hinsichtlich des vorgegebenen Ziels verbindlich sind und von den Mitgliedstaaten regelmäßig in innerstaatliches Recht umzusetzen sind;
 - Entscheidungen, deren Adressaten bestimmte Mitgliedstaaten oder bestimmte Personen sind und die in allen Teilen verbindlich sind
- und
- Empfehlungen, die sich an alle oder bestimmte Mitgliedstaaten richten und keine verbindliche Wirkung entfalten.

3.1.2. Allgemeine Pflichten der EU-Mitgliedstaaten

Die allgemeinen Pflichten der EU-Mitgliedstaaten ergeben sich insbesondere aus den Artikeln 3a, 5 und 6 EGV. Nach Artikel 3a erfasst die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ... die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Mitgliedstaaten ... beruht.

Artikel 5 normiert als allgemeine Pflicht der Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern. Sie haben weiters alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten (Grundsatz der Gemeinschaftstreue).

Artikel 6 verbietet schließlich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Diese Pflichten werden, sofern ein bestimmtes Verhalten nicht bereits auf Grund unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts normiert wird, vornehmlich durch die Umsetzung der Normen der Europäischen Union in innerstaatliche Rechtsnormen erfüllt. Aus der Treuepflicht ergibt sich weiters das Verbot für die Mitgliedstaaten, Rechtsnormen zu erlassen, die den unmittelbar geltenden Rechtsnormen oder Grundsätzen der Gemeinschaft widersprechen.

3.1.3. Errichtung des Gasbinnenmarktes

Artikel 7a EGV definiert den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Gasbinnenmarktes werden einerseits durch das Primärrecht, andererseits durch das abgeleitete Gemeinschaftsrecht gebildet, das von den Gemeinschaftsorganen in Ausübung der Ermächtigungsnormen erzeugt wurde. Besondere Bedeutung bei der Bestimmung des Norminhaltes des Rechtsrahmens kommt überdies der Auslegung zu, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Normen des Vertragsrechtes und dem abgeleiteten Recht gegeben hat.

Normen des Primärrechtes, die für die Ermittlung des Rechtsrahmens für den Gasbinnenmarkt von Bedeutung sind, sind neben den Bestimmungen über den freien Warenverkehr (Artikel 30 ff EGV) sowie den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 59 ff EGV) insbesondere das Wettbewerbsrecht (Artikel 85 und 86 EGV), die Bestimmungen über öffentliche, monopolartige Unternehmen (Artikel 90 EGV) sowie allenfalls die Bestimmungen über Beihilfen (Artikel 92 und 93 EGV).

Als Ermächtigungsnorm für die Erlassung von abgeleiteten Gemeinschaftsrecht zur Verwirklichung des Gasbinnenmarktes ist primär Artikel 100a EGV heranzuziehen. Als Ermächtigungsnorm zur Erlassung von Richtlinien zur Harmonisierung und Koordinierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten kann auch Artikel 66 EGV in Verbindung mit Artikel 57 Abs. 2 EGV herangezogen werden.

3.2. EU-Primärrecht

3.2.1. Zur Qualifikation der Übertragung und der Verteilung von Gas

Übertragungs- und Verteilertätigkeiten sind als Dienstleistungen zu qualifizieren, auf die die Vorschriften des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 59 EGV) Anwendung zu finden haben. [Siehe auch Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Gaswirtschafts- und -organisationsgesetz, 108 BlgNR 20.GP Allgemeiner Teil, S 36.]

3.2.2. Monopole und sonstige Wettbewerbsbeschränkungen

Die Bestimmungen des EGV enthalten kein grundsätzliches Verbot von Monopolen. Verboten ist lediglich der Mißbrauch der sich aus der Monopolstellung ergebenden marktbeherrschenden Stellung.

Artikel 90 Abs. 1 EGV regelt jedoch die Pflichten der Mitgliedstaaten in jenen Fällen, in denen die Monopolstellung eines Unternehmens durch die Rechtsordnung eines Mitgliedstaates, nämlich infolge der Verleihung von besonderen oder ausschließlichen Rechten (Privilegien) mittels genereller oder individueller Rechtsakte erzeugt wird (öffentliche und monopolartige Unternehmen). Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere

oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 7 und 85 bis 94 widersprechenden Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten.

Dazu hat der EuGH mehrfach festgestellt, daß die Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung durch die Gewährung ausschließlicher Rechte im Sinne von Artikel 90 Abs. 1 EGV als solche nicht mit Artikel 86 EGV unvereinbar ist. Wie der Gerichtshof jedoch in diesem Zusammenhang entschieden hat, verstößt ein Mitgliedstaat gegen die in diesen beiden Bestimmungen enthaltenen Verbote, wenn das betreffende Unternehmen durch die bloße Ausübung der ihm übertragenen ausschließlichen Rechte seine beherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt (vgl. Urteil vom 23. April 1991, Höfner, a.a.O. [= Rs C-41/90, Höfner, Slg 1991, I-1979], Rn 29) oder wenn durch diese Rechte eine Lage geschaffen werden könnte, in der dieses Unternehmen einen solchen Mißbrauch begeht (vgl. Urteil vom 18. Juni 1991, ERT, a.a.O. [= Rs C-260/89, ERT, Slg 1991, I-2935], Rn 37) [EuGH Urteil vom 10. Dezember 1991 MERCI CONVENZIONALI PROTO DI GENOVA SPA/SIDERURGICA GABRIELLI SPA, Rs C-170/90, Slg 1991 I-5889, Rz. 16-17].

3.2.3. Ausnahmen für Unternehmen der Daseinsvorsorge

Gemäß Artikel 90 Abs. 2 EGV kommt Gas als Schnittstelle von EU-Recht und den nationalen Rechtsordnungen für jene Tätigkeitsbereiche, die der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind, zentrale Bedeutung zu: Gemäß Artikel 90 Abs. 2 EGV gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, die Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Der EuGH hat diese Bestimmung dahingehend interpretiert, daß die Vorschriften des EGV bereits dann nicht auf ein Unternehmen anwendbar sind, wenn dieses Unternehmen mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut ist, und wenn ihre Anwendung die Erfüllung der besonderen Verpflichtungen, die diesem Unternehmen obliegen, tatsächlich oder rechtlich gefährden würde. Es ist nicht erforderlich, daß das Überleben des Unternehmens bedroht ist [Urteile des EuGH vom 23. Oktober 1997, in den Vertragsverletzungsverfahren Kommission/Königreich der Niederlande, Rs C-157/94, Rn 37-42 u. 52; Kommission/Frankreich, Rs C-159/94, Rn 53-59 und 93].

Im einzelnen gilt folgendes:

- Adressatenkreis:
Grundsätzlich findet Artikel 90 EGV nur auf die Unternehmen Anwendung, für deren Verhalten der Staat auf Grund des Einflusses, den er auf dieses Verhalten ausüben könnte, besondere Verantwortung trägt [EuGH Urteil Italienische Republik/Kommission Rs C-158/94, Rn 40, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur].
Auf Privatunternehmen trifft nur dann die Bestimmung des Artikel 90 Abs. 2 zu, wenn sie durch Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind [EuGH Urteil vom 21. März 1974, Rs 127/73, BRT/SABAM, Slg 1974, 313, Rn 19-22]. Die allgemeine Regelung einer Tätigkeit reicht zur Qualifikation als "öffentliche Dienstleistung" auch dann nicht aus, wenn diese Tätigkeit einer hoheitlichen Erlaubnis bedarf, das Unternehmen einer verschärften Aufsicht unterliegt und verpflichtet ist, bestimmte Wahrnehmungsverträge abzuschließen [EuGH Urteil vom 2. März 1983, Rs 7/82, GLV/KOMMISSION, Slg 1983, 483, Rn 31-32]. Die Erteilung einer Gebietskonzession, an die der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Allgemeinversorgung knüpft, stellt einen derartigen Hoheitsakt dar [EuGH Urteil ALMELO/NV ENERGIEBEDRIJF IJSELMIJ, Rs C-393/92, Slg 1994, I-1477, Rn 47].
- Zusammenhang zwischen übertragener Aufgabe und der eingeschränkten Geltung des EGV:
Nach dem Wortlaut erfolgt die modifizierte Anwendung der Vorschriften des EGV nur insoweit, als die Erfüllung der den Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert wird [so auch EuGH Urteil MERCI CONVENZIONALI PORTO DI GENOVA, Slg 1991, I-5889, Rn 26].
- Schranken der Anwendung des Artikel 90 Abs. 2 EGV:
Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Dabei ist davon auszugehen, daß der Schaffung der Bedingungen eines einheitlichen Marktes mit unverfälschtem Wettbewerb vorrangige Bedeutung zukommt. Worin das Gemeinschaftsinteresse besteht, ergibt sich darüber hinaus aus einer Gesamtbetrachtung der politischen Praxis der Gemeinschaftsorgane, wie sie etwa im Sekundärrecht zum Ausdruck kommt: hier wird das Gemeinschaftsinteresse von zuständiger Stelle artikuliert und konkretisiert. [Grabitz/Hilf-Pernice, Kommentar zur Europäischen Union, Artikel 90 EGV, Rn 58.] Eine im Widerspruch zur Erdgasbinnenmarktrichtlinie stehende Verweigerung des Netzzuganges würde etwa diese Schranken überschreiten.
- Gasversorgung als Dienstleistung im öffentlichen Interesse:

Als Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 90 Abs. 2 EGV hat der EuGH die ununterbrochene Stromversorgung im gesamten Konzessionsgebiet für alle Abnehmer, lokale Versorgungsunternehmen oder Endverbraucher, in den zu jeder Zeit geförderten Mengen zu einheitlichen Tarifen und unter Bedingungen sicherzustellen, die nur nach objektiven Kriterien unterschiedlich sein dürfen, die für alle Kunden gelten, qualifiziert [EuGH Urteil ALMELO/NV ENERGIEBEDRIJF IJSSELMIJ, Rs C-393/92, Slg 1994, I-1477; unter Bezugnahme auf dieses Urteil auch EuGH Urteil vom 23. Oktober 1997, in den Vertragsverletzungsverfahren Kommission/Königreich der Niederlande, Rs C-157/94]. Eine entsprechende Qualifikation wird auch hinsichtlich der Versorgertätigkeit von Erdgasunternehmen zu gelten haben.

3.3. Die Gasbinnenmarktrichtlinie

3.3.1. Entstehung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie

Von zentraler Bedeutung waren die Richtlinienentwürfe, die zur Vollendung des Binnenmarktes für leistungsgebundene Energieträger (Elektrizität und Erdgas) führen sollten.

Im Weißbuch der Kommission betreffend Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung vom 5. Dezember 1993 findet sich im Unterkapitel „Energieinfrastruktur“ einleitend folgende wichtige Feststellung: „Zuverlässigkeit und Effizienz der Energieversorgung sind sowohl für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie als auch für den Geldbeutel des Verbrauchers von großer Bedeutung. Hierfür sind mehrere Faktoren verantwortlich, darunter insbesondere im Kerngebiet der Gemeinschaft die nicht optimale Nutzung der vorhandenen Netze und die Hindernisse, die ihrer angestrebten Ausdehnung im Wege stehen. Dieses Problem steht in enger Verbindung mit der Marktlage bei Strom und Gas.“

Investitionen des Privatsektors werden durch administrative Beschränkungen (Ein- und Ausführrechte, Transportmonopole, begrenzte Möglichkeiten für Bau und Nutzung von Gasfernleitungen) behindert. Die Abschaffung dieser Beschränkungen, d.h. offene Märkte und Deregulierung, führen zu mehr Wettbewerb und zu einer höheren Energieeffizienz. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte zunächst der Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas vollendet werden, um EU-weit die Rationalisierungspotentiale innerhalb der Energiewirtschaft zu erschließen.

Die Kommission legte 1991 weitgehend gleichlautende Entwürfe für Elektrizität und Erdgas vor, die gemeinsame Vorschriften für den Zugang zum Markt, Kriterien und Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung und/oder -verteilung bzw. für den Transport, die Speicherung und die Verteilung von Erdgas sowie für den Betrieb von Verbundnetzen, enthielten. Die Rechnungslegung sollte in vertikal integrierten Unternehmen für die einzelnen Tätigkeitsfelder getrennt erfolgen („Entflechtung“, „Unbundling“).

Großkunden - ab einem bestimmten jährlichen Strom- bzw. Gasverbrauch - hätten die Möglichkeit, sich den Produzenten oder den Versorger ihrer Wahl innerhalb der EU auszusuchen (freier „Netzzugang“). Diese Abweichung vom bislang europaweit üblichen System der Gebietsmonopole wird als „Zugang Dritter“ („Third Party Access“) bezeichnet. Nach Definition der Kommission handelt es sich dabei um „ein System, bei dem den Betreibern der Fernleitungs- und Verteilungsnetze die bedingte Verpflichtung auferlegt wird, die reguläre Benutzung ihrer Systeme durch Dritte - insbesondere Einzelverbraucher und Verteilergesellschaften - zuzulassen.“

Dieses Modell löste das ursprüngliche „Common Carrier“-System ab, das Elektrizitäts- und Erdgastransport- bzw. -verteilungsgesellschaften generell verpflichtet hätte, jederzeit Transportdienste anzubieten. Dabei hätte nicht zwischen alten und neuen Kunden unterschieden werden dürfen, die Kapazität hätte anteilmäßig unter allen Interessenten aufgeteilt werden müssen.

Gegen diese Richtlinienentwürfe wurden sowohl von der Elektrizitäts- und der Erdgaswirtschaft, als auch von Seiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft vielfache Bedenken vorgebracht. In den zahlreichen Stellungnahmen wurde insbesondere auf die vom Strom- und Gassektor erbrachten Versorgungssicherheitsleistungen hingewiesen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienten. Dieser Charakter der „öffentlichen Dienstleistung“ müßte entsprechende Berücksichtigung finden. Das Prinzip des freien Wettbewerbs sei zwar positiv und wünschenswert, dürfte jedoch nicht auf den Rücken der Konsumenten umgesetzt werden. Vor einer Liberalisierung nach Kommissionsvorstellungen müßten zunächst die einzelstaatlichen Energie- und Umweltpolitiken entsprechend harmonisiert werden.

Dieser Argumentation schloß sich das Europäische Parlament bei der Behandlung der Richtlinien-Vorschläge weitestgehend an. Im zuständigen Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie (CERT) wurden 1993 entsprechende Änderungsanträge erarbeitet und in der Plenartagung am 17. November 1993 verabschiedet.

In dieser parlamentarischen Stellungnahme, die einem Gegenvorschlag zu den Vorstellungen der Kommission gleichkommt, wurde der Grundsatz der „Entflechtung“ beibehalten, ein „Third Party Access“ bestünde allerdings nur als Option für Mitgliedstaaten. Im übrigen war eine weitreichende Definition der „öffentlichen Dienstleistungen“, die Energieversorgungsunternehmen zu erbringen haben, vorgesehen, die Beibehaltung bestimmter Monopole und ebenso ein Auftrag an die Kommission, Harmonisierungsrichtlinien für die Rahmenbedingungen dieses Wirtschaftszweiges vorzulegen.

Die Kommission zeigte sich bei der Diskussion dieses Berichtsentwurfes kompromißbereit und unterbreitete rechtzeitig zur Ministerratstagung Energie am 10. Dezember 1993 geänderte Richtlinienentwürfe, die grundsätzlich - dem Subsidiaritätsprinzip folgend - den Mitgliedstaaten mehr Gestaltungsfreiheit lassen. Die verbindliche Einführung des Netzzuganges für bestimmte Verbrauchergruppen wurde aber weiterhin als unverzichtbar angesehen, um wirksame Wettbewerbslemente in diesem Sektor einzuführen. Das „Third Party Access“-Modell wlich dabei einem anderen Ansatz, dem „negotiated Third Party Access“. Die Unternehmen trafe - ähnlich wie in der Transitrichtlinie - die Pflicht, dem Verlangen bestimmter Kunden nach Netzzugang nach Maßgabe der technisch-betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen kommerzieller Verträge zu entsprechen. Die Ausarbeitung entsprechender „fairer Regeln“ obliege bei diesen Fällen den Betroffenen selbst, wobei im Streitfall die Entscheidung beim Mitgliedstaat läge.

Vom EU-Ministerrat wurden die Vorschläge an den Ausschuß der Ständigen Vertreter zur weiteren Behandlung verwiesen. Während sich die Diskussion seit 1994 ausschließlich auf die Elektrizitätsrichtlinie konzentrierte, sollte die Behandlung der Erdgasdirektive erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zunächst wurde Konsens auf den Bereichen der Ausschreibungs- bzw. Bewilligungsverfahren für neue Kapazitäten sowie der rechnungsmäßigen „Entflechtung“ integrierter Elektrizitätsunternehmungen erzielt. Die Kommission wurde beauftragt, eine genaue vergleichende Analyse wie sich die verschiedenen Netzzugangs-Modelle - „negotiated Third Party Access“ und das von Frankreich vorgelegte Konzept des „single buyer“ - auf die Mitgliedsländer auswirken, zu erstellen. Diese Analyse wurde Ende März 1995 vorgelegt. In den Konklusionen des Energieministerrates vom 1. Juni 1995 wurden die beiden Modelle als grundsätzlich vereinbar anerkannt, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden, die die Reziprozität sowie die Gleichwertigkeit der Markttöffnung sichern. Im Text der Schlußfolgerungen wurde auch ausdrücklich auf die Bedeutung der „public service obligations“, die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen sind, sowie auf die Berücksichtigung langfristiger Planungserfordernisse hingewiesen.

Weder beim Ministerrat vom 20. Dezember 1995 noch bei dem von der italienischen Präsidentschaft initiierten informellen Ministerrat am 3./4. Februar 1996 in Bologna sowie dem Ministerrat am 7. Mai 1996 gelang die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes. Obwohl dabei weitere Annäherungen erzielt werden konnten, blieben vor allem die Fragen der automatischen Progressivität der Markttöffnung sowie die der Reziprozität vorerst noch ungelöst.

Am 20. Juni 1996 wurde in einer Sondersitzung des Energieministerrates der Europäischen Union in Luxemburg ein gemeinsamer Standpunkt über eine „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt“ erzielt. Die formale Verabschiedung im Hinblick auf den Erlass dieser Direktive erfolgte nach Überarbeitung des Textes durch die Sprachjuristen des Ratssekretariates am 25. Juli 1996. In weiterer Folge wurde das Europäische Parlament mit dieser Richtlinie befaßt, die Beschlussfassung erfolgte ohne Abänderungen am 11. Dezember 1996. Nach Beschuß des Rates am 19. Dezember 1996 wurde die Direktive am 30. Jänner 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 96/92/EG veröffentlicht und trat am 19. Februar 1997 in Kraft.

Nachdem der Durchbruch bei der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes gelungen war, konnten daher am 1. Juli 1996 - unter irischem Vorsitz - die Verhandlungen über die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie beginnen. Grundlage der Beratungen war der „Abgeänderte Vorschlag für eine Richtlinie betreffend gemeinsamer Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt“ (KOM(93)643 endf. - KOD385). Bald kristallisierten sich die Verhandlungsschwerpunkte

- „Unbundling“ (Entflechtung der Konten)
- Netzzugang
- Markttöffnung
- Take-or-pay Verträge
- Entstehende Märkte und Regionen

heraus, über die im Verlauf des Jahres 1997 unter niederländischem und luxemburgischem Vorsitz intensiv beraten wurde.

Am 8. Dezember 1997 wurde in der Sitzung des Energieministerrates der Europäischen Union in Brüssel die politische Einigung für eine „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend gemeinsame Regeln für den Erdgasbinnenmarkt“ erzielt. Die formelle Annahme der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie durch den Rat erfolgte nach der linguistischen Durchsicht der Texte am 12. Februar 1998. In weiterer Folge wurde sie dem Europäischen Parlament zur 2. Lesung und weiteren Beschlussfassung übermittelt. Am 30. April 1998 konnte sie ohne Abänderungen vom Europäischen Parlament verabschiedet werden. Nach Beschuß des Rates am 11. Mai 1998 wurde die Direktive am 21. Juli 1998 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 204 unter der Nummer 98/30/EG veröffentlicht und trat am 10. August 1998 in Kraft.

3.3.2. Rechtsgrundlage

Das Europäische Parlament und der Rat haben die Richtlinie 96/92/EG insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2, Artikel 66 und Artikel 100a EU-Vertrag gestützt.

- Artikel 57 Abs. 2 EGV hat folgenden Wortlaut:
“Zu dem gleichen Zweck (um die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zu erleichtern) erläßt der Rat vor dem Ende der Übergangszeit Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten. Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments über Richtlinien, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfaßt. Im übrigen beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189b.”
- Artikel 66 leg. cit. bestimmt, daß die Artikel 55 bis 58 auch auf das Kapitel “Dienstleistungen” Anwendung finden.
- Artikel 100a lautet wie folgt:

“(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt abweichend von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 7a (schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes) die nachstehende Regelung. Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

(3) Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.

(4) Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen der Kommission mit.

Die Kommission bestätigt die betreffenden Bestimmungen, nachdem sie sich vergewissert hat, daß sie kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

In Abweichung von dem Verfahren der Artikel 169 und 170 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse mißbraucht.

(5) Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, die die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 36 genannten nichtwirtschaftlichen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.”

3.3.3. Rechtfertigungsgründe für abweichende mitgliedstaatliche Bestimmungen

Rechtfertigungsgründe für die von den Harmonisierungsvorschriften abweichenden mitgliedstaatlichen Bestimmungen müssen durch “wichtige Erfordernisse” im Sinne des Artikel 36 EGV oder des Schutzes der Umwelt oder der Arbeitswelt gerechtfertigt sein. Dieses Erfordernis entspricht wohl dem Begriff der “zwingenden Erfordernisse” im Sinne des Artikel 36 EGV (Grabitz-Hilf-Langeheine, Kommentar zur Europäischen Union, Artikel 100a EGV, Rn 67). Aus dem Campus-Oil-Urteil (EuGH Urteil v. 10. Juli 1984, Rs 72/83, Campus Oil Ltd., Slg 1984, 2727, 2751 f, Rn 34–35) muß gefolgert werden, daß als Gründe im Sinne des Artikel 36 EGV auch die Sicherheit der Versorgung mit Energie in Betracht kommt. Jedenfalls ist bei Inanspruchnahme des Artikel 100a Abs. 4 EGV das in dieser Bestimmung vorgesehene Verfahren (Mitteilung dieser Bestimmung an die Kommission und Bestätigung) einzuhalten.

Die Heranziehung von Rechtfertigungsgründen, die über Artikel 100a Abs. 4 EGV hinausgehen und etwa auf Artikel 90 Abs. 2 EGV basieren, ist schon auf Grund von Satz 2 der zitierten Norm nicht möglich.

3.3.4. Konkurrierende Bestimmungen des EGV

Die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen des Vertrags, insbesondere der Bestimmungen über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

3.3.5. Schwerpunkte und Systematik der Erdgasbinnenmarktrichtlinie

3.3.5.1. Die zentralen Punkte der Erdgasbinnenmarktrichtlinie sind

- Entflechtung im Rechnungswesen und im Management
- Netzzugang für zugelassene Kunden
- Marktoffnung

- Take-or-pay Verträge
- Entstehende Märkte und Regionen

3.3.5.2. Systematik der Gasbinnenmarktrichtlinie

Hinsichtlich der inneren Systematik folgt die Gasbinnenmarktrichtlinie weitgehend dem System der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie. Zentraler Schwerpunkt ist, wie bereits unter 3.3.5.1 ausgeführt, der Netzzugang für zugelassene Kunden. Der Wettbewerb um zugelassene Kunden wird als Gemeinschaftsinteresse qualifiziert.

Bezüglich der Organisation des Netzzugangs sieht die Gasbinnenmarktrichtlinie die Wahl der Mitgliedstaaten zwischen einem verhandelten Netzzugang auf Vertragsbasis und einem geregelten Netzzugangssystem vor.

Bezüglich der Netzverweigerungstatbestände sind neben dem Verweigerungstatbestand „mangelnde Leitungskapazitäten“ zusätzlich die Tatbestände „Hinderung von Erdgasunternehmens an der Erfüllung der ihnen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ sowie „Ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten aufgrund von Verträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung“ zusätzlich verankert. Bezüglich des letztgenannten Netzverweigerungstatbestands ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, in das auch die Kommission eingebunden ist.

Ebenso wie die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie unterscheidet diese Richtlinie zwischen der Übertragungs- und Verteilungsfunktion welche als Dienstleistungen qualifiziert werden.

Durch Entflechtung der Bereiche Erdgasfernleitungs-, -verteilungs- und -speicheraktivitäten sowie allfälliger sonstiger Aktivitäten im Rechnungswesen und im Managementbereich (im Single-Buyer-System) sollen Transparenz und Nichtdiskriminierung gewährleistet werden.

3.4. Gastransitrichtlinie

Die Richtlinie des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze (91/296/EWG) (ABl. L 147 vom 12. Juni 1991, S 37; Gastransitrichtlinie) bildet die Rechtsgrundlage für Erdgastransite zwischen großen Hochdruck-Beförderungsnetzen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Durch die Richtlinie 95/49/EG der Kommission vom 26. September 1995 zur Fortschreibung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 91/296/EWG über den Transit von Erdgas über große Netze (ABl. L 233 vom 30. September 1995, S 53) wurde dem Beitritt Österreichs, Schwedens und Finlands Rechnung getragen und das Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze ergänzt.

4. Zum vorliegenden Entwurf

4.1. Ausgangslage und Regelungsgegenstand

Wie bereits unter 2.3 und 2.4.2 ausgeführt wurde umfaßt der Bereich des „Bundes“-Gasrechts ieS.

- das Recht der öffentlichen Gasversorgung, das im EnWG geregelt ist;
- das Gasgewerberecht (gewerbliche Betriebsanlagen; Flüssiggasbereich);
- jene Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes, die den Gastransport ohne Versorgungszwecke zum Gegenstand haben.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen diese Bereiche (mit Ausnahme des Flüssiggasbereiches) an das EU-Primärrecht, die Gasbinnenmarktrichtlinie sowie die Gastransitrichtlinie aber auch an die modernen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepaßt und in einem einzigen Gesetz kodifiziert werden. Von der Neuregelung unberührt bleiben sollen jene Bereiche, die in den Landesgasgesetzen eine zweckensprechende Regelung erfahren haben. Von der Neuregelung ausgenommen soll weiters der Bereich des Bergrechts werden, der – wie bereits unter 2.3 ausgeführt worden ist, einen eigenen in sich geschlossenen Rechtskreis bildet und durch das Mineralrohstoffgesetz erst kürzlich einen modernen Rechtsrahmen erhalten hat.

Unberührt von der Neuregelung des Gaswesens sollen auch die Bestimmungen der „Gasnotversorgung“ in Krisenzeiten bleiben, dh. jene Lenkungsmechanismen zur Sicherung der Gasversorgung, die bei unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störungen der Gasversorgung anstelle der Marktmechanismen treten. Dieser aus dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG, „aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“, entstandene Normenkomplex ist bereits seit dem Jahre 1976 im Energieleistungsgesetz auf Grundlage eines Sonderkompetenztatbestandes zusammen mit der Bewirtschaftung von anderen Energieträgern abschließend geregelt. Eine Regelung dieses Bereiches im Rahmen dieses Gesetzes erscheint auf Grund des inneren Zusammenhangs der die Krisenbewirtschaftung von Energie regelnden Vorschriften sowohl aus rechtssystematischer als auch aus energiepolitischer Sicht unzweckmäßig.

4.2. Zielsetzungen

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, auf Basis der bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung, die österreichischen gasrechtlichen Bestimmungen mit dem EU-Recht zu harmonisieren und in einem modernen Rechtsrahmen jene rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Gaswirtschaft in einem internationalen Umfeld erforderlich sind. Gleichzeitig sollen mit den neuen Rahmenbedingungen die bisherigen Zielsetzungen der Österreichischen Energiepolitik, nämlich einer umwelt- und sozialverträglichen, auf Versorgungssicherheit und Kostenminimierung ausgerichteten Energiepolitik weiter verfolgt werden.

Die Neuordnung dieses Rechtsbereiches soll auch zum Anlaß genommen werden, jene Bestimmungen des Preisgesetzes 1992 in den vorliegenden Gesetzentwurf zu integrieren, die, insbesondere nach der Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie, mit dem Gasrecht rechtssystematisch in einem untrennbarer Zusammenhang stehen.

In die Neuregelung einbezogen werden sollen auch jene in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen, die für die leitungsgebundene Gasversorgung von Bedeutung sind, sowie die Bestimmungen des Rohrleitungsgesetzes, soweit sie sich auf den Gastransport beziehen.

4.3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

4.3.1. Zum Gaswirtschaftsgesetz

Der vorliegende Entwurf eines Gaswirtschaftsgesetzes basiert auf den Kompetenztatbeständen „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“, „Zivilrechtswesen“, und „Angelegenheiten des Gewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 8 B-VG)

Hinsichtlich der in diesem Gesetz enthaltenen preisrechtlichen Bestimmungen wurde, entsprechend des im Preisgesetz 1992 enthaltenen Sonderkompetenztatbestandes, im § 1 dieses Gesetzes ebenfalls ein Sonderkompetenztatbestand geschaffen.

Bei den als „unmittelbar anwendbares Bundesrecht“ bezeichneten Bestimmungen, die nicht in dem die Bundeskompetenz begründenden § 1 angeführt sind, handelt es sich um Regelungen, deren Inhalt systematisch einer Materie zuzuordnen sind, die in einem der im Art. 10 B-VG enthaltenen Kompetenztatbestände angeführt ist.

4.3.2. Zur Novelle zum Preisgesetz 1992

Sowohl aus systematischen Gründen als auch aus Gründen der Rechtsklarheit wurden die die elektrische Energie betreffenden preisrechtlichen Bestimmungen in das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz integriert. Daher ist vom Geltungsbereich des Preisgesetzes 1992, BGBI. Nr. 145, das Erdgas auszunehmen. Da die Regelungen des Preisgesetzes 1992 auf einem Sonderkompetenztatbestand beruhen, ist für die Aufhebung des Wirkungsbereiches für Erdgas und die Weitergeltung des Preisgesetzes 1992 ebenfalls eine, diesen Sonderkompetenztatbestand enthaltende Verfassungsbestimmung erforderlich.

4.4. Zustimmung des Bundesrates

Die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilende Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

4.5. EU-Konformität

Die EU-Konformität ist durch den vorliegenden Entwurf gegeben (siehe im einzelnen die Ausführungen im Kapitel 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Umgesetzt werden:

- Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (Amtsblatt. L 204 vom 21/07/1998 S. 0001 – 0012); Erdgasbinnenmarktrichtlinie (CELEX: 398L0030)
- Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze (Amtsblatt Nr. L 147 vom 12/06/1991 S. 0037 – 0040; Erdgastransitrichtlinie) (CELEX: 391L0296)
- RICHTLINIE 94/49/EG DER KOMMISSION vom 11. November 1994 zur Fortschreibung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 91/296/EWG über den Transit von Erdgas über große Netze (Amtsblatt Nr. L 295 vom 16/11/1994 S. 0016 – 0017) (CELEX: 394L0049)
- Richtlinie 95/49/EG der Kommission vom 26. September 1995 zur Fortschreibung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 91/296/EWG über den Transit von Erdgas über große Netze (Amtsblatt Nr. L 233 vom 30/09/1995 S. 0086 – 0087) (CELEX: 395L0049)

4.6. Kosten

Die Neuordnung der bisher im Energiewirtschaftsgesetz enthaltenen Regelungen durch die in diesem Bundesgesetz nunmehr enthaltenen Bestimmungen wird voraussichtlich keine erhöhten Kosten zur Folge haben. Der durch die neuen Bestimmungen bewirkte Mehraufwand kann durch den ebenfalls durch die Neuordnung bewirkten Entfall an Verwaltungstätigkeit kompensiert werden.

Ebenfalls mit keinen wesentlichen Mehraufwendungen verbunden ist die Einbeziehung jener Genehmigungstatbestände und Aufsichtsinstrumente in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die den Gastransport ohne Versorgungszwecke betreffen bzw. die Herausnahme dieser Bestimmungen aus dem Geltungsbereich des Rohrleitungsgesetzes, da hierdurch ein wesentliche Verwaltungs- und Verfahrenskonzentration bewirkt wird.

Die Integration der den Energieträger Gas betreffenden preisrechtlichen Bestimmungen in das Gaswirtschaftsgesetz und die Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Preisgesetzes 1992 wird, da im wesentlichen gleichgelagerte Verfahren abzuführen sein werden, ebenfalls keine Mehrkosten verursachen.

Alle übrigen Tätigkeiten können mit den vorhandenen personellen und sachlichen Einrichtungen abgedeckt werden, so daß auch hier nicht mit einem Mehraufwand zu rechnen ist.

4.7. Neue Regelungselemente

Im wesentlichen kann bei der Neuordnung des österreichischen Gaswirtschaftsrechtes und die Anpassung an den Rechtsrahmen der EU mit den der österreichischen Rechtsordnung bislang bekannten Regelungselementen das Auslangen gefunden werden.

Als neu in der österreichischen Rechtsordnung stellen sich die Verankerung von Marktzugangsmechanismen in Form eines Netzzuganges sowie die die Entflechtung (das "Unbundling") betreffenden Bestimmungen des 2. Teiles dar.

Zu diesen neuen Rechtsinstrumenten sei folgendes ausgeführt:

- Entflechtung (Unbundling)

Die Umsetzung erfordert einige zusätzliche Regelungselemente in der österreichischen Rechtsordnung, die jedoch einerseits den elektrizitätspolitischen Maximen nach vermehrter Transparenz in diesem Wirtschaftszweig entsprechen und andererseits eine Fortbildung und Präzisierung hergebrachter aufsichtsbehördlicher Mechanismen darstellen.

- Netzzugang für Verbraucher

Der Netzzugang für alle Verbraucher (100%iger Marktöffnungsgrad) bildet ein neues, zentrales Element im österreichischen Gasrecht, welches im Sinne eines Wettbewerbs im Rahmen des Binnenmarktes letztlich auf eine Eigentumsbeschränkung gegenüber Mitbewerbern jener Unternehmen hin ausläuft, die durch ihr Eigentum an der für die Entwicklung von Marktmechanismen erforderlichen Infrastruktur eine Monopolstellung besitzen. Von den in der Erdgasbinnenmarktrichtlinie zur Auswahl gestellten Netzzugangssystemen wurde dem System des geregelten Netzzugangs der Vorzug gegeben. Nach diesem System ist den Erdgasunternehmen und zugelassenen Kunden das Recht auf Netzzugang auf Grundlage veröffentlichter Tarife und sonstiger Bedingungen einzuräumen.

- Verfahren zur Behebung verfügter Ausnahmen von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs

Im Rahmen dieses Verfahren hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten seine Entscheidung über Genehmigung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges infolge entstandener oder befürchteter ernsthafter wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten eines Erdgasunternehmens wegen seiner im Rahmen eines oder mehrerer Gaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen der Kommission der Europäischen Union zu übermitteln, die ihrerseits wiederum verlangen kann, daß die Behörde die Genehmigung zurücknimmt.

4.8. Systematik des Entwurfs

Der Entwurf gliedert sich in vier Artikel, von denen Artikel I die zentralen gaswirtschaftlichen Regelungen enthält.

Wie bereits unter 4.2 ausgeführt, stellt sich der gegenständliche Entwurf als Neukodifikation des „Bundesgasrechts“ dar, welche einerseits eine Umsetzung des EU Rechts zum Inhalt hat, andererseits jedoch bestrebt ist, die bewährten Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes dem gegenwärtigen rechtsstaatlichen Standart anzupassen und insbesondere auch die in anderen Rechtsbereichen bestehenden gasrechtlichen Bestimmungen in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen.

Im 1. Teil dieses Entwurfs werden Grundsätze aufgestellt, von denen bei der Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere dort, wo der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird, auszugehen ist.

Durch Verankerung der buchmäßigen Entflechtung der Bereiche Erdgasfernleitungs-, -verteilungs- und Speicheraktivitäten sowie allfälliger sonstiger Aktivitäten im Rechnungswesen und im Managementbereich sollen – entsprechend den Vorgaben der Gasbinnenmarktrichtlinie (siehe auch 3.3.5.2) – Transparenz und Nichtdiskriminierung gewährleistet werden.

Zentrale Bedeutung kommt den im 4. Teil enthaltenen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Erdgasunternehmen sowie den im 5. Teil enthaltenen Bestimmungen über den Kreis der zugelassenen Kunden zu. Während das bisherige System des Gasrechts von einer integrierten Versorgungs-, Verteilungs- und Transportfunktion eines „Gasversorgungsunternehmens“ ausgeht, stellen sich im vorliegenden Entwurf diese Bereiche als grundsätzlich zu trennende Funktionen dar, für die in sich geschlossene Regelungen vorgesehen werden.

Die Verankerung eines 100%igen Marktöffnungsgrades bewirkt, daß das Element der „Anschlußpflicht“ gegenüber der „Versorgungspflicht“ als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in den Hintergrund tritt, und nur mehr dort zum Tragen kommt, wo Kunden keine Verträge mit Dritten zu ihrer Versorgung abgeschlossen haben oder ihnen der Netzzugang verweigert wurde.

Eine sachliche Rechtfertigung für eine 100%ige Marktöffnung besteht darin, daß durch die Netzverweigerungstatbestände (§ 18 Abs. (1) Z 3 und 7) sowie die im § 48 Abs. (3) enthaltenen Versagungsgründe für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen, Mechanismen geschaffen wurden, die trotz des in Aussicht genommenen 100%igen Marktöffnungsgrad gewährleisten, daß die im öffentlichen Interesse erforderliche Funktionsfähigkeit der Erdgasunternehmen sowie deren Lebensfähigkeit erhalten bleibt.

Der Tradition bei der Preisbestimmung in Gasangelegenheiten folgend, ist vorgesehen, daß Erdgasunternehmen ihre für die Benutzung ihres Netzes geltenden Preisansätze autonom tarifmäßig bestimmen und veröffentlichen. Eingriffsmöglichkeiten des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bestehen lediglich hinsichtlich der Grundsätze, die diesen Preisen zugrunde zu legen sind sowie in jenen Fällen, in denen die von Erdgasunternehmen verlangten Netzbenutzungsentgelte erheblich von den für die Netzbenutzung vergleichbarer Anlagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verlangten durchschnittlichen Entgelten abweichen.

Durch die Verankerung von einheitlichen Haftpflichtbestimmungen für alle Erdgasunternehmen sowie der Verpflichtung zum Abschluß einer angemessenen Haftpflichtversicherung, soll den bisherigen Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes für den Gasbereich materiell derriert und durch ein modernes Haftpflichtrecht ersetzt werden.

Der 6. Teil stellt sich als „Austrifizierung“ der im Energiewirtschaftsgesetz enthaltenen gaswegerechtlichen Bestimmungen dar, durch welche die seit über 50 Jahren bewährten Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes auf ein dem nunmehrigen rechtsstaatlichen Standard entsprechendes Niveau angepaßt und in einem in sich geschlossenen Regelungskreis neu gestaltet werden sollen. Auf das Erkenntnis des VfHG vom 19. Juni 1998, Zl. G 454/97, sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Der 7. Teil des Entwurfes sieht neben Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit auch die Errichtung eines Gasbeirats zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die Verankerung von verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen vor.

Teil 8 dieses Entwurfes enthält Strafbestimmungen.

Die im 9. Teil enthaltenen Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen ergeben sich aus dem Regelungsinhalt des Gaswirtschaftsgesetzes und stellen sich – aus übergeordneter Sicht - als Maßnahme der Rechtsbereinigung dar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Gaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG)

Zu § 1

Durch die in § 1 enthaltene Verfassungsbestimmung sollen Sonderkompetenztatbestände für jene preisrechtlichen Bestimmungen geschaffen werden, die nunmehr rechtssystematisch dem Gasrecht zugeordnet werden sollen.

Zu § 2

Durch die Normierung des Geltungsbereiches sollen einerseits jene Sachgebiete positiv umschrieben werden, die durch dieses Bundesgesetz eine abschließende, in sich geschlossene Regelung erfahren sollen, andererseits – zur

Abgrenzung – jene Bereiche angeführt werden, die durch die in Aussicht genommene Neuordnung keine Änderung erfahren sollen.

Zur Abgrenzung zum Bergwesen siehe auch § 45 Abs. (2).

Zu § 3

Mit dem EU-Beitritt Österreichs sind neben die klassischen Zielsetzungen der österreichischen Energiepolitik, einer sozial- und umweltverträglichen, auf Versorgungssicherheit und Kostenminimierung ausgerichteten Erdgasversorgung, auch das Erfordernis einer Ausrichtung der Erdgaswirtschaft auf die Wettbewerbsverhältnisse im EU-Binnenmarkt getreten.

Den im § 3 normierten Zielsetzungen lagen folgende Erwägungen zugrunde:

- Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:

Der Erdgaseinsatz in Österreich lag im Jahr 1997 bei 7,2 Mrd. m³ und umfaßte somit 22,4 % des österreichischen Gesamtenergieverbrauches. Am energetischen Endverbrauch, der in Österreich 1997 bei 918,1 PJ lag, hatte Erdgas einen Anteil von 17 %. 39,4 % entfielen auf Mineralölprodukte, 6,8 % auf Kohle, 18,8 % auf elektrische Energie, 3,9 % auf Fernwärme sowie 14,1 % auf sonstige Energieträger.

In den letzten zwanzig Jahren hat der energetische Endverbrauch trotz jahresweiser Schwankungenmäßig zugenommen (1977 bis 1997: + 27,2 %). Dabei hat sich die Struktur allerdings wesentlich geändert. Während die Anteile der Kohle und der Mineralölprodukte seit 1977 von 10,9 % bzw. 49,7 % bis ins Jahr 1997 auf 6,8 bzw. 39,4 % zurückgingen, stiegen jene der übrigen Energieträger, z.B. jener des Erdgases (1977: 14,2 %; 1997: 17 %) deutlich.

Betrachtet man die Bedeutung von Erdgas im Rahmen der Entwicklung der Erdgasverwendung im gleichen Zeitraum nach Sektoren getrennt ergibt sich folgendes Bild: Während die Anteile der Haushalte sowie der E-Werke von 1977 bis 1997 von 29,8 % auf 36 % bzw. von 12,7 % auf 19 % anstiegen, sank jener der Industrie und Chemie von 57,5 % auf 45 %.

Für die nächste Zeit kann in Österreich von einem kontinuierlichen leichten Anstieg des Erdgasverbrauches ausgegangen werden; ausschlaggebend dafür werden jedoch die künftigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sein.

Die Anteile der Inlandsgasproduktion und der Importe an der gesamten Erdgasaufbringung Österreichs setzten sich 1997 wie folgt zusammen: 19,4 % der verbrauchten Erdgasmenge wurde von der OMV-AG und der Rohöl-Aufsuchungs-AG heimisch gefördert. Die restlichen 80,6 % wurden importiert. Während 88,1 % der Importe auf Rußland entfielen, kamen 6,9 % der importierten Erdgasmengen aus Norwegen und 5 % aus Deutschland.

Diese hohe Importabhängigkeit Österreichs bedingt als grundlegende energiepolitische Zielsetzung, die Erdgasimporte so weit wie möglich auf eine breite Bezugsbasis zu stellen. Die Liberalisierung des europäischen Erdgasmarktes kann insofern zur Erreichung dieses Ziels beitragen, da innerhalb freier Marktstrukturen ein leichterer Zugang zu neuen Lieferanten ermöglicht wird und dadurch eine weitere Diversifikation der Lieferländer wahrscheinlicher erscheint.

- Die in globalem Wettbewerb stehende, produzierende Wirtschaft soll günstige Energie, so auch Erdgas, beziehen können, um auch diesen Kostenfaktor gering halten zu können. Zur Standortsicherung sowie zur Erleichterung von Neuansiedlungen von Industriebetrieben sollen die neuen Rahmenbedingungen – durch einen mit festgelegten Regeln ablaufenden Wettbewerb im Gasbereich – dazu führen, daß auch in diesem essentiellen Wirtschaftsbereich die Vorteile des Binnenmarktes direkt den Betrieben und Verbrauchern zugute kommen.

Auf die Erreichung der im § 3 normierten Ziele ist insbesondere bei der Vollziehung jener Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen, in denen der Behörde bei der Entscheidung ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, der im Sinne des Gesetzes auszufüllen ist oder unbestimmte Gesetzesbegriffe im Rahmen der Vollziehung zu konkretisieren sind. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Entscheidung über das Vorliegen eines Netzzugangsverweigerungstatbestandes gemäß § 18 Abs. (1) Z 7 (ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten wegen einer im Rahmen eines oder mehrerer Gaslieferungsverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtung), die damit im Zusammenhang vorgesehene befristete Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs oder die Versagung einer Genehmigung einer Gasleitungsanlage gemäß § 48 Abs. 3 Z 1, verwiesen.

Zu § 4

Die im § 4 enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als Festlegung jener volkswirtschaftlichen Funktion der Erdgasunternehmen dar, durch die die im § 3 umschriebenen Zielsetzungen verwirklicht (umgesetzt) werden sollen.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie können die Mitgliedstaaten bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 90 EGV, den Erdgasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein; diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

Die im § 4 enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als solche im Sinne des Artikel 3 Abs. 2 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie dar, die den in den Anlagen zu diesem Gesetz angeführten Erdgasunternehmen sowie den mit einer Konzession ausgestatteten Unternehmen auferlegt werden.

Insoweit die Erfüllung der diesen Unternehmen mit dieser Bestimmung auferlegten Verpflichtungen im Allgemeininteresse diese Unternehmen tatsächlich oder rechtlich gefährdet ist, können für diese Unternehmen vom EU-Recht abweichende Regelungen getroffen werden. Die objektiven Schranken für derartige Ausnahmeregelungen liegen jedoch nach Artikel 90 Abs. 2 EGV dort, wo die Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Die Erdgasbinnenmarktrichtlinie definiert dieses Interesse der Gemeinschaft im Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 90 des Vertrages.

Der in Z 1 verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz hat zum Inhalt, daß unsachliche Ungleichbehandlung, aber auch eine sachlich nicht zu rechtfertigende Gleichbehandlung verschiedener Marktteilnehmer unzulässig ist. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo ein Erdgasunternehmen Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbringt, die von Kunden ausgestaltbar sind (marktbezogene Tätigkeiten). So gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Gaspreise, die mit zugelassenen Kunden vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Bedingungen für den Netzzugang, einschließlich der Systemnutzungstarife.

Durch die im Gesetz vorgesehene 100%ige Markttöffnung tritt die in Z 3 als allgemeine Dienstleistungsverpflichtung normierte „allgemeine Versorgungspflicht“ gegenüber der in Z 2 festgelegten „allgemeinen Anschlußpflicht“ in der Hintergrund. Während die „allgemeine Anschlußpflicht“ weiterhin als allgemeine Dienstleistungsverpflichtung uneingeschränkt gegenüber allen Marktteilnehmern (Kunden) besteht, wird die „allgemeine Versorgungspflicht“ nurmehr gegenüber denjenigen Kunden wirksam, die mit keinen dritten Unternehmen Verträge über Gaslieferungen (Gasversorgung) abgeschlossen haben oder denen gemäß § 18 Abs. 1 der Netzzugang verweigert worden ist.

Zu § 5

§ 5 stellt sich als Konkretisierung der im § 3 normierten Zielsetzungen und der im § 4 festgelegten volkswirtschaftlichen Funktion der Erdgasunternehmen dar. Die Bestimmung verpflichtet die Erdgasunternehmen, als Unternehmensziel die Funktion eines umfassenden Energiedienstleistungsunternehmens vorzusehen.

Zu § 6

Zu Z 6:

Dem Umstand, daß bezüglich der Transaustria Gasleitung die Transport- und Durchleitungsrechte an die TAG-FINCO, mit dem Unternehmenssitz auf den Bermudas, bezüglich der West Austria Gasleitung die Transport- und Durchleitungsrechte an die Gasleitungsgesellschaft mbH mit dem Unternehmenssitz in Wien abgetreten worden sind, war bei der Definition des Begriffes „Fernleitungsunternehmen“ Rechnung zu tragen.

Auch § 23 Abs. 1 berücksichtigt diesen Umstand.

Zu Z 17:

Artikel 2 Z 18 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie umschreibt den Begriff „verbundenes Unternehmen“ als „verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß und/oder ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 derselben Richtlinie und/oder ein Unternehmen, das denselben Aktionären gehört.“. Die innerstaatliche Umsetzung von Artikel 41 und 33 Absatz 1 der Siebenten Richtlinie erfolgte durch § 228 Abs. 3 und § 263 Abs. 1 HGB idF. des Rechnungslegungsgesetzes.

Zu lit. a)

- Verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 Rechnungslegungsgesetz sind solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluß eines Mutterunternehmens gemäß § 244 einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluß gemäß §§ 244 bis 267 aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß §§ 248 oder 249 nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

- § 244 Rechnungslegungsgesetz sieht bezüglich des Konzernabschlusses folgende Tatbestandsvoraussetzungen vor:
 1. Unternehmen stehen unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und dem Mutterunternehmen gehört eine **Beteiligung** gemäß § 228 an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen)
 - oder
 2. das Mutterunternehmen ist an einem oder mehreren anderen Unternehmen **beteiligt** (§ 228) und ihm stehen bei diesem Unternehmen (Tochterunternehmen)
 1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zu,
 2. das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen,
 3. das Recht zu, einen beherrschenden Einfluß auszuüben oder
 4. auf Grund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern des Tochterunternehmens das Recht zur Entscheidung zu, wie Stimmrechte der Gesellschafter, soweit sie mit ihren eigenen Stimmrechten zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmen erforderlich sind, bei Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans auszuüben sind.
- Beteiligungen im Sinne von Pkt. 1 und 2 müssen bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften den vierten Teil des Nennkapitals erreichen (§ 244 Abs. 6).
- § 228 Rechnungslegungsgesetz definiert als **Beteiligungen** Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen.

Zu lit. b)

- § 263 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Wird von einem in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen entsprechend § 244 Abs. 6 beteiligt ist, ausgeübt (angeschlossenes oder assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen.“

An den Begriff „verbundenes Unternehmen“ wird insbesondere in Z 11 dieser Bestimmung sowie in § 7 und § 26 angeknüpft.

Zu Z 27:

Gemäß § 43 sind alle Endverbraucher und Erdgasunternehmen zugelassene Kunden im Sinne von Z 27.

Zu § 7

Zu Abs. (1):

Artikel 13 Abs. 2 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie bestimmt, daß Erdgasunternehmen - ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform - ihre Jahresabschlüsse gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die in Umsetzung der Vierten Richtlinie (78/660/EWG) des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen erlassen worden sind zu erstellen und zu überprüfen. Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse gesetzlich nicht verpflichtet sind, halten eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in ihrer Hauptverwaltung zur Verfügung der Öffentlichkeit.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Erstellung, Überprüfung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen wurden durch § 193, § 268 und § 277 HGB idF des Rechnungslegungsgesetzes in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt.

Zu Abs. (2):

Artikel 13 Abs. 3 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie sieht zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen vor, daß integrierte Erdgasunternehmen in ihrer internen Buchführung für ihre Erdgasfernleitungs-, -verteilungs- und -speicherungstätigkeiten getrennte Konten sowie gegebenenfalls konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgassektors in derselben Weise, wie sie dies tun müßten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden, ausweisen.

Zu Abs. (3):

Gemäß Artikel 13 Abs. 3 letzter Satz der Erdgasbinnenmarktrichtlinie hat die interne Buchführung hat für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu enthalten. Gemäß Abs. 4 leg.cit. haben die Unternehmen in der internen Buchführung – unbeschadet innerstaatlich anwendbarer Vorschriften – die Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Absatz 3 leg.cit. separat geführten Konten zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.

Zu Abs. (5):

Durch diese Bestimmung wird dem Artikel 13 Absatz 5 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie entsprochen.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, bei denen das Erdgasunternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt oder das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist. Verbundene Unternehmen sind weiters auch Unternehmen, bei denen das Erdgasunternehmen Aktionär oder Gesellschafter ist und auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens verfügt.

Auf die zu § 6 Z 17 ausgeführten Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 8

Gemäß Artikel 12 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie haben die Mitgliedstaaten oder die von ihnen benannten zuständigen Behörden, einschließlich der in Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 3 vorgesehenen Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, das Recht auf Einsichtnahme in die Buchführung der Erdgasunternehmen gemäß Artikel 13, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben einsehen müssen.

Die Verankerung des bereits dem traditionellen Enrgieaufsichtsrecht bekannten Aufsichtsmittel der Auskunfts- und Einsichtsrechte (zB. § 3 EnWG) stellt sich daher auch als Erfordernis für die Umsetzung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie dar.

Zu § 9

Gemäß Artikel 8 und 11 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie haben Erdgasunternehmen - unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen - wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. § 9 stellt sich als innerstaatliche Umsetzung dieses Grundsatzes dar.

Zu § 10

Die Meldepflicht von Gaslieferungsverträgen mit mehrjähriger Laufzeit und mehr als 100 Millionen m³ im Jahr aus dem Gebiet der Europäischen Union oder aus Drittstaaten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist dadurch begründet, daß dies für energiepolitische Zielsetzungen/Maßnahmen im Binnenmarkt vor allem auf Grund der geopolitischen Lage Österreichs erforderlich ist. Auch wird seitens der Europäischen Union dahingehend gedrängt werden, daß Lieferungen von Drittstaaten auf Grund der Möglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen auch im europäischen Kontext bekannt sein sollen.

Zu § 11

Das Vorliegen einer Genehmigung gemäß § 11 ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Erdgasunternehmen. Zufolge der im § 6 Z 4 enthaltenen Definition umfaßt die Tätigkeit eines Erdgasunternehmens die Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, den Kauf oder die Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas. Für jene Tätigkeiten, die nach den bergrechtlichen Bestimmungen der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, ist neben der gaswirtschaftlichen Genehmigung auch eine Berechtigung nach den Bestimmungen des Mineralstoffgesetzes erforderlich.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind jene Erdgasunternehmen, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf die Gewinnung von Erdgas beschränkt. Diese haben jedoch die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuzeigen.

Zufolge der Übergangsbestimmung des § 81 Abs 1 bedürfen jedoch Erdgasunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Inhaber einer Genehmigung gemäß § 5 EnWG oder einer Konzession zum Betrieb von Gasleitungen gemäß § 3 Rohrleitungsgesetz oder die bereits am 15. Februar 1939 andere mit Energie (Elektrizität oder Gas) versorgt haben, zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Erdgasunternehmen keiner Genehmigung gemäß § 11.

§ 11 entspricht dem bisherigen § 5 EnWG.

Bezüglich der dem Antrag gemäß § 13 AVG beizuschließenden Unterlagen siehe auch die Ausführungen zu § 36.

Zu § 12

§ 12 umschreibt die Genehmigungsvoraussetzungen, denen ein Genehmigungswerber zu entsprechen hat.

Abs. 1 Z 1 und 2 bestimmt die sachlichen Genehmigungsvoraussetzungen, Z 3 die persönlichen. Eine fachliche Befähigung als persönliche Genehmigungsvoraussetzung ist nicht vorgesehen, da für die technische Leitung und Überwachung ein Betriebsleiter zu bestellen ist.

Handelt es sich beim Genehmigungswerber um eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft muß zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ein Geschäftsführer bestellt sein, den in Abs. 1 Z 3 normierten persönlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu entsprechen hat.

Zu § 13

Durch die hier vorgesehene Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters soll sichergestellt werden, daß das Erdgasunternehmen über eine geeignete Fachkraft für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes verfügt. Die Erbringung des Nachweises der fachlichen Befähigung setzt nicht kaufmännische Fähigkeiten voraus, sondern jene Fähigkeiten, die vorliegen müssen um die technischen Einrichtungen des Erdgasunternehmens ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und instandzuhalten.

Zu § 14

Die hier vorgesehene Bestimmung ermöglicht es dem Erdgasunternehmen einen Geschäftsführer zu bestellen, der - unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Auswahl und mit Ausnahme wissentlich geduldet Rechtsverletzungen - an seiner Stelle die Verantwortung für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes trägt. Daraus folgt, daß dem Geschäftsführer im Unternehmen eine Stellung eingeräumt sein muß, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für den Netzbetreiber oder Pächter aus dem vorliegenden Gesetz ergeben.

Der Abs. 2 soll sicherstellen, daß nur geeignete Personen in die Funktion eines Geschäftsführers gelangen und daß die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sind.

Abs. 6 legt fest, daß bei Ausscheiden des Geschäftsführers das Recht zum Betrieb während sechs Monaten weiter ausgeübt werden darf.

Zu § 15

§ 15 umschreibt die Allgemeinen Pflichten der Erdgasunternehmen.

Zentrale Bedeutung kommt dabei der in Z 6 verankerten Verpflichtung, Netzzugangsberechtigten nach Maßgabe der ihnen zustehenden Rechte den Zugang zu ihren Anlagen zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den veröffentlichten Netzzugangstarifen zu gewähren, zu. Netzzugangsberechtigt im Sinne von Z 6 sind gemäß § 44 alle zugelassenen Kunden. § 43 umschreibt als zugelassene Kunden alle Endverbraucher und Erdgasunternehmen.

Eine Einschränkung erfährt diese Verpflichtung durch das im § 18 vorgesehene Recht des Erdgasunternehmens den Netzzugang in gewissen Fällen zu verweigern sowie das im § 19 vorgesehene Verfahren.

Zu § 16

Der Betrieb von Gasleitungsanlagen ist als Dienstleistung zu verstehen, die nicht bzw. in nur sehr eingeschränktem Umfang dem Wettbewerb unterliegt und sohn Monopolcharakter behält. Bei den „Allgemeinen Netzbedingungen“ handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die aufgrund privatechtlicher Vereinbarungen Geltung erlangen. Bei den in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen von Allgemeinen Bedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter gaswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die durch die dem Sachgebiet des „Gaswesen“ immanenten Schranken bestimmt sind und die in keiner Weise in die in zivilrechtlichen Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mitberücksichtigen können. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Bedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privatautonomen Rechtsgestaltung.

Die im Abs. 2 aufgestellten Grundsätze ergeben sich aus der Erdgasbinnenmarktrichtlinie. Es dürfen somit Netzzugangsberechtigte nicht diskriminiert (Grundsatz der Gleichbehandlung) werden, noch darf die Versorgungssicherheit gefährdet werden. Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Netzzugangsberechtigten müssen ausgewogen gestaltet und verursachungsgerecht zugewiesen werden. Die Leistungen der Kunden müssen mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Festlegung, daß die Allgemeinen Netzbedingungen einer Genehmigung bedürfen, setzt unter Hinweis auf das Legalitätsprinzip voraus, daß Kriterien (Grundsätze) aufgestellt werden, anhand derer die zur Genehmigung vorgelegten Allgemeinen Netzbedingungen geprüft werden. Da Allgemeine Netzbedingungen nichts anderes sind, wie sie auch im sonsti-

gen Geschäfts- und Rechtsverkehr üblich sind, ist es auch notwendig, daß diese Grundsätze auch zivilrechtliche Belange ansprechen. Ein Verstoß gegen Art. 83 Abs. 3 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) ist nicht gegeben, da genehmigte Allgemeine Netzbedingungen selbstverständlich bei Gericht angefochten werden können. Da es sich bei der Genehmigung von Allgemeinen Netzbedingungen um ein energiewirtschaftliches Aufsichtsmittel handelt, kann nicht von einer Bindungswirkung des Genehmigungsbescheides für die Gerichte im Zuge von Vertragsstreitigkeiten ausgegangen werden. Dies bedeutet, daß die Gerichte z. B. Bestimmungen in genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 879 ABGB für nichtig erklären können.

Die in Abs. Z 5 enthaltene Regelung bezieht auf sowohl auf die Übernahme von Gas aus einem Netzbereich mit einem anderen Eigentümer als auch von übergeordneten Netzen

Zu § 17

Grundsätzlich soll auch die Festsetzung der Preisansätze, die für die Netzbenutzung gelten, durch die Erdgasunternehmen im Rahmen ihrer Privatautonomie erfolgen. Staatliche Eingriffsmechanismen sind jedoch hinsichtlich der Grundsätze vorgesehen, die den für die Benutzung des Netzes geltenden Preisansätzen zugrunde zu legen sind, wobei hier insbesondere Regelungen über eine einheitliche Tarifstruktur, über die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Netzbenutzungsentgelte sowie die Kostenverrechnung und die Anknüpfungsmomente, von denen bei der Preisgestaltung auszugehen ist, in Betracht zu ziehen sind. Ein weiterer staatlicher Eingriffsmechanismus ist in jenen vorgesehen, in denen die von den Erdgasunternehmen verlangten Netzbenutzungsentgelte erheblich von den für die Netzbenutzung vergleichbarer Anlagen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verlangten durchschnittlichen Entgelten abweichen

Zu § 18

Artikel 17 Absatz 1 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie sieht vor, daß Erdgasunternehmen den Netzzugang verweigern können, wenn sie nicht über die nötige Kapazität verfügen oder der Netzzugang sie daran hindern würde, die ihnen auferlegten, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu erfüllen, oder in bezug auf die in Artikel 25 festgelegten Kriterien und Verfahren und die von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 25 Absatz 1 gewählte Alternative aufgrund von Verträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten bestehen. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen. Aus Artikel 23 Absatz 2 muß gefolgt werden, daß eine Verweigerung des Netzzugangs auch dann rechtmäßig ist, wenn technische Spezifikationen nicht auf zumutbare Art und Weise miteinander in Übereinstimmung zu bringen sind

Zu den in Abs. 1 enthaltenen Netzverweigerungstatbeständen im einzelnen:

Die in Abs. (1) Z 1 und 2 enthaltenen Netzverweigerungstatbestände stellen sich als Umstände dar, auf Grund derer der Netzbetreiber faktisch nicht in der Lage ist, seinen Netzdienstleistungsverpflichtungen infolge technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit nachzukommen;

der Netzverweigerungstatbestand der Z 3 basiert auf Artikel 17 Absatz 1, erste Anwendungsregel;

Z 4 ist die Umsetzung der in Artikel 19 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Reziprozitätsklausel, welche für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, also bis 10. August 2008, gilt;

Der Netzverweigerungstatbestand der Z 5 gründet sich auf Artikel 23 Absatz 2;

Z 6 und Z 7 stellen sich als Umsetzung des Artikel 17 Absatz 1 (zweite und dritte Anwendungsregel) dar.

Abs. 2

Das im Abs. 2 vorgesehene Verfahren ist durch das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers begründet. Das Verfahren ist auch in jenen Fällen einzuleiten, in denen eine Antragsstellung gemäß § 19 bereits erfolgt ist oder auf Grund der Begründung der Netzzugangsverweigerung zu erwarten ist. In diesem Fall stellt sich die Entscheidung gemäß § 19 als Vorfrage für die Entscheidung gemäß § 18 dar. Gemäß der ausdrücklichen Anordnung gemäß § 19 Abs. 1 letzter Satz liegt jedoch in diesen Fällen das Verfahren nicht im Ermessen der Behörde.

Bezüglich der Netzzugangsberechtigung wird auf § 44 sowie die zu dieser Bestimmung enthaltenen Ausführungen in den Erläuterungen verwiesen.

Zu § 19

Bedingt durch die hohe Importabhängigkeit nahezu aller Mitgliedstaaten der EU haben externe Erdgaslieferungen für die Gemeinschaft große Bedeutung. Sie werden meist aufgrund langfristiger Lieferverträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung durchgeführt. Dieser Marktrealität zur Sicherung der Gasversorgung soll insofern Rechnung getragen werden, daß insbesondere für den Fall, daß ein Erdgasunternehmen aufgrund dieser Verträge in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Erdgasbinnenmarktrichtlinie vorgesehen sind. Diese Ausnahmen dürfen jedoch den Zweck dieser Richtlinie - die Liberalisierung des Binnenmarktes für Erdgas - nicht unterlaufen und sind daher in Dauer und Umfang zu begrenzen. Weiters müssen sie unter der Aufsicht der Kommission in einem transparenten Verfahren genehmigt werden.

Die Take-or-pay-Klausel in langfristigen Lieferverträgen besagt, daß die Vertragsmengen auch zu bezahlen sind, wenn sie nicht voll im vertraglich vereinbarten Umfang abgenommen werden können. In der Regel werden aber Mindestabnahmemengen vorgesehen. Grundlage für diese langfristigen Verträge sind die für die Gasversorgung spezifisch langen Vorlaufzeiten und die damit verbundenen hohen Investitionskosten bei Exploration, Produktion und Transport von Erdgas.

Von den durch die OMV-AG bzw. durch die Austria Ferngas GmbH. nach Österreich importierten Gasmengen unterliegen rund 89 % langfristigen Take or pay-Bedingungen, d.h. flexibel abrufbar sind lediglich 11 % des gesamten Importvolumens. Als Folge davon entfallen bei den zwischen den Landesfernagasgesellschaften und den Importeuren (OMV AG und Austria Ferngas GmbH.) abgeschlossenen Verträgen ca. 92 % der Liefermengen ebenfalls unter die Mindestabnahmegarantie.

- In Artikel 25 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie sind daher besondere Schutzbestimmungen bei der Markttöffnung der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen. So haben Erdgasversorgungsunternehmen die Möglichkeit, wenn sie auf Grund ihrer Take-or-pay-Verpflichtungen in ernste wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten, beim betroffenen Mitgliedstaat oder einer vom ihm benannten Behörde eine vorübergehende Ausnahmeregelung für die Artikel 15 und/oder 16 (Netzzugang) beantragen. Diese Anträge können von Fall zu Fall entweder bevor oder - wenn es ein Mitgliedstaat so wünscht - auch **nach der Netzzugangsverweigerung** gestellt werden und müssen alle relevanten Informationen über die Art und das Ausmaß des Problems und die Bemühungen des Unternehmens, dieses Problem zu lösen, enthalten.

Der Mitgliedstaat hat diese Ausnahmegenehmigung ohne Verzögerung und mit allen erforderlichen Informationen, die auch in aggregierter Form vorliegen können, der Kommission zu melden. Die Kommission entscheidet innerhalb 4 Wochen, ob der Mitgliedstaat die Ausnahmegenehmigung abändern oder zurücknehmen muß. Die Kommission muß die Vertraulichkeit dieser wirtschaftlich sensiblen Daten gewährleisten.

In Artikel 25 Absatz 3 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie werden folgende Entscheidungskriterien für Mitgliedsstaaten und die Kommission im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigung (a)-i) angeführt:

- a) das Ziel der Vollendung eines wettbewerbsorientierten Gasmarktes;
- b) die Notwendigkeit, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
- c) die Stellung des Erdgasunternehmens auf dem Gasmarkt und die derzeitige Wettbewerbslage auf diesem Markt;
- d) die Schwere der aufgetretenen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten von Erdgasunternehmen und Fernleitungsunternehmen bzw. zugelassenen Kunden;
- e) Den Zeitpunkt der Unterzeichnung sowie die Bedingungen des betreffenden Vertrages oder der betreffenden Verträge und inwieweit diese Marktänderungen berücksichtigen;
- f) die zur Lösung dieses Problems unternommenen Anstrengungen;
- g) inwieweit das Unternehmen beim Eingehen der betreffenden unbedingten Zahlungsverpflichtungen unter Berücksichtigung dieser Richtlinie vernünftigerweise mit dem wahrscheinlichen Auftreten von ernsten Schwierigkeiten hätte rechnen können;
- h) das Ausmaß, in dem das Netz mit anderen Netzen verbunden ist, sowie den Grad an Interoperabilität dieser Netze;
- i) die Auswirkungen, die die Genehmigung einer Ausnahme für die korrekte Anwendung dieser Richtlinie in bezug auf das einwandfreie Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes haben würde.

Ernste Schwierigkeiten werden jedoch nicht anerkannt, wenn die Erdgasverkäufe nicht unter die "Mindestabnahmegarantie" der Take-or-pay-Verträge fallen oder diese Verträge angepaßt werden können oder das Unternehmen in der Lage ist, andere Absatzmöglichkeiten zu finden.

- Österreich hat in Umsetzung des Artikel 17 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie der Antragsstellung nach der Netzzugangsverweigerung den Vorzug gegeben.

Zufolge § 19 Abs. (1) letzter Satz sind bei Einlangen des Antrags gemäß § 19 Abs. 1 (Artikel 25 Absatz 1 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie), die gemäß § 18 Abs. (2) letzter Satz anhängigen Verfahren bis zur Entscheidung über die Gewährung einer befristeten Ausnahme auszusetzen. Dabei handelt es sich um jene Verfahren denen eine Netzzugangsverweigerung unter Berufung auf § 18 Abs. 1 Z 3 (Hinderung an der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, 6 (Beeinträchtigung der Effizienz der laufenden und künftigen Kohlenwasserstoffgewinnung) oder 7 (Schwierigkeiten infolge Take- or Pay-Verträge) zugrundeliegt.

§ 19 Abs. 4 sieht die Übermittlung der Entscheidung an die Europäische Kommission vor (Artikel 25 Abs. 2). Verlangt die Kommission gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung, dann kann (Ermessen!) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bescheid

betreffen die Gewährung einer befristete Ausnahme gemäß § 68 Abs. 6 AVG beheben. Im Falle einer endgültigen Entscheidung der Kommission, ist (gesetzliche Bindung) dieser Bescheid zu beheben.

Zu § 20

Hiedurch wird dem Erfordernis einer klaren Abgrenzung zwischen der gerichtlichen und der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit Rechnung getragen.

Die Netzzugangsberechtigung im Sinne der §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 ergibt sich aus § 43 und § 44. Voraussetzung für die Anrufung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist die Netzzugangsberechtigung des Antragstellers. Liegt eine derartige Netzzugangsberechtigung des Antragstellers nicht vor, ist der Antrag mangels rechtlichen Interesses zurückzuweisen (kein Anspruch auf ein Verfahren).

§ 21 Abs. 1 stellt klar, daß über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges, somit die Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung, jedenfalls der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entscheidet.

Diese Entscheidung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erstreckt sich aber nur auf die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges. Über weitergehende Ansprüche haben die Gerichte, ebenso wie über alle übrigen aus dem Verhältnis zwischen Netzbetreibern und Netzzugangsberechtigten zu entscheiden.

Um jedoch die Kompetenzen zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und den Gerichten klar abzugrenzen, sieht § 20 Abs. 3 vor, daß eine Klage wegen Ansprüchen, die infolge einer Verweigerung des Netzzuganges geltend gemacht werden, erst eingebracht werden kann, wenn die Entscheidung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten rechtskräftig ergangen ist; bereits anhängige gerichtliche Verfahren sind zu unterbrechen. Die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges ist daher ausschließlich vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festzustellen und kann von den Gerichten auch nicht als Vorfrage geprüft werden.

Wird im Verfahren vor dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen einer gütlichen Einigung eine Vereinbarung geschlossen und endet daher das Verfahren etwa mit einer Antragsrückziehung, ist eine Klage aus dieser Vereinbarung nach § 20 Abs. 2 anzubringen.

Zu § 21

Durch diese Bestimmung wird insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die Transport- und Durchleitungsrechte an der Transaustria Gasleitung an ein Unternehmen mit Sitz in einem außereuropäischen Staat übertragen worden sind. Zufolge der nunmehr im § 6 Z 5 vorgesehenen Definition gilt dieses Unternehmen als Erdgasunternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Durch diese Bestimmung sollen langwierige Zustellungen im Ausland auch in jenen Fällen vermieden werden, in denen eine Verpflichtung zur Benennung eines inländischen Zustellbevollmächtigten nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen nicht besteht (zB.: vor Einleitung von Verwaltungsverfahren).

Zu § 22

Bei den in Absatz 1 angeführten Ferngasleitungen handelt es sich um für die Gasversorgung und den Erdgastransit besonders wesentliche Anlagen, weshalb diese im Gesetz direkt als Ferngasleitungen angesprochen werden. Die Bestimmung der übrigen, in ihrer Bedeutung allerdings untergeordneten Ferngasleitungen bleiben einer Verordnung gemäß Abs. 2 vorbehalten.

Zur Zeit betreibt lediglich die OMV AG in Österreich Ferngastransitleitungen. Es handelt sich dabei um folgende Leitungsanlagen:

TAG 1 Baumgarten-Weidmannstätten DN 970 PN 70, Länge 225,1 km

TAG 1 Weidmannstätten-Arnoldstein DN 910 PN 70, Länge 157,7 km

TAG 2 Baumgarten-Arnoldstein DN 1050 PN 70, Länge 377,6 km

SOL Weitendorf-Murfeld DN 500 PN 70, Länge 26,1 km

WAG Baumgarten-Oberkappel DN 800 PN 70, Länge 245,1 km

HAG Baumgarten- Mosonmagyarovar (Ungarn) DN 700 PN 70, Länge 45,7 km

PENTA WEST Mauerkirchen-Burghausen (Deutschland) DN 700 PN 84, Länge 21,4 km

MAB Marchdüber-Baumgarten DN 500 PN 70, Länge 2,4 km

G 00-001 SS-Kapellerfeld-SS3 DN 500 PN 16, Länge 0,3 km

G 00-001/1 G 00-101-Kesselhaus Auersthal DN 150 PN 70, Länge 0,5 km

G 00-101 Auersthal-Übergabestation Leopoldau DN 600 PN 70, Länge 22,8 km

G 00-003 Baumgarten-Hubertusdamm DN 300 PN 64, Länge 32 km

G 00-003 Hubertusdamm-Übergabestation Schwechat DN 400 PN 64, Länge 4,5 km
 G 00-004 Baumgarten-Zwerndorf DN 200 PN 100, Länge 2,8 km
 G 00-004 Zwerndorf-Auerthal DN 150 PN 100, Länge 17 km
 G 00-006 Auerthal-KG Bockfließ DN 300 PN 70, Länge 1,5 km
 G 00-006 KG Bockfließ-Übergabestation Aderklaa DN 200 PN 64, Länge 10,9 km
 G 00-007 Übergabestation Aderklaa-Übergabestation Leopoldau DN 200 PN 25, Länge 6,4 km
 G 00-007/1 SS1 G 00-007-Station Aderklaa DN 200 PN 25, Länge 0,9 km
 G 00-009 Übergabestation Schwechat-Übergabestation Kledering DN 200 PN 64, Länge 5,8 km
 G 00-011 Auerthal-SS1 DN 200 PN 64, Länge 1,0 km
 G 00-011 SS1-Laa a.d.Thaya DN 300 PN 64, Länge 49,5 km
 G 00-012 Übergabestation Schwechat-Raffinerie DN 150 PN 64, Länge 2,4 km
 G 00-014 Mühlberg-Übergabestation Neusiedl DN 200 PN 30, Länge 9,3 km
 G 00-016 Wildendürnbach-Laa a.d.Thaya DN 150 PN 70, Länge 9,2 km
 G 00-017 Aderklaa-Gasknoten Rutzendorf DN 300 PN 70, Länge 10,1 km
 G 00-018 Marchdüber-Baumgarten DN 500 PN 55, Länge 2,4 km
 G 00-020 Baumgarten-SS4 (Hubertusdamm) DN 400 PN 70, Länge 32,0 km
 G 00-020 SS 4-Übergabestation Mannswörth DN 300 PN 64, Länge 5,4 km
 G 00-021 Auerthal-KG Bockfließ DN 250 PN 70, Länge 3,4 km
 G 00-021 KG Bockfließ-Übergabestation Seyring DN 250 PN 50, Länge 9,3 km
 G 00-022 Übergabestation Schwechat-Raffinerie DN 300 PN 64, Länge 2,4 km
 G 00-023 Baumgarten-Auerthal DN 600 PN 70, Länge 18,9 km
 G 00-023/1 Weikendorf-Tallesbrunn DN 400 PN 70, Länge 3,6 km
 G 00-023/2 G 00-023-Reyersdorf DN 600 PN 70, Länge 1,8 km
 G 00-024 Stockerau Ost-Spillern DN 200 PN 70, Länge 1,8 km
 G 00-025 Auerthal-Übergabestation Aderklaa DN 500 PN 70, Länge 12,1 km
 G 00-026 Roseldorf-Stockerau DN 200 PN 70, Länge 11,3 km
 G 00-028 Auerthal-WAG SS Bockfließ DN 500 PN 70, Länge 2,8 km
 G 00-029 Marchdüber-Baumgarten DN 600 PN 70, Länge 2,4 km
 G 00-030 Baumgarten-Auerthal DN 400 PN 70, Länge 20,7 km
 G 00-030/1 G 00-030-Tallesbrunn DN 200 PN 70, Länge 0,2 km
 G 00-030/3 G 00-030-Schö-Rey DN 400 PN 70, Länge 0,3 km
 G 00-033 Aderklaa-G 00-001/SS Kapellerfeld DN 250 PN 16, Länge 4,5 km
 G 00-034 Aderklaa-Raffinerie DN 80 PN 70, Länge 20,3 km
 G 00-035 Baumgarten-Auerthal DN 800 PN 70, Länge 19,8 km
 G 00-035/1 G 00-035-Tallesbrunn DN 400 PN 70, Länge 0,3 km
 G 00-035/2 G 00-035-Schö-Rey DN 500 PN 70, Länge 0,3 km
 G 00-036 Auerthal-Übergabestation Aderklaa DN 800 PN 70, Länge 12,1 km

Die im § 21 dezidiert angeführten Leitungen TAG (Trans-Austria-Gasleitung) und WAG (West-Austria-Gasleitung) transitierten 1998 15,96 Mrd. m³ bzw. 2,46 Mrd. m³ Erdgas.

Zu § 23

Diese Bestimmung stellt sich als innerstaatliche Durchführungsverordnung der Richtlinie vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze (91/296/EWG; ABl. L 147 vom 12. Juni 1991, S 37; Gastransitrichtlinie) dar.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten

- für die großen Hochdruck-Gasleitungsnetze (Hochdruck-Beförderungsnetze) und
- die in den Mitgliedstaaten dafür zuständigen Gesellschaften, deren Verzeichnis im Anhang zu dieser Richtlinie enthalten ist.

Für Österreich wurde durch den EU-Beitrittsvertrag der Anhang zur Gastransitrichtlinie wie folgt ergänzt (siehe auch Richtlinie 95/49/EG der Kommission vom 26. September 1995 zur Fortschreibung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 91/296/EWG über den Transit von Erdgas über große Netze, ABl. L 233 vom 30. September 1995, S. 86):

Österreich: ÖMV AG

Voraussetzungen für die Anwendung dieser Richtlinie sind:

- a) Die Beförderung wird im Gebiet eines Mitgliedstaats von der (den) in dem jeweiligen Mitgliedstaat für ein großes Hochdrucknetz zuständigen Gesellschaft(en) durchgeführt, die am Verbund der europäischen Hochdrucknetze beteiligt ist (sind); Verteilungsnetze sind ausgenommen;
- b) das Ausgangsnetz bzw. das Endabnahmenetz liegt im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft;
- c) bei dieser Beförderung wird mindestens eine innergemeinschaftliche Grenze überschritten.

Durch besondere Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern können weitergehende Verpflichtungen für die Beförderung festgelegt werden (Artikel 2 Abs. 1 erster Satz der Gastransitrichtlinie).

Zu § 24

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Tarifen und Bedingungen entspricht dem Erfordernis des Artikel 16. Auf Grund der überregionalen Bedeutung dieser Unternehmen erscheint eine Verpflichtung zur Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sachlich geboten.

Zu § 25

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie hat jedes Fernleitungs-, Speicher- und/oder LNG-Unternehmen jedem anderen Fernleitungs- und/oder Speicherunternehmen und/oder jedem Verteilerunternehmen ausreichende Informationen zu erteilen, um zu gewährleisten, daß der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer, mit dem sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann. § 25 setzt diese Bestimmung der Richtlinie in Bezug auf Fernleitungs- und Speicherunternehmen um.

Zu § 26

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie haben Fernleitungs-, Speicher- und/oder LNG-Unternehmen auf jeden Fall jegliche diskriminierende Behandlung von Netzbewitzern oder Kategorien von Netzbewitzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen, zu unterlassen. § 26 stellt sich als Umsetzung dieser Bestimmung dar.

Zu § 27

Im klassischen Energierichtsrecht bildete die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht das zentrale Rechtsinstrumentarium und die volkswirtschaftliche Funktion der Energieunternehmen, nämlich jedermann zu jeder Zeit im erforderlichen Ausmaß kostengünstig mit Energie zu versorgen. Durch die nunmehr vorgesehene 100%ige Markttöffnung kommt jedoch nur mehr der Allgemeinen Anschlußpflicht uneingeschränkte Bedeutung zu. Eine allgemeine Versorgungspflicht eines Erdgasunternehmens wird nur mehr bezüglich jener Kunden zu gelten haben, die keine Lieferverträge mit Dritten abgeschlossen haben.

Diesem Umstand trägt auch die im Abs. 3 vorgesehene Einschränkung Rechnung.

Zu § 28

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen haben die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Endverbrauchers und des Betreibers des Verteilernetzes zu enthalten und sind Bestandteil des zwischen Endverbraucher und Verteilernetzbetreiber bestehenden Versorgungsvertrages.

Im Abs. 3 ist der Hausanschluß definiert. Einer klaren Definition dieser Einrichtung kommt insbesondere auch im Hinblick auf die kompetenzrechtliche Abgrenzung der in den Aufgabenbereich der Länder fallenden Regelungszuständigkeit auf dem Gebiet des Gasrechtes Bedeutung zu.

Der Beginn des Hausanschlusses im Verteilernetz ist so zu wählen, daß der Endverbraucher nur mit den geringsten Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen belastet wird. Um jedoch die örtlichen Verhältnisse bzw. die Wünsche des jeweiligen Endverbrauchers berücksichtigen zu können, kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden.

Zu § 29

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 3 Abs. 2 und 3, sowie den §§ 4 und 6 Preisgesetz 1992, die nunmehr aus rechtssystematischen Überlegungen in dieses Bundesgesetz übernommen werden sollen.

Durch die bevorstehende Liberalisierung der europäischen Erdgaswirtschaft werden die österreichischen Erdgasunternehmen weitere Maßnahmen setzen müssen, um dem steigenden Wettbewerbsdruck und den zunehmenden Marktkräften auch auf dem Gebiet der Gaspreisgestaltung gerecht zu werden. Die aus der Verstärkung des

Wettbewerbs resultierende Notwendigkeit zur Kostensenkung bzw. Produktivitätssteigerung muß daher gemäß marktwirtschaftlichen Prinzipien insbesondere durch verstärkte Rationalisierungsmaßnahmen sowie die Nutzung von Synergiepotentialen realisiert werden.

Um eine ungerechtfertigte Überwälzung von Erlöseinbußen bei Großabnehmern auf Kleinverbraucher (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) auszuschließen, wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gegebenenfalls die Möglichkeiten der Wirtschaftsaufsicht bis hin zur amtlichen Preisregelung ausschöpfen, dh. selbst bzw. nunmehr auch auf Antrag der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer oder des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, ein Gaspreisverfahren einleiten und mit Bescheid abschließen.

Im Regelfall soll jedoch anstelle von Gaspreisverfahren das sich derzeit im Verhandlungsstadium befindliche „Gaspreisaufsichts- und -informationssystem“ angewendet werden, das die Verstärkung der Wettbewerbslemente flankiert.

Zu § 30

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs.3 Preisgesetz 1992.

Zu § 31

Diese Bestimmung wurde § 4 Preisgesetz 1992 nachgebildet.

Zu § 32

Die Pflicht zur Veröffentlichung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarifpreise im Amtsblatt zur Wiener Zeitung soll nur jenen Erdgasunternehmen auferlegt werden, denen infolge ihrer Versorgungskapazität eine gewisse überregionale Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der übrigen Erdgasunternehmen kann mit einer Verlautbarung in dem für amtlichen Bekanntmachungen (Verlautbarungen) bestimmten Verkündigungsblatt (Verlautbarungsblatt, Amtsblatt) desjenigen Bundesland, in dem dieses Unternehmen seinen Sitz hat das Auslangen gefunden werden.

Zu § 33

Durch den Haftungstatbestand des § 33 soll den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes, dRGGI. S 207/1871, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997, in meritorischer Hinsicht derogiert werden und durch eine moderne Haftpflichtsystem, das auch den obligatorischen Abschluß einer angemessenen Haftpflichtversicherung vorsieht, ersetzt werden.

Angesichts der potentiellen Betriebsgefahren des Transportes von Rohöl oder entsprechender Produkte mußte zur Deckung auftretender Schäden eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden. Die zugrundeliegende Haftpflicht trifft den Inhaber einer im § 2 genannten Rohrleitungsanlage, aber auch jene Personen, welche, ohne in irgendeiner Form den Bestimmungen des Gesetzes Genüge leisten, Rohrleitungen betreiben.

Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsaufnahmewilligung. Die Höhe der Haftpflichtversicherung ist nach Maßgabe des Betriebsumfanges und der Betriebsgefahr so zu bemessen, daß sie die in § 11 genannten Haftungshöchstgrenzen voll deckt.

Zu § 34

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Haftungsgrenzen entsprechen den gemäß Artikel XX der Wertgrenzen-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 140/1997, für Rohrleitungsanlagen neu festgelegten Haftungsobergrenzen.

Zu § 35

Nicht von der Haftpflicht erfaßt ist gemäß § 35 in Fällen von Erdgastransporten das transportierte Erdgas. Die Haftung für dieses richtet sich nach den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen bzw. den Vereinbarungen zwischen dem Erdgasunternehmen und seinem Kontrahenten.

Zu § 36

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 11. Ist dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 11 die nach Abs. 1 geforderte Bestätigung nicht beigeschlossen, so stellt dies ein Formgebrechen gemäß § 13 AVG dar.

Zu § 37

Im § 37 sind in analoger Anlehnung an § 37 EIWOG bzw. die in Ausführung dieser Bestimmung ergangenen Landesgesetze (zB § 53 NÖ EIWOG, LGBl. Nr. 7800) alle jene Fälle zusammengefaßt, die die Endigung einer Genehmigung gemäß § 11 zur Folge haben.

Zu § 38

Die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Z. 1 bis 3 sollen sicherstellen, die § 12 bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen dauernd gegeben sind.

Zu § 39

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Verlustes der Ausübungsberechtigung unterbleiben. Diese Bestimmung hat ihr Vorbild im § 37 Abs. 3 EIWOG bzw. den in dessen Ausführung ergangenen Landesgesetzen (zB.: § 53 NÖ EIWOG, LGBI. Nr. 7800)

Zu § 40

Eine Fortsetzung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes liegt insbesondere dann vor, wenn ein anderer Gesellschafter an die Stelle eines bisherigen Mitgesellschafters tritt.

Zu § 41

Durch die Bestimmung, wonach eine bedingte Zurücklegung der mit der Genehmigung gemäß § 11 verbundenen Berechtigung unzulässig ist, wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es sich bei der Berechtigung zur Ausübung eines Erdgasunternehmens um ein höchstpersönliches Recht des Trägers dieser Berechtigung handelt und eine Rechtsnachfolge nur in den Fällen des § 39 und des § 40 zulässig ist.

Zu § 42

Bei der Einweisung handelt es sich um Rechtsinstrument, das auch den gegenwärtigen, für den Gasbereich in Geltung stehenden Rechtsvorschriften bekannt ist (vgl. § 8 EnWG). Eine Pflichtverletzung im Sinne des § 42 liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Erdgasunternehmen, trotz Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, daß die Voraussetzungen für eine Netzzugangsverweigerung nicht vorliegen, Netzzugangsberechtigten den Netzzugang verweigert.

Zu § 43

Artikel 18 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie sieht vor, daß als zugelassene Kunden jedenfalls sowohl die mit Gas arbeitenden Stromerzeuger, und zwar unabhängig von ihrem Jahresverbrauch, als auch andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 25 Mio. m³ Gas je Verbrauchsstätte vorgesehen werden müssen, wobei diese Schwelle nach 5 Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinie auf 15 Mio. m³ und nach weiteren 5 Jahren auf 5 Mio. m³ gesenkt werden soll. Zur Wahrung des Gleichgewichtes auf ihrem Elektrizitätsmarkt können die Mitgliedstaaten jedoch für die Zulassung der mit Kraft-/Wärmekopplungstechnik arbeitenden Stromerzeuger einen Schwellenwert einführen, der die für die anderen Endverbraucher vorgesehene Höhe nicht überschreiten darf.

Der Mindestmarktöffnungsgrad, den die Erdgasbinnenmarktrichtlinie vorschreibt, beträgt bei Inkrafttreten der Richtlinie 20 %, steigt nach 5 Jahren auf 28 % und nach 10 Jahren auf 33 %.

Sollte sich durch Kriterien zur Bestimmung der zugelassenen Kunden eine Markttöffnung von 30 % und darüber ergeben, wird den Mitgliedsländern erlaubt, die Festlegung der zugelassenen Kunden selbstständig durchzuführen.

Bei einer Umsetzung anhand der in der Richtlinie vorgegebenen Schwellenwerte würden in der ersten Stufe 24 österreichische Industriebetriebe in den Genuss der Liberalisierung kommen; dies bedeutet einen Öffnungsgrad von etwa 28 %. Zählt man die Stromerzeuger auf Gasbasis mit (8 Betriebe) und ohne (9 Betriebe) KWK-Anlagen dazu, wäre der Erdgasmarkt formell bis zu 50 % geöffnet, wobei allerdings in Betracht gezogen werden muß, daß die großen Gaskraftwerke zum Teil in Identität mit dem regionalen Gasversorgungsunternehmen betrieben werden.

Die zweite Stufe gemäß Erdgasbinnenmarktrichtlinie würde 36 Industrieunternehmen, 9 Stromerzeuger auf Gasbasis mit und 9 ohne KWK-Anlagen umfassen. Der Markttöffnungsgrad in Österreich läge dann bei 54,1 %. Bei einem Schwellenwert von 5 Mio. m³, wie ihn die Richtlinie erst nach 10 Jahren ab Inkrafttreten vorsieht, würden in Österreich 72 Betriebe sowie 15 Stromerzeuger auf Gasbasis mit und 9 ohne KWK-Anlagen als zugelassene Kunden in Frage kommen, und der Markt wäre zu 59 % geöffnet.

Angesicht des sich verschärfenden globalen Wettbewerbs besteht die Notwendigkeit, zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich, Faktorkosten für Produktion und Haushalte möglichst gering zu halten. Im Hinblick auf die volkswirtschaftlich günstige Auswirkung niedriger Energiepreise, insbesondere auf die hiedurch bewirkten kostendämpfenden Effekte, sollen jedoch nicht nur der im internationalen Wettbewerb stehende Industrie, sondern allen Marktteilnehmern, also auch den privaten Haushalten, die Vorteile des Binnenmarktes zuteil werden.

Die Verankerung einer 100%igen Markttöffnung unter diesem Gesichtspunkt erscheint insbesondere dann sachlich gerechtfertigt, wenn durch adäquate Rechtsinstrumente sicher gestellt wird, daß die Markttöffnung nicht zu einer Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit der österreichischen Unternehmen oder der Erfüllung der ihnen im öffentlichen Interesse auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen führt.

Durch die im § 18 Abs. (1) Z 3 und 7 sowie im § 47 Abs. (3) Z 7 vorgesehenen Regelungsmechanismen, in denen bei der Verweigerung des Netzzuganges bzw. bei der Versagung der Genehmigung einer Errichtung oder Erweiterung einer Erdgasleitung ausdrücklich auf die gemäß § 4 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie auf ernsthafte wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten wegen einer im Rahmen eines oder mehrerer Gaslieferungsverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen Bezug genommen wird, erscheint der Netzzugang aller Marktteilnehmer (Erdgasunternehmen und Endverbraucher) nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern sogar geboten.

Zu § 44

Artikel 16 und 18 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie enthalten Bestimmungen über die Rechtsstellung, die die Mitgliedstaaten, die sich für den geregelten Netzzugang entscheiden, zugelassenen Kunden zu gewähren haben.

Gemäß der zitierten Bestimmung haben diese Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Erdgasunternehmen und den zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und/oder sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen für die Nutzung des Netzes ein Netzzugangsrecht zu gewähren. Dieses Recht auf Zugang kann den zugelassenen Kunden dadurch gewährt werden, daß es ihnen ermöglicht wird, Versorgungsverträge mit anderen konkurrierenden Erdgasunternehmen als dem Eigentümer und/oder Betreiber des Netzes oder einem verbundenen Unternehmen zu schließen.

Zugelassene Kunden sind demnach Verbraucher, die das Recht zum Abschluß von Erdgaslieferverträgen mit jedem Erdgasunternehmen haben, mit denen der Netzzugang verbunden ist.

Korrespondierend zu dem gemäß § 44 zugelassenen Kunden eingeräumten Recht auf Netzzugang, normiert § 15 Abs. 1 Z 7 die Verpflichtung der Erdgasunternehmen, Netzzugangsberechtigten den Zugang zu ihren Anlagen zu gewähren.

Zu § 45

Infolge des Umstandes, daß infolge der diesem Entwurf zugrunde liegenden Zielsetzung einer der Verwaltungsvereinfachung dienenden Neukodifikation des Gasrechtes, die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Rohrleitungsgesetzes in ihrem sachlichen Geltungsbereich eingeschränkt werden, kommt der Neugestaltung des Erdgaswegerechts zentrale Bedeutung zu.

§ 45 bestimmt, welche Leitungsanlagen der Genehmigungspflicht unterliegen.

Die Herausnahme der Erdgasleitungsanlagen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, aus der Genehmigungspflicht gemäß § 45 ergibt sich bereits aus der Einschränkung des Anwendungsbereiches dieser Bundesgesetzes im § 2.

Der Entfall der Genehmigung für jene Gasanlagen, die trotz der nunmehr im Artikel II vorgesehenen Änderung des § 2 Abs. 1 Z 20 dem gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unterliegen, erscheint dadurch gerechtfertigt, daß die im § 46 normierten Schutzziele weitgehend, den im § 74 GewO angeführten rechtlichen Interessen entsprechen und nach den Bestimmungen der GewO der Schutz dieser Interessen bei der Errichtung, der Erweiterung, der Änderung und der Stilllegung von Betriebsanlagen geprüft wird und im Rahmen dieser Verfahren Maßnahmen zum Schutz dieser Interessen vorgeschrieben werden können.

Die im Abs. 3 normierten Voraussetzungen unter denen Erdgasflächenversorgungsleitungsnetze von der Genehmigungspflicht nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, entsprechen jenen Merkmalen, die die Verordnung, BGBI. II Nr. 20/1999, für den Wegfall der Genehmigungspflicht gemäß § 74 GewO 1994 vorsieht.

Siehe auch Ausführungen zu Artikel II

Zu § 46

Da Erdgasleitungsanlagen nunmehr keinem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach gewerberechtlichen Vorschriften bzw. den Bestimmungen nach dem Rohrleitungsgesetz unterliegen, kommt der Neugestaltung des Erdgaswegerechts unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Interessensphäre Dritter besondere Bedeutung zu. § 46 bildet daher das Kernstück des Energiewegerechtes. Die im Abs. 1 in den Genehmigungsvoraussetzungen umschriebenen geschützten Interessen entsprechen den im § 74 niedergelegten Schutzz Zielen, wobei jedoch diejenigen Interessen außer Betracht bleiben könnten, die typischerweise durch Erdgasleitungen nicht beeinträchtigt werden können.

Zu § 47

Im Sinne einer rationellen, sparsamen und effektiven Führung der Verwaltung kann die Behörde dann, wenn öffentliche Interessen von einem Projekt in besonderem Maße betroffen erscheinen, was etwa bei Fernleitungen regelmäßig der Fall ist, in einem eigenen Vorprüfungsverfahren, dem neben dem antragstellenden Unternehmen nur die Vertreter der betroffenen öffentlichen Interessen beigezogen werden, auf Antrag oder von Amts wegen feststellen, ob und unter welchen Voraussetzungen das jeweilige Projekt mit den betroffenen öffentlichen Interessen im Einklang steht. Ergebnis ist die Festlegung einer generellen, mit den öffentlichen Interessen abge-

stimmten Trasse, auf der der Konsenswerber die Detailprojektierung vornehmen kann. Damit wird bereits in einem sehr frühen Projektstadium erreicht, daß der Projektswerber in seiner Detailplanung auf die öffentlichen Interessen bestmöglich eingehen kann. Ein derartiges Vorprüfungsverfahren liegt daher im Interesse sowohl des Konsenswerbers als auch der betroffenen öffentlichen Interessen.

Nachdem in diesem Verfahrensschritt ausschließlich das Verhältnis des beantragten Projektes zu den betroffenen öffentlichen Interessen geprüft wird, haben Privatpersonen, deren Individualinteressen erst im Genehmigungsverfahren gemäß den §§ 48 und 70 ff. berücksichtigt werden können, keine Parteistellung.

Zu § 48

Der Entwurf sieht vor, daß Erdgasleitungsanlagen nur mit behördlicher Genehmigung errichtet, erweitert, betrieben, geändert und aufgelassen werden dürfen. Der Antrag auf Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage muß dabei jedenfalls so bestimmt sein, daß aus ihm die Art und der Umfang der beantragten Genehmigung eindeutig hervorgehen.

Zu Abs.1

In Abs.1 wird die grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Errichtung, die Erweiterung, den Betrieb, die Änderung und die Stilllegung von Erdgasleitungsanlagen festgelegt, wobei sich die konkreten Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Versagung der Genehmigung aus den nachfolgenden Absätzen ergeben.

Zu Abs.2 und 5

Die Genehmigung kann erforderlichenfalls mit Auflagen verknüpft werden; diese haben der Erreichung des Gesetzeszweckes, also primär einer möglichst sicheren und kostengünstigen Energieversorgung zu dienen, müssen bestimmt, geeignet und erzwingbar sein und dürfen den Versorgungsbetrieb nicht wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Gerade die Genehmigung unter Auflagen, die dem Ziel dienen, nachteilige Auswirkungen einer Erdgasleitung zu verhindern oder zumindest auf ein zumutbares Maß zu beschränken, soll es im Einzelfall ermöglichen, von einer Versagung der beantragten Genehmigung abzusehen und den Gesetzeszweck zu verwirklichen.

Der Beurteilungsrahmen für die gasrechtliche Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen orientiert sich einerseits an den nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu erwartenden Gefährdungspotentialen iSd. § 45 und andererseits an den geltenden Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik. Von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Regeln der Technik ist jedenfalls auszugehen, wenn die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, in denen die Regeln der Technik ihren Niederschlag finden, eingehalten werden.

Zu Abs.3 und 4

Im Genehmigungsbescheid kann durch entsprechende Auflagen verhindert werden, daß die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anderer Erdgasunternehmen beeinträchtigt wird oder andere Erdgasunternehmen aufgrund von aus Take-or-pay-Verträgen entspringenden Verpflichtungen in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Nur dann, wenn derartige Auflagen zur Verhinderung dieser volkswirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen des Wettbewerbs nicht ausreichen würden, darf die beantragte Genehmigung versagt werden, wobei die Beweislast für das Vorliegen der Versagungsgründe beim potentiell beeinträchtigten Konkurrenzunternehmen des Konsenswerbers liegt.

Bei dem im Abs. 3 vorgesehenen Antragsrecht, handelt es sich nicht um ein Prozessualrecht, sondern um materiellrechtliches Gestaltungsrecht. Die Antragstellung gemäß Abs. (3) bewirkt jedoch, daß das antragstellende Erdgasunternehmen im Genehmigungsverfahren Parteistellung erlangt. Die in diesem Absatz vorgesehenen Versagungstatbestände korrespondieren mit den im § 18 vorgesehenen Netzzugangsverweigerungstatbeständen.

Für Erdgasleitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen (Direktleitungen), kann die Genehmigung nicht versagt, sondern nur mit Auflagen verknüpft werden, die dem Schutz rechtlicher Interessen Dritter dienen.

Zu Abs.6

Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des beantragten Projektes mit den verschiedenen betroffenen öffentlichen Interessen vornehmen. Die vom jeweiligen Projekt betroffenen Vertreter öffentlicher Interessen sind im Verfahren zu hören und haben einen dementsprechenden Einfluß im Bewilligungsverfahren. Das Entscheidungsrecht der Bewilligungsbehörde bleibt dadurch jedoch unbeeinflußt, und durch das gesetzlich normierte Recht, gehört zu werden, wird keine Parteistellung im gasrechtlichen Verfahren begründet.

Die Verpflichtung, eine möglichst weitgehende Abstimmung mit den vom Projekt betroffenen öffentlichen Interessen vorzunehmen, entspricht den Zielen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs.2 AVG). Durch die Beziehung der Vertreter der betroffenen öffentlichen Interessen wird es ermöglicht, das Projekt unter Einbeziehung anderer, nicht spezifisch gasrechtlicher Aspekte zu beurteilen und rechtzeitig eine bestmögliche Koordination der verschiedenen für das Bauvorhaben erforderlichen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen zu erreichen.

Abs.7

Als „Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf“, kommen nur solche Auflagen in Betracht, die mit den auf Grund von Abs.6 zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen in Zusammenhang stehen und bei denen Sicherheitsmomente eine besondere Rolle spielen. Insbesondere kommen daher Auflagen im Interesse der Abstimmung etwa mit anderen Energieversorgungseinrichtungen, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des öffentlichen Verkehrs oder der Landesverteidigung als Auslöser für einen Betriebsbewilligungsvorbehalt in Frage.

Zu § 49

Die Definition des „Nachbarn“ folgt dem durch die Judikatur (VwSlg.5242 A (1907), Slg.15.756 A (1929), Slg.5154 A (1959)) entwickelten und in § 75 GewO definierten Begriff. VwSlg.5154 A erkennt zwar die „bloße Wohnpartei“ an, stellt aber klar, daß „selbstverständlich der Fall eines lediglich vorübergehenden Aufenthaltes nicht in Betracht kommt“.

Zu § 50

Während § 45 auf Leitungsanlagen zur Erdgasflächenversorgung abstellt, ermächtigt § 50 den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auch sonstige Erdgasleitungsanlagen (zB Stichleitungen) von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

Zu § 51

Die Behörde muß – auch angesichts des § 54 – von der Fertigstellung einer genehmigten Erdgasleitungsanlage informiert werden. Wurde die Betriebsbewilligung bereits im Genehmigungsbescheid erteilt, sind aufgrund der Fertigstellungsanzeige keine weiteren Amtshandlungen erforderlich.

Hat sich jedoch die Behörde im Genehmigungsbescheid die Erteilung der Betriebsbewilligung gem. § 48 Abs.7 vorbehalten, dann hat sie nach der Fertigstellungsanzeige die Betriebsbewilligung zu erteilen, sofern die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen erfüllt wurden. Insofern bildet die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Sicherheitsauflagen eine Bedingung für die Erteilung der Betriebsbewilligung.

Die Behörde kann zur Klärung der Frage, ob die Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt wurden, ein Ermittlungsverfahren unter Beiziehung entsprechender Sachverständiger durchführen.

Im Hinblick auf § 54 Abs.2 lit.b ist der Behörde auch die dauernde Außerbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage anzuseigen.

Zu § 52

Diese Bestimmung, die – abgesehen von der unterschiedlich bemessenen, allerdings nur subsidiär geltenden Frist für die wiederkehrende Überprüfung der Anlagen - § 82b GewO entspricht, soll zu einer Entlastung der Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungspflichten führen und auch das Verantwortungsbewußtsein des Leitungsinhabers für den dauerhaft konsensmäßigen Zustand seiner Anlagen fördern. Die in Abs.2 vorgesehene Überprüfung der Anlagen durch entsprechend qualifizierte Betriebsangehörige trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu § 53

Nachdem die für die Erteilung der gasrechtlichen Bewilligung maßgeblichen Umstände sich durch einen Wechsel des Leitungsinhabers nicht ändern, ist eine neuerliche Genehmigung nicht erforderlich.

Auf die unterschiedlichen Wirkungen der mit der Genehmigung gemäß § 11 verbundenen Ausübungsrecht wird hingewiesen (Siehe auch Ausführungen zu § 41).

Zu § 54

Mit der Verwirklichung von Erdgasleitungsprojekten sind regelmäßig wesentliche Eingriffe in private und öffentliche Interessen verbunden. Es sollen daher im Interesse der Rechtssicherheit und auch angesichts der ständigen Weiterentwicklung der technischen Regeln, die bei der Verwirklichung eines Erdgasleitungsprojektes eingehalten werden müssen, zwischen Antragstellung, Genehmigung, Betriebsbewilligung und Inbetriebnahme keinerlei unzumutbar großen Zeiträume verstreichen. Dieser Zweck wird durch die Androhung des Erlöschens der jeweiligen Genehmigung erreicht. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen sollen nur aus triftigen Gründen und auf Antrag verlängert werden können.

Abs.1

Die Baubewilligung erlischt bei Untätigkeit des Erdgasunternehmens ex lege, ohne daß dazu eine neuerliche Amtshandlung oder die Erlassung eines Feststellungsbescheides notwendig wäre. Es ist daher nach ereignislosem Verstreichen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fristen eine neuerliche Einreichung und ein neuerliches Genehmigungsverfahren erforderlich, falls das Erdgasunternehmen nach Erlöschen der Genehmigung den Bau aufnehmen will und nicht rechtzeitig um Fristverlängerung angesucht wurde.

Abs.2

Die einmal erteilte Betriebsbewilligung erlischt einerseits durch bloßes Verstreichen der in lit. a) vorgesehenen Fristen oder durch die Mitteilung des Erdgasunternehmens gem. lit. b). Im Fall der unbegründeten Betriebsunterbrechung gem. lit.c) ist dazu nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens ein Feststellungsbescheid der Behörde erforderlich.

Abs.3

Ein Anspruch auf Verlängerung der in Abs.1 und 2 vorgesehenen Fristen besteht nicht, doch kann die Behörde sie verlängern, wenn der entsprechende Antrag vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingebracht wurde. Bei der Verlängerung der Fristen hat die Behörde völlig freie Hand, da bewußt keine Obergrenze eingeführt wird und daher nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden kann. Auch eine mehrmalige Fristverlängerung ist möglich.

Abs.4

Diese Bestimmung ermöglicht es dem durch ein Erdgasleitungsprojekt belasteten Grundeigentümer, die Leitung nach ihrer Stilllegung auf eine ihn nicht belastende Art entfernen zu lassen, sofern keine privatrechtliche Vereinbarung über die Belassung der Leitung im Grundstück vorliegt.

Zur Abtragung ist der letzte Bewilligungsinhaber verpflichtet, was bedeutet, daß im Fall eines Eigentümerwechsels die Bau- und Betriebsbewilligung mit allen sich daraus ergebenden Pflichten auf den neuen Eigentümer übergeht.

Zu § 55**Abs.1**

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß derjenige, welcher ohne Genehmigung eine gem. § 49 genehmigungspflichtige Maßnahme durchführt, unabhängig von einer allfälligen Bestrafung und Schadenersatzpflicht grundsätzlich den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen hat. Die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die im Falle der konsenslosen Errichtung einer Erdgasleitungsanlage in der Entfernung der Leitung, sonst in einem Rückgängigmachen der gesetzten Baumaßnahmen besteht, ist dem betroffenen Unternehmen von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

Die Frist zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes ist jeweils im Einzelfall von der Behörde festzulegen und muß sich einerseits am Interesse an der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes und andererseits an den wirtschaftlichen Möglichkeiten des betroffenen Unternehmens orientieren.

Die Verpflichtung nach Abs.1 besteht grundsätzlich neben allfälligen Schadenersatzpflichten gegenüber Dritten, doch kann die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes auch einen Teil des Schadenersatzes darstellen (vgl. § 1323 ABGB, der festlegt, daß zum Schadenersatz primär „alles in den vorigen Stand zurückversetzt werden“ muß und nur subsidiär eine Geldleistung zu erbringen ist).

Abs.2

Die Rechtsfolge des Abs.1 kann dadurch gehemmt werden, daß noch rechtzeitig vor Erlassung des Bescheides, mit dem die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes verfügt würde, bei der Behörde ein nachträglicher Genehmigungsantrag für die vorgenommene Baumaßnahme gestellt wird.

Zu § 56**Abs.1**

Diese Bestimmung übernimmt – für die Bedürfnisse und Besonderheiten der Erdgasversorgung adaptiert – die sonst für gewerbliche Betriebsanlagen gem. § 360 GewO geltende Ermächtigung und Verpflichtung zur Erfreigung von vorläufigen Sicherheitsmaßnahmen. Die Verpflichtung, einstweilige Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen, gründet sich nicht auf das VVG 1991, BGBI.Nr.53/1991, sondern stellt eine *lex specialis* dar, auf die gem. § 12 VVG das Verwaltungsvollstreckungsgesetz nicht anzuwenden ist.

Die erforderlichen Maßnahmen sind bei Gefahr im Verzug auch ohne vorheriges Verfahren direkt von Behördenorganen zu setzen (unmittelbare, verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt), was beispielsweise durch Abschaltung und Plombierung von Anlagen geschehen kann. Dabei handelt es sich um behördliche Notmaßnahmen, die dem Ausmaß der jeweils konkret vorliegenden kausalen Gefahr angemessen sein müssen. In diesem Fall hat binnen drei Wochen ein die Maßnahme bestätigender Bescheid zu ergehen, mit dem eine allfällige Beschwerde gegen die Maßnahme gegenstandslos wird (VwGH 22.4.1987, ZI.86/10/0186, 18.5.1987, ZI.86/10/0157).

Die Zuständigkeit der Behörde für einstweilige Sicherheitsmaßnahmen ergibt sich aus § 60. Es ist daher bei Erdgasverteileranlagen der jeweils örtlich zuständige Landeshauptmann und in allen übrigen Fällen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Verfügungen gem. § 56 haben – außer bei Gefahr im Verzug – in Bescheidform zu ergehen, den konkreten Gefährdungstatbestand festzustellen und die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

Abs.2

Eine Aufrechterhaltung einstweiliger Sicherheitsmaßnahmen ist nach Wegfall der konkreten kausalen Gefährdung nicht mehr notwendig, sodaß sie zur Vermeidung ungerechtfertigter Behinderungen der Gaswirtschaft ehestens zu widerrufen sind.

Zu § 57

Die Genehmigung der vorübergehenden Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Vornahme von Vorarbeiten entspricht im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen in ähnlichen Gesetzen (z.B. § 16 Bundesstraßengesetz, BGBI.Nr.286/1971, § 5 Starkstromwegegesetz, BGBI.Nr.70/1968, §§ 67, 81 Luftfahrtgesetz, BGBI.Nr.253/1957 idF.BGBI.Nr.452/1992).

Abs.1

Das Erdgasunternehmen hat unter der Voraussetzung des Abs.3 einen Rechtsanspruch auf Bewilligung von Vorarbeiten, was heißt, daß die Behörde ausschließlich prüfen kann, ob die Vorarbeiten zugunsten eines genehmigungspflichtigen Vorhabens iSd. § 48 beantragt wurden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann ist dem Antrag stattzugeben. Es kann allerdings vor Erledigung des Antrages auf Bewilligung von Vorarbeiten von Amts wegen oder auf Antrag ein Vorprüfungsverfahren gem. § 47 durchgeführt werden.

Der Antrag auf Bewilligung von Vorarbeiten kann vom Erdgasunternehmen selbst, aber auch von dem mit der Durchführung der Vorarbeiten beauftragten Unternehmen im eigenen Namen gestellt werden.

Die Bewilligung von Vorarbeiten unterscheidet sich von einer Baubewilligung gem. § 48 unter anderem dadurch, daß sie nur ganz allgemein zur Inanspruchnahme fremden Grundes ermächtigt, ohne allerdings die konkret betroffenen Grundstücke genau zu benennen.

Abs.2, 3 und 5

Durch die das Erdgasunternehmen treffende Verpflichtung, die beabsichtigten Vorarbeiten sowohl ihrer Dauer als auch ihrem Umfang nach zu spezifizieren, wird erreicht, daß nur für Projekte, die bereits ausreichend konkretisiert sind, Vorarbeiten bewilligt werden. Dadurch und durch die in den Abs. 3 und 4 enthaltene Verpflichtung, innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung mit den Vorarbeiten zu beginnen und mit möglichster Schonung der Rechte Dritter vorzugehen, kann die Belastung für die betroffenen Grundeigentümer so gering wie möglich gehalten werden.

Abs.4

Auf eine Parteistellung für die betroffenen Grundeigentümer im Verfahren zur Genehmigung von Vorarbeiten kann verzichtet werden, da sie ohnehin im Genehmigungsverfahren gem. § 48 volle Parteistellung genießen und dort ihre Interessen vertreten können. Das jeweilige Projekt ist in diesem Stadium auch noch nicht konkret genug, um beurteilen zu können, welche Grundeigentümer wirklich betroffen sein werden und welches Ausmaß die konkrete Beeinträchtigung haben wird, sodaß auch aus diesem Grund eine Parteistellung nicht sinnvoll wäre.

Abs.6

Die Befristung der Genehmigung von Vorarbeiten verfolgt den Zweck, eine möglichst zügige und damit für die betroffenen Grundeigentümer schonende Durchführung der notwendigen Arbeiten zu gewährleisten.

Abs.7

Durch die dreiwöchige öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und eines Projektsplanes wird die möglicherweise betroffene Bevölkerung frühzeitig vom geplanten Projekt informiert. In diesem Projektsstadium, in dem konkrete Betroffenheiten von Grundeigentümern noch nicht feststehen, wird auf diese Art bestmögliche Transparenz gewährleistet.

Abs.8 und 9

Die betroffenen Grundeigentümer sind von der Durchführung der Vorarbeiten rechtzeitig zu verständigen und müssen für alle anlässlich der Durchführung der Vorarbeiten auftretenden Schäden angemessen entschädigt werden.

Grundsätzlich sind Entschädigungsansprüche privatrechtlich zu regeln. Nur dann, wenn eine Einigung nicht zu standekommt, ist die Entschädigungshöhe analog zu § 74 (Enteignungsverfahren) behördlich festzusetzen. Bei sinngemäßer Anwendung des § 74 für die Festsetzung der Entschädigung im Zusammenhang mit Vorarbeiten ist zu beachten, daß – anders als im Enteignungsverfahren – die Entschädigung erst nach der Durchführung der Vorarbeiten festgesetzt werden kann, wenn das konkrete Ausmaß der Beeinträchtigung feststeht, während die Entschädigungsfestsetzung im Enteignungsverfahren normalerweise bereits vor dem Eingriff geschieht. Um Beteiligungen von Grundeigentümern, mit denen keine privatrechtliche Einigung zu standekommt, auszuschließen, muß daher im Entschädigungsfestsetzungsverfahren für Vorarbeiten unter Beziehung eines gericht-

lich beeideten Sachverständigen ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festgesetzt werden, der erst nach Durchführung der Arbeiten an das tatsächliche Ausmaß der Beeinträchtigung angepaßt wird.

Zu § 58

Eine Enteignung darf nur "zum allgemeinen Besten" ("im öffentlichen Interesse") ausgesprochen werden. Nach der in dieser Frage sehr restriktiven Judikatur des VfGH und nach der Lehre müssen bestimmte Kriterien für das Vorliegen des "allgemeinen Besten" vorliegen, nämlich ein konkreter Bedarf, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, ein Enteignungsobjekt, das geeignet ist, diesen Bedarf unmittelbar zu decken, und schließlich die Unmöglichkeit, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. § 58 Abs. 1, der auf Enteignungsmaßnahmen für Erdgasleitungsanlagen anzuwenden ist, stellt - genau der herrschenden Lehre und Rechtsprechung entsprechend - auf die Erforderlichkeit für Zwecke der dem jeweiligen Erdgasunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ab. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind dabei das öffentliche Interesse, und die Prüfung der Erforderlichkeit der Enteignung ist nichts anderes als die Prüfung des konkreten Bedarfs, des geeigneten Objektes und der unmittelbaren Deckungseignung.

Die Enteignung ist erforderlich, wenn die Durchführung eines konkreten Erdgasversorgungsprojektes der Erfüllung der dem jeweiligen Erdgasunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dient, zur Verwirklichung des Projektes die Benützung von nicht im Eigentum des Erdgasversorgungsunternehmens stehenden Grundstücken notwendig ist, andere gesetzliche Rechtsgrundlagen für die Grundstücksinanspruchnahme (z.B. gesetzliche Benützungsrechte) nicht zur Verfügung stehen und trotz ernsthafter Bemühungen des Erdgasversorgungsunternehmens auch keine privatrechtlichen Benützungsverträge abgeschlossen werden konnten. Der Verfassungsgerichtshof hat das Erfordernis ernsthafter Verhandlungen über die privatrechtliche Einräumung von Dienstbarkeitsrechten ausdrücklich bejaht, indem er festgestellt hat, daß die Enteignung nur dann zulässig ist, "wenn ernsthafte Bemühungen des Enteignungswerbers mißlungen sind, das für einen öffentlichen Zweck benötigte Grundstück oder das Nutzungsrecht daran privatrechtlich zu angemessenen Bedingungen zu erwerben" (Prinzip des Vorranges von vertraglicher Einigung vor dem Instrument der Enteignung, vgl. VfSlg. 13.579/1993 = ÖJZ 1995, 274).

Zu bewerten ist immer nur die Erforderlichkeit beim antragstellenden Unternehmen, da § 58 ausdrücklich auf die diesem Unternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abstellt.

Es genügt nicht, zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung ein "summarisches Verfahren" durchzuführen, in dem ohne Eingehen auf die konkreten Gegebenheiten bezüglich der einzelnen betroffenen Grundstücke generell festgestellt wird, daß zugunsten der jeweiligen Erdgasleitung Enteignungen zulässig sind. Vielmehr ist bezüglich jedes einzelnen potentiell von einer Enteignung betroffenen Grundstückes im Verfahren gemäß §§ 58, 74 zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß Enteignungsmaßnahmen zugunsten eines konkreten Erdgasleitungsprojektes erforderlich sind.

Die Enteignung ist nicht erforderlich und auch nicht zulässig, wenn der angestrebte Zweck (Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des antragstellenden Unternehmens) auch anders verwirklicht werden kann. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn durch privatrechtliche Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Erdgasversorgungsunternehmen dingliche, verbücherungsfähige Benützungsrechte (= Dienstbarkeitsrechte) eingeräumt werden. Das vom Grundstückseigentümer ausgehende Angebot von obligatorischen Benützungsrechten reicht bei privaten Grundstückseigentümern nicht aus, um die Enteignung auszuschließen. Nur dann, wenn es sich bei dem Grundstückseigentümer um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt und das Grundstück einer öffentlichen Zweckbestimmung dient, erscheinen wegen der relativ großen Berechenbarkeit allfälliger Veränderungen (z.B. Verlegung einer Wasserstraße oder einer Autobahn) obligatorische Benützungsrechte zur Abwendung der Enteignung als ausreichend, solange durch die privatrechtliche Einräumung obligatorischer Benützungsrechte den sonst durch die Enteignung verfolgten Zwecken Genüge getan wird und die Bedingungen für das Erdgasunternehmen zumutbar sind. Als zumutbar sind dabei die Bedingungen dann einzustufen, wenn die Folgekosten bei allfälligen Veränderungen vom Energieversorgungsunternehmen getragen werden. Eine grundbücherliche Sicherstellung ist bei der Beanspruchung von öffentlichem Grund erst dann notwendig, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft das betroffene Grundstück an einen Privaten veräußert.

Bei privaten Grundstückseigentümern ist das Angebot obligatorischer Benützungsrechte angesichts der hohen mit der Errichtung einer Erdgasleitungsanlage verbundenen Investitionen generell nicht ausreichend, um die Enteignung auszuschließen, da bei einem Grundeigentümerwechsel der Bestand der Leitung nicht mehr auf Dauer gesichert wäre.

Auf die Enteignung sind gemäß § 74 die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes (EisbEG), BGBI.Nr.71/1954 idF. BGBI.Nr.297/1995, anzuwenden, wobei einige in Z.1-9 aufgezählte Abweichungen beachtet werden müssen, die sich aus den Unterschieden zwischen der Errichtung von Eisenbahnen einerseits und Erdgasleitungsanlagen andererseits ergeben. Die "Enteignung" iSd. § 58 kann in der Einräumung von Dienstbarkeitsrechten an unbeweglichen Sachen, Abtretung von Grundeigentum bzw. Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung von anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen bzw. von solchen Rechten, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist, erfolgen (Vgl. § 2 Abs.1 EisbEG). Die Enteignung kann demnach nicht in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung obligatorischer Rechte (Miete, Pacht usgl.) liegen. Es ist

schon grundsätzlich davon auszugehen, aber in Abs.3 noch besonders hervorgehoben, daß die schwerste Form der Enteignung, nämlich die Abtretung von Grundstückseigentum, nur dann erfolgen darf, wenn die anderen möglichen Formen der Grundinanspruchnahme geprüft wurden und sich als nicht zielführend erwiesen haben (sog. "Subsidiarität" der Enteignung; Enteignung als "ultima ratio"). Dieser Grundsatz lässt sich auch aus der Juridikatur des VfGH herauslesen (vgl. z.B. VfSlg.3463/1958, 6097/1969).

Zu § 59

Die von der nach § 60 zuständigen Behörde getroffene Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung beinhaltet die Feststellungen, daß der Enteignungswerber Inhaber einer Genehmigung gemäß §11 ist, daß für das gegenständliche Detailprojekt, zugunsten dessen die Enteignung beantragt wird, eine Genehmigung gemäß § 48 vorliegt, daß es sich demnach um ein im öffentlichen Interesse gelegenes Projekt handelt, das dem von der Behörde zu berücksichtigenden Gemeinwohl entspricht und daß zugunsten dieses im öffentlichen Interesse gelegenen Erdgasleitungsprojekts die Enteignung bezüglich eines bestimmten Grundstückes dem Grunde nach in einem bestimmten, im Enteignungsbescheid festzulegenden Ausmaß zulässig ist.

Ist für die Zulässigkeitsfeststellung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, dann entscheidet der Landeshauptmann in einem zweiten Verfahrensschritt über den konkreten Umfang der Enteignung und die Höhe der zu leistenden Entschädigung, die nach den Grundsätzen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes, BGBI.Nr.150/1992, festzusetzen ist.

Ist für die Zulässigkeitsfeststellung der Landeshauptmann zuständig (Erdgasverteileranlagen), kann die Durchführung der Enteignung und die Entschädigungsfestsetzung gleichzeitig mit der Zulässigkeitsfeststellung erfolgen.

Zu § 60

Bezüglich des Begriffes Erdgasverteileranlagen wird auf die im § 6 Z 24 enthaltene Begriffsdefinition verwiesen, wonach die „Verteilung“ den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze im Hinblick auf die Versorgung von Kunden darstellt.

Bezüglich des Begriffes „Gasfernleitungsanlagen“ siehe Begriffsbestimmungen zu § 6 Z. 4 sowie § 22 samt den in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen.

Zu § 61

Diese Bestimmung entspricht jener des § 8 Preisgesetz.

Zu § 62

Der Gasbeirat wurde sowohl in seiner Zusammensetzung als auch hinsichtlich seiner Zuständigkeit dem Elektrizitätsbeirat nachgebildet.

Zu § 63

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 50 EIWOG. Auf Grund des Umstandes, daß an den auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verfahren auch die Teilnahme von Personen (Parteien und Beteiligte) vorgesehen ist, die funktionell nicht Organwalter der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Behörde sind, war die Verschwiegenheitspflicht auf den im Gesetz vorgesehenen Personenkreis zu beschränken.

Zu § 64

Die in dieser Bestimmung verankerte Auskunftspflicht geht über die Mitwirkungspflicht der an einem Verfahren beteiligten Parteien hinaus und betrifft u.U. sogar Unternehmen (Dritte), die an diesen Verfahren überhaupt nicht beteiligt sind.

Zu § 65

Diese Bestimmung ist – mit Ausnahme der Wertgrenzen – dem § 12 Preisgesetz nachgebildet. Der Anwendungsbereich des § 65 beschränkt sich – entsprechend dem Wortlaut dieser Bestimmung – jedoch nicht nur auf die preisrechtlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz, sondern erstreckt sich auf alle Verfahren, die auf diesem Bundesgesetz basieren.

Zu § 66

§ 66 bildet gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 DSG die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an Dritte, insbesondere an Organe der Europäischen Union.

Zu § 67

§ 67 entspricht § 55 EIWOG. Gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 10 Preisgesetz 1992) tritt damit insofern eine Änderung ein, als neben dem betroffenen Unternehmen nunmehr auch die Wirtschaftskammer Österreich, die

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund die Einleitung eines Preisverfahrens beantragen können.

Zu § 68

Diese Bestimmung entspricht § 7 Preisgesetz 1992 sowie § 56 EIWOG.

Zu § 69

Die Kundmachungsvorschrift des § 69 entspricht § 14 Preisgesetz 1992 und ist auch im EIWOG enthalten. (§ 56). Sie finden auch auf Verordnungen Anwendung, die auf § 17 Abs. 4 oder § 29 basieren.

Zu § 70

Abs. 1 und 2

Die in Abs. 1 vorgesehene Schriftform für den Antrag auf Einleitung des Vorprüfungsverfahrens dient der Rechtssicherheit, da nur so die aufgrund von Abs. 2 einzureichenden, zur vorläufigen Beurteilung des Projektes notwendigen Unterlagen zuverlässig und nachvollziehbar vorgelegt werden können.

Die dem Vorprüfungsverfahrens zugrundeliegenden materiellrechtlichen Bestimmungen finden sich im § 47.

Zu § 71

Abs. 1 und 2

Die in Abs. 1 vorgesehene Schriftform für den Antrag auf Erteilung der gasrechtlichen Genehmigung dient der Rechtssicherheit, da nur so die aufgrund von Abs. 2 einzureichenden, zur Beurteilung des Projektes notwendigen Unterlagen zuverlässig und nachvollziehbar vorgelegt werden können.

Abs. 3 und 4

Diese Bestimmungen erlauben es der Behörde, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles den Umfang der für ein konkretes Projekt vorzulegenden Unterlagen flexibel zu gestalten.

Zu § 72

Abs. 1

§ 48 unterwirft die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung, die Änderung und die Stilllegung von Erdgasleitungsanlagen einer Genehmigungspflicht. Der dem Genehmigungsverfahren zugrundeliegende Antrag muß dabei jedenfalls so bestimmt sein, daß aus ihm die Art und der Umfang der beantragten Genehmigung eindeutig hervorgehen, und die in § 71 Abs. 2 genannten, zur Beurteilung des Projektes notwendigen Unterlagen enthalten. Andernfalls wäre es den direkt betroffenen Grundeigentümern und den Nachbarn nicht möglich, iSd. § 49 Abs. 1 iVm. § 42 AVG qualifizierte Einwendungen zu erheben.

Die Durchführung einer Augenscheinsverhandlung wird zwingend vorgeschrieben, da angesichts der Komplexität von Erdgasleitungsanlagen und in Hinblick auf den Schutz der betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn vor Auswirkungen der Anlage möglichste Publizität des Verfahrens notwendig ist.

Während § 41 Abs. 1 AVG primär die persönliche Ladung der bekannten Beteiligten und nur subsidiär die Ladung durch Anschlag in der Gemeinde und Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung vorsieht, schreibt § 72 Abs. 1 zwingend die Verständigung der Beteiligten durch Anschlag in der Gemeinde vor. Dies deshalb, weil aufgrund des relativ weit gezogenen Beteiligtenbegriffes die zuverlässige Ladung aller Beteiligten durch persönliche Verständigung regelmäßig sehr schwierig ist. Es ist daher sinnvoll, hier eine von § 41 AVG abweichende Sonderregelung zu schaffen.

Abs. 2

Gemäß § 40 Abs. 2 AVG hat die Behörde bei der Durchführung einer Augenscheinsverhandlung darauf zu achten, daß die Verhandlung nicht zur Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses mißbraucht werde. Dies kann bei Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen am besten dadurch erreicht werden, daß die Teilnahme der Nachbarn an der Besichtigung der Anlage bei gleichzeitiger Wahrung des Parteiengehörs von der Zustimmung des Anlageninhabers abhängig gemacht wird.

Abs. 3

Da es sich beim gasrechtlichen Genehmigungsverfahren ausschließlich um die Erteilung einer verwaltungsrechtlichen Erlaubnis nach Überprüfung der Übereinstimmung geplanter energiewirtschaftlicher Investitionen mit dem durch das Gesetz normativ vorgegebenen gasrechtlichen Beurteilungsrahmen handelt und zur tatsächlichen Verwirklichung der jeweils projektierten Baumaßnahme auch eine privatrechtliche Gestaltung durch einen entsprechenden Privatrechtstitel, wie etwa einen Dienstbarkeitsvertrag oder einen ersetzenenden Titel aus einem Enteignungsverfahren erforderlich ist, sind alle von den Grundeigentümern erhobenen Forderungen privatrechtlicher Natur grundsätzlich als rechtlich unzulässig zurückzuweisen und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Eine Verquickung von rein privatrechtlichen Anliegen, die primär in einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem jeweiligen Konsenswerber und dem jeweils betroffenen Grundeigentümer geregelt werden müssen, mit der im gas-

rechtlichen Verfahren gemäß § 47 durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Überprüfung von gasrechtlichen Bauvorhaben ist rechtlich nicht möglich, da zur Regelung von rein privatrechtlichen Ansprüchen nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Zivilgerichte zuständig sind. Dies gilt insbesondere für die Höhe der für die Grundinanspruchnahme zu zahlende Entschädigung oder Sicherstellungsbeträge für allenfalls zu erwartende Schäden.

Dennoch kann die mündliche Verhandlung zum Anlaß genommen werden, um privatrechtliche Verhandlungen zwischen Konsensorwerber und Grundeigentümern zuzulassen und von Seiten der Behörde auf eine Einigung hinzuwirken. Die Behörde kann allerdings das Scheitern privatrechtlicher Verhandlungen nicht zum Anlaß nehmen, um die beantragte Genehmigung zu versagen.

Eine erzielte privatrechtliche Einigung ist nur im Verhandlungsprotokoll festzuhalten, jedoch nicht in den Spruch des Genehmigungsbescheides aufzunehmen. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung des Genehmigungsbescheides ist hingegen zulässig und in § 72 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen.

Einwendungen, die teils privatrechtlichen, teils öffentlichrechtlichen Charakter haben, sind nur hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Komponente auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, während über ihren öffentlichrechtlichen Teil im Genehmigungsbescheid abzusprechen ist.

Abs. 4

Entsprechend der bisherigen Rechtslage sieht das Gesetz keinen Gebietsschutz für Erdgasversorgungs- und Verteilerunternehmen vor. Eine Parteistellung dieser Unternehmen im Genehmigungsverfahren für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Erdgasleitungsanlagen ist daher nicht generell vorgesehen, sondern auf jene Fälle beschränkt, in denen ein anderes Erdgasunternehmen aus den im § 47 Abs. 3 angeführten Gründen einen Antrag auf Versagung der gasrechtlichen Genehmigung stellt, durch die es an der Erfüllung der ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gehindert würde oder durch die es im Zusammenhang mit take-or-pay-Verträgen in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde.

Erdgasunternehmen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind, soweit ihre Interessen betroffen sind, im Verfahren zu hören, wobei mit „Interessen“ im Sinne dieser Bestimmung nicht rechtliche, sondern nur wirtschaftliche Interessen gemeint sind.

Abs. 5

Ebenso wie die Vertreter öffentlicher Interessen gem. § 47 Abs. 6 ist auch die betroffene Gemeinde im Genehmigungsverfahren nur zu hören, ohne jedoch Parteistellung zu genießen.

Parteistellung im gaswegerechtlichen Genehmigungsverfahren kommt all jenen Personen zu, auf deren Liegenschaftseigentum sich ein Projekt bezieht, weil dadurch, daß das Projekt ohne Beanspruchung ihres Eigentums nicht ausführbar ist, ihre rechtlichen Interessen berührt werden. Neben den direkt betroffenen Grundeigentümern und den Nachbarn iSd. § 48 Abs. 2 genießt nur der jeweilige Antragsteller im Genehmigungsverfahren Parteistellung.

Die vom jeweiligen Projekt betroffenen Vertreter öffentlicher Interessen sowie die Gemeinde sind im Verfahren zwar zu hören und haben einen entsprechenden Einfluß im Bewilligungsverfahren, doch wird durch das gesetzlich normierte Recht, gehört zu werden, keine Parteistellung im gaswegerechtlichen Verfahren begründet. Die jeweilige Gemeinde kann nur dann Partei des Verfahrens sein, wenn sie als Grundstückseigentümerin vom jeweiligen Projekt betroffen ist. Auch in diesem Fall hat die Gemeinde nur hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Partei.

Abs. 6

Die Verpflichtung, eine möglichst weitgehende Abstimmung mit anderen für das jeweilige Projekt erforderlichen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen vorzunehmen, entspricht den schon in § 47 Abs. 6 zum Ausdruck kommenden Zielen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2 AVG), weil es durch die rechtzeitige Beziehung der Vertreter der betroffenen öffentlichen Interessen und erst recht durch die gemeinsame Durchführung der notwendigen Genehmigungsverfahren ermöglicht wird, das Projekt unter Einbeziehung anderer, nicht spezifisch gasrechtlicher Aspekte zu beurteilen und rechtzeitig eine bestmögliche Koordination der verschiedenen für das Bauvorhaben erforderlichen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen zu erreichen.

Zu § 73

Abs. 1

Wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 46 erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch des Erdgasunternehmens auf Erteilung der beantragten Genehmigung. Im Interesse der Rechtssicherheit hat der Genehmigungsbescheid schriftlich zu ergehen. Die Genehmigung kann erforderlichenfalls mit Auflagen verknüpft werden; diese haben der Erreichung des Gesetzeszweckes, also primär einer möglichst sicheren und kostengünstigen Energieversorgung zu dienen, müssen bestimmt, geeignet und erzwingbar sein und dürfen den Versorgungsbetrieb nicht wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Gerade die Genehmigung unter Auflagen, die dem Ziel dienen,

nachteilige Auswirkungen einer Erdgasleitungsanlage zu verhindern oder zumindest auf ein zumutbares Maß zu beschränken, soll es im Einzelfall ermöglichen, von einer Versagung der beantragten Genehmigung abzusehen und den Gesetzeszweck zu verwirklichen.

Abs. 3

Nachdem die für die Erteilung der gasrechtlichen Bewilligung maßgeblichen Umstände sich durch einen Wechsel des Leitungsinhabers nicht ändern, ist eine neuerliche Genehmigung nicht erforderlich. Ein allfälliger Rechtsnachfolger des Genehmigungsinhabers tritt in alle sich aus dem Genehmigungsbescheid ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Abs. 5

Obwohl privatrechtliche Ansprüche nicht Gegenstand des gasrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein können, sieht § 72 Abs. 3 vor, daß die Behörde dann, wenn derartige Einwendungen erhoben werden, auf eine Einigung zwischen dem Konsenswerber und dem jeweiligen Grundeigentümer hinwirken soll. Eine auf diese Art zustandegekommene Einigung ist sowohl im Verhandlungsprotokoll als auch im Bescheid festzuhalten. Die Beurkundung im Bescheid hat allerdings nicht im Spruch des Genehmigungsbescheides, sondern in dessen Begründung zu erfolgen.

Zu § 74

Gemäß § 74 ist für die Durchführung von Enteigungen das Eisenbahnenteignungsgesetz (EisbEG) von 1878, wiederverlautbart als EisbEG 1954, BGBI.Nr. 71/1954, unter Beachtung der in Z.1 bis 9 angeführten, sich aus den Unterschieden zwischen der Errichtung von Eisenbahnen einerseits und Erdgasleitungsprojekten andererseits ergebenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden. Aufgrund von Art.13 Verwaltungsentlastungsgesetz (VEG), BGBI.Nr.277/1925, welcher die Anwendung des EisbEG für Enteigungen vorsieht, "sofern die Gesetze Enteigungen zulassen und nichts anderes anordnen", erhielt das EisbEG die Funktion eines "allgemeinen Expropriationsgesetzes". Für den Bereich des Gasrechtes ergibt sich die Anwendbarkeit des EisbEG allerdings aus § 74.

Z.1

Das Gesetz soll den betroffenen Grundeigentümer unter anderem vor der Vernichtung der Substanz des Eigentums schützen, wobei nach der Judikatur des VwGH der Verlust der Verwertbarkeit einer Substanzvernichtung gleichzuhalten ist (VwGH 25.6.1991, ZI.91/04/0004, VwGH 15.9.1992, ZI.02/04/0099). Es ist daher gerechtfertigt, dann, wenn das Grundstück durch die beantragte Einräumung von Dienstbarkeitsrechten die zweckmäßige Benützbarkeit verliert, eine Ablöse des gesamten Grundstückes vorzunehmen.

Z.2 und 3

Abweichend von § 22 Abs. 1 EisbEG ist gem. § 59 für die Zulässigkeitsfeststellung sowie für die Entscheidung über Inhalt und Gegenstand der Enteignung die gem. § 59 für die Genehmigung der jeweiligen Erdgasleitungsanlage zuständige Behörde zuständig. Das ist für Erdgasverteileranlagen der Landeshauptmann, sonst der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Entscheidung über den Umfang der Enteignung und die Höhe der Entschädigung trifft gem. § 59 Abs. 2 immer der Landeshauptmann, wobei abweichend von § 16 Abs. 4 EisbEG die Entschädigungshöhe bereits im Enteignungsbescheid festgesetzt werden kann. Um dann, wenn es zum Ausspruch der Enteignung ohne Entschädigungsfestsetzung kommt, Benachteiligungen des Enteignungsgegners durch die Enteignungsvollstreckung ohne Gegenleistung auszuschließen, ist ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzusetzen. Dieser Sicherstellungsbetrag, durch den die spätere Entschädigungsfestsetzung nicht vorweggenommen wird, ist ohne die Beiziehung von Sachverständigen („ohne weitere Erhebungen“) festzulegen. Obwohl daher die Festsetzung des Sicherstellungsbetrages im Ermessen der Behörde liegt, wird er sich üblicherweise zwischen der Forderung des Enteignungsgegners und dem Angebot des Enteignungswerbers bewegen.

Ist für die Feststellung der Zulässigkeit, des Inhaltes und des Gegenstandes der Enteignung gem. § 59 f. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, dann entscheidet der Landeshauptmann in einem zweiten Verfahrensschritt über den konkreten Umfang der Enteignung und die Höhe der zu leistenden Entschädigung, die nach den Grundsätzen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes, BGBI.Nr.150/1992 festzusetzen ist. In diesem Fall müssen dem Zulässigkeitsfeststellungsverfahren noch keine Sachverständigen für die Liegenschaftsbewertung beigezogen werden, da diese Bewertung erst im nachfolgenden Entschädigungsverfahren durch den Landeshauptmann erfolgt.

Ist bereits für die Zulässigkeitsfeststellung der Landeshauptmann zuständig (Erdgasverteileranlagen), kann die Durchführung der Enteignung und die Entschädigungsfestsetzung gleichzeitig mit der Zulässigkeitsfeststellung erfolgen.

Dem Entschädigungsverfahren sind jedenfalls ein Vertreter der für den Enteignungsgegenstand zuständigen Interessensvertretung und ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes hinzuzuziehen.

Z.4

Der Landeshauptmann als Enteignungsbehörde verliert seine Zuständigkeit zur Festsetzung der Entschädigungshöhe, wenn entweder der Enteignungswerber oder der Enteignungsgegner sich durch die Entscheidung für benachteiligt hält und innerhalb von drei Monaten nach Erlassung des Enteignungsbescheides beim örtlich zuständigen Bezirksgericht die Neufestsetzung der Enteignungentschädigung beantragt. Das Gericht wird daher – abweichend von § 22 Abs. 1 EisbEG – nur subsidiär tätig. Dabei wird vom Bezirksgericht nicht die Entscheidung des Landeshauptmannes überprüft, sondern die Entschädigung neu festgesetzt.

Die Entscheidung des Landeshauptmannes hinsichtlich der zu zahlenden Enteignungentschädigung tritt – wie im Starkstromwegerecht (Vgl. § 20 lit.c StWG) – bereits mit der Anrufung des Bezirksgerichtes außer Kraft.

Durch die gerichtliche Entscheidung wird die bereits geleistete oder hinterlegte Entschädigungssumme neu festgesetzt. Das Gericht wird nicht etwa nur nachprüfend tätig, sondern setzt die Entschädigung neu fest, sodaß die letztendlich zu zahlende Entschädigung geringer, aber auch höher als die vom Landeshauptmann als angemessen ermittelte Summe ausfallen kann.

Die Frage, ob und inwiefern der in Z.4 vorgesehene "Quasi-Instanzenzug" einem gewöhnlichen Instanzenzug gleichzuhalten ist, wird bei der Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts virulent. Sowohl der VfGH als auch der VwGH vertritt diesbezüglich die Auffassung, daß der Zuständigkeitsübergang von einer Behörde auf ein Gericht insofern wie ein "echter" Instanzenzug zu behandeln ist, als die Ausschöpfung dieses Instanzenzuges eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bildet. Wurde vom Landeshauptmann als Enteignungsbehörde die Höhe der angemessenen Enteignungentschädigung festgesetzt, dann muß vor Erhebung einer Beschwerde an den VfGH oder den VwGH das örtlich zuständige Bezirksgericht angerufen werden, weil ansonsten die VfGH- bzw. VwGH-Beschwerde mangels Erschöpfung des Instanzenzuges als unzulässig zurückgewiesen werden müßte.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn der Landeshauptmann entschieden hat, daß überhaupt keine Enteignungentschädigung gebührt, weil für den Enteigneten durch die Enteignung kein Vermögensnachteil entsteht. In diesem Fall könnte zwar sinnvollerweise die Ansicht vertreten werden, daß die angemessene Entschädigung mit Null festgesetzt wurde, was die Anrufbarkeit des örtlich zuständigen Bezirksgerichtes zur Folge hätte. Der VwGH hat sich allerdings dahingehend geäußert (VwGH 22.11.1974, VwSlg.8712 = ÖJZ 1975, 501/193A = GdZ 1975, 424), daß dann, wenn keine Entschädigung festgesetzt wurde, nicht über die Höhe, sondern über das "Ob" der Entschädigungsleistung entschieden wird, sodaß auch ohne vorherige Anrufung des Bezirksgerichtes der Weg zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts offensteht.

Z.5

Der Enteignungsbescheid ist erst dann vollstreckbar, wenn er in formelle und materielle Rechtskraft erwachsen ist und zusätzlich die Entschädigung bzw. der vorläufige Sicherstellungsbetrag entweder ausbezahlt oder gerichtlich hinterlegt worden ist. Eine gerichtliche Hinterlegung hat allerdings nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn einer der in § 1425 ABGB angeführten Gründe vorliegt, d.h. wenn der Enteignungsgegner unbekannt, abwesend oder mit dem festgesetzten Betrag unzufrieden ist oder die Entschädigung bzw. der Sicherstellungsbetrag aus einem anderen wichtigen Grund nicht bezahlt werden kann. Ist ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festgesetzt worden, so wird dieser regelmäßig gerichtlich hinterlegt werden, weil noch keine rechtskräftige Entscheidung über die Entschädigungshöhe vorliegt.

Z.6

Im Interesse eines möglichst weitgehenden Schutzes der Interessen des Enteignungsgegners kann auf seinen Antrag an Stelle der gem. § 8 Abs. 1 EisbEG vorgesehenen Geldentschädigung auch eine Naturalentschädigung geleistet werden. Auch in diesem Fall ist vorerst die Entschädigungshöhe iSd. Z.3 festzustellen, um anschließend zu einer „gleichartigen und gleichwertigen“ Naturalleistung zu finden.

Eine derartige Vorgangsweise kommt allerdings nur dann in Frage, wenn im Zuge der Enteignung nicht nur Dienstbarkeitsrechte eingeräumt werden, sondern das Grundstückseigentum vom Enteignungsgegner auf den Enteignungswerber übertragen wird, da bei der bloßen Dienstbarkeitseinräumung dem Enteignungsgegner mit der Einräumung von Dienstbarkeitsrechten als Kompensation für die Einschränkung der Verfügungsmacht an seinem Grundstück nicht gedient wäre.

Über die Vorschreibung einer Naturalentschädigung entscheidet die Behörde in einem eigenen Bescheid. Auch beim diesem Bescheid vorangehenden Ermittlungsverfahren hat sich die Behörde analog zur Festsetzung einer Geldentschädigung gem. Z.3 eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bedienen.

Die Bestimmung einer „gleichartigen und gleichwertigen“ Naturalleistung kann erst dann erfolgen, wenn die Höhe der Geldentschädigung, an deren Stelle die Naturalentschädigung treten soll, rechtskräftig feststeht.

Auch die festgelegte Naturalleistung kann wie die Geldentschädigung gem. Z.3 gerichtlich neu festgesetzt werden, wobei dann das Gericht über den Antrag auf Naturalleistung entscheidet.

Z.7

Die grundbürgerliche Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens iSd. § 20 GBG, BGBl.Nr.39/1955 idF. BGBl.Nr.136/1983, hat zum Ziel, die Vereitelung des Enteignungszweckes durch nachträgliche Veräußerung der von der Enteignung betroffenen Liegenschaft zu verhindern. Die Anmerkung ist zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Behörde durch das Setzen der ersten Verfahrensschritte das Verfahren einleitet. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid auch gegen jeden späteren Erwerber des betroffenen Grundstückes sowie gegen jeden, zu dessen Gunsten Rechte an der betroffenen Liegenschaft im Rang nach der Anmerkung intabuliert werden, wirkt.

Wird das Enteignungsverfahren eingestellt, dann ist die Anmerkung wieder zu löschen.

Z.8

Die Verpflichtung zur Verständigung des Grundeigentümers vom Erlöschen der Baubewilligung obliegt der Behörde.

Nach der Verständigung kann der Grundeigentümer – ohne dabei an eine Frist gebunden zu sein – die Löschung der zugunsten der Leitungsanlage eingeräumten Dienstbarkeitsrechte im Grundbuch beantragen. Für die dadurch geschehende Entlastung der Liegenschaft hat der Grundeigentümer eine angemessene Rückvergütung zu leisten, die analog zu Z.3 und 4 von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festzusetzen ist.

Z.9

Wurde im Wege der Enteignung Grundstückseigentum entzogen, dann können der ehemalige Grundeigentümer bzw. seine Rechtsnachfolger innerhalb eines Jahres nach Stilllegung und Abtragung der Erdgasleitungsanlage die Rückübereignung verlangen, für die analog zu Z.8 eine angemessene Rückvergütung zu leisten ist.

Zu § 75

Die in § 75 enthaltenen allgemeinen Strafbestimmungen erfassen jene Fälle, in denen Personen oder Unternehmen zur Einhaltung von Verpflichtungen, etwa zur Vorlage von Meldungen oder der Gewährung von Auskünften, verhalten werden sollen

Zu § 76

Diese Bestimmung enthält im Gegensatz zu § 75 jene Fälle, in denen Personen oder Unternehmen ihre betrieblichen Tätigkeiten, baulichen Maßnahmen oder Inbetriebnahmen ohne die zwingend vorgeschriebene Genehmigung ausüben oder vornehmen.

Mit Hinblick auf die erforderlichen Prüfungen durch die Behörde zur Vermeidung gravierender wirtschaftlicher Schäden oder der Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum erscheint das gewählte Strafausmaß für Zu widerhandlungen angemessen.

Zu § 77

Der in § 77 enthaltene Straftatbestand wird aus dem Preisgesetz 1992 übernommen und entspricht dem § 16 Abs. 1 und 2 Preisgesetz.

Zu § 78

Diese Bestimmung wurde aus dem Preisgesetz 1992 übernommen und entspricht sinngemäß dem § 17 Preisgesetz 1992.

Zu § 79

Diese Bestimmung wurde § 48 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr 565/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 632/1994 nachgebildet.

Zu § 80

Die Aufhebung der im § 80 angeführten Bestimmungen stellt sich als Rechtsbereinigung auf dem Gebiet des Gaswirtschaftsrechtes dar umfaßt alle Regelungen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als im Gesetzesrang stehende Vorschriften in Geltung standen.

Die Aufhebung gemäß Z 11 bezieht sich nicht auf § 33 Abs. 2 Z 2 Arbeitnehmerschutzgesetz

Zu § 81

Der im Abs. 1 enthaltenen Bestimmung, wonach Unternehmen, die bereits am 15. Februar 1939 andere mit Energie (Elektrizität oder Gas) versorgt haben, zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Erdgasunternehmen keiner Genehmigung bedürfen lagen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935, dRGBI.I, S.1451 (Energiewirtschaftsgesetz) wurde mit der Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts im Lande Österreich

vom 26. Jänner 1939, dRGebl. I, S.83 (GBlFÖ Nr.156/1939) in Österreich eingeführt. Diese Verordnung ist mit 15. Februar 1939 im Lande Österreich in Kraft getreten.

Der im § 5 enthaltene Genehmigungstatbestand knüpft an die „Aufnahme der Versorgung anderer mit Energie“ an. Unternehmen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes andere mit Energie versorgten, bedurften nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes keiner Genehmigung. Da sohin Unternehmen, die vor dem 15. Februar 1939 andere mit Energie versorgten diese Tätigkeit auch dann rechtmäßig ausübten, wenn ihnen keine Genehmigung gemäß § 5 erteilt worden war, wurden diese Unternehmen ebenfalls von der Genehmigungspflicht gemäß § 11 dieses Bundesgesetzes ausgenommen.

Zu § 82

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kein Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse erfolgen soll.

Zu § 83

Die Inkrafttretensbestimmung ergibt sich aus Artikel 30 der Gasbinnenmarktrichtlinie iVm. dem Datum der Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (21. 7. 1998).

Zu § 84

Die Vollzugsklausel entspricht der im Bundesministeriengesetz enthaltenen Zuständigkeitsverteilung.

Zu Artikel II

Entsprechend den Zielsetzungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Gaswirtschaftsgesetz ausgeführten Zielsetzung einer einheitlichen Kodifikation des Gasrechts ist der Betrieb von Erdgasunternehmen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung auszunehmen. Diese Einschränkung hat zur Folge, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung für den Bereich der Erdgasunternehmen nicht mehr anzuwenden sind.

Durch den mit der vorgesehenen Einschränkung des Geltungsbereiches der Gewerbeordnung 1994 verbundenen Wegfall der gesetzlichen Grundlage der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, BGBl. II Nr. 20/1999, wird auch diese Verordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten.

Im übrigen wird auch auf die Ausführungen zu § 45 verwiesen

Zu Artikel III

Die Ausführungen zu Artikel II gelten sinngemäß auch für die Einschränkung des Anwendungsbereiches des Rohrleitungsgesetzes.

Zu Artikel IV

Sowohl aus systematischen Gründen als auch aus Gründen der Rechtsklarheit wurden die die Gase betreffenden preisrechtlichen Bestimmungen in das Gaswirtschaftsgesetz integriert. Daher ist vom Geltungsbereich des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, Gas auszunehmen. Da die Regelungen des Preisgesetzes 1992 auf einem Sonderkompetenztatbestand beruhen, ist für die Aufhebung des Wirkungsbereiches für elektrische Energie und die Weitergeltung des Preisgesetzes 1992 ebenfalls eine, diesen Sonderkompetenztatbestand enthaltende Verfassungsbestimmung erforderlich